



UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der

Fresenius Aktiengesellschaft

über die Umwandlung

der Fresenius Aktiengesellschaft, Bad Homburg v.d.H., Deutschland,

in eine

Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)

zur

Fresenius SE

Bad Homburg v.d.H., Deutschland

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Vorwort des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden der Fresenius AG	1
II. Einleitung.....	4
III. Die Fresenius AG	5
1. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	5
2. Geschäftstätigkeit und Beteiligungen.....	5
a) Der Fresenius-Konzern im Überblick	5
(aa) Unternehmensbereich Fresenius Medical Care.....	7
(bb) Unternehmensbereich Fresenius Kabi.....	8
(cc) Unternehmensbereich Fresenius ProServe.....	10
(dd) Segment Konzern/Sonstiges	12
(ee) Wesentliche Beteiligungen der Fresenius AG	12
(ff) Geschäftsentwicklung und wesentliche Kennzahlen des Fresenius-Konzerns in den Geschäftsjahren 2005, 2004, 2003 und in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 2006.	14
b) Kapital und Aktionäre	16
(aa) Grundkapital.....	16
(bb) Genehmigte Kapitalien.....	16
(1) Genehmigtes Kapital I	16
(2) Genehmigtes Kapital II.....	17
(3) Anpassung im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und des Aktiensplits	18
(cc) Bedingte Kapitalien.....	18
(1) Bedingtes Kapital I	18
(2) Bedingtes Kapital II	19
(3) Anpassung im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und des Aktiensplits	19
(dd) Aktionäre.....	20
c) Organe	21
(aa) Vorstand	21
(bb) Aufsichtsrat	23
d) Mitarbeiter und Mitbestimmung	26
IV. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung	27
1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung	27
2. Alternativen zur Umwandlung	28
3. Kosten der Umwandlung	29
V. Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der Fresenius AG und der Fresenius SE.....	29
1. Einführung.....	30
2. Allgemeine Vorschriften	31
a) Grundkapital / Ausgestaltung der Aktien.....	31
b) Sitz.....	31

c)	Mitteilungspflichten	32
3.	Gründung der Gesellschaft	32
4.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter	33
5.	Verfassung der Gesellschaft: Dualistisches System – Monistisches System	33
a)	Vorstand	34
(aa)	Leitung der Gesellschaft	34
(bb)	Größe und Zusammensetzung des Vorstands	34
(cc)	Geschäftsführung	34
(dd)	Vertretung der Gesellschaft.....	35
(ee)	Bestellung und Abberufung des Vorstands / Dauer des Mandats.....	35
(ff)	Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder	36
(gg)	Berichte an den Aufsichtsrat	36
(hh)	Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit.....	37
(ii)	Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit.....	37
(jj)	Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft – Schadensersatzpflicht	38
b)	Aufsichtsrat	38
(aa)	Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats	38
(bb)	Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats	40
(cc)	Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder	40
(dd)	Bestellung des Aufsichtsrats	40
(ee)	Amtszeit	41
(ff)	Abberufung	42
(gg)	Bestellung durch das Gericht	43
(hh)	Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat	43
(ii)	Innere Ordnung – Vorsitz / Stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat	44
(jj)	Innere Ordnung / Beschlussfassung innerhalb des Aufsichtsrats	44
(kk)	Einberufung des Aufsichtsrats	45
(ll)	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats	45
(mm)	Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht	46
(nn)	Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern	47
(oo)	Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder	47
c)	Hauptversammlung	47
(aa)	Rechte der Hauptversammlung	47
(bb)	Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats	48
(cc)	Einberufung der Hauptversammlung	49
(dd)	Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit.....	49
(ee)	Organisation und Ablauf der Hauptversammlung	50
(ff)	Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung	50
(gg)	Geschäftsordnung.....	51
(hh)	Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse durch die Hauptversammlung	51

(ii) Satzungsändernde Beschlüsse durch die Hauptversammlung	52
(jj) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht / Sonderbeschluss	53
(kk) Sonderprüfung	54
(II) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane / Aktionärsklagen	54
6. Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss	54
7. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	54
8. Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung (Allgemein)	55
9. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	55
a) Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen	55
b) Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern	55
c) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses	56
d) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	56
10. Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft	56
11. Verbundene Unternehmen	56
12. Gerichtliche Auflösung	57
13. Straf- und Bußgeldvorschriften	57
VI. Durchführung der Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE	57
1. Aufstellung des Umwandlungsplans	57
2. Umwandlungsprüfung	58
3. Außerordentliche Hauptversammlung der Fresenius AG	59
4. Durchführung des Verfahrens zur Arbeitnehmerbeteiligung in der zukünftigen Fresenius SE	59
5. Eintragung der Umwandlung zur Fresenius SE	60
a) Anmeldung und Eintragung im Handelsregister der Fresenius AG	60
b) Konstituierung des ersten Aufsichtsrats der zukünftigen Fresenius SE und Bestellung des ersten Vorstands	62
VII. Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der Fresenius SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer	63
1. Erläuterung des Umwandlungsplans	63
a) Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE (§ 1 des Umwandlungsplans)	63
b) Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 des Umwandlungsplans)	63
c) Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Fresenius SE, Angebot zur Barabfindung (§ 3 des Umwandlungsplans)	63
d) Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere (§ 4 des Umwandlungsplans)	65
(aa) Vorzugsaktien	65
(bb) Aktienoptionspläne	66
e) Sondervorteile (§ 5 des Umwandlungsplans)	67
f) Aufsichtsrat (§ 6 des Umwandlungsplans)	67
g) Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 7 des Umwandlungsplans)	68
(aa) Grundsätze und Begriffe (§ 7.1 des Umwandlungsplans)	68

(bb) Gegenwärtige Situation und Folgen der Umwandlung (§ 7.2 des Umwandlungsplans).....	69
(cc) Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 7.3 des Umwandlungsplans).....	71
(dd) Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums (§ 7.4 und 7.5 des Umwandlungsplans)	72
(ee) Vereinbarung zur Mitbestimmung (§ 7.6 des Umwandlungsplans)	76
(ff) Vereinbarung zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (§ 7.7 des Umwandlungsplans).....	76
(gg) Beschlussfassung im Besonderen Verhandlungsgremium (§ 7.8 des Umwandlungsplans).....	77
(hh) Gesetzliche Auffanglösung (§ 7.9 des Umwandlungsplans)	77
(ii) Regelmäßige Überprüfung (§ 7.10 des Umwandlungsplans)	80
(jj) Kosten des Besonderen Verhandlungsgremiums (§ 7.11 des Umwandlungsplans).....	81
h) Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 8 des Umwandlungsplans).....	81
i) Abschlussprüfer (§ 9 des Umwandlungsplans).....	82
2. Erläuterung der Satzung der Fresenius SE	82
a) Firma, Sitz (§ 1 der Satzung)	82
b) Gegenstand (§ 2 der Satzung)	82
c) Bekanntmachungen (§ 3 der Satzung)	83
d) Grundkapital (§ 4 der Satzung)	83
(aa) Grundkapitalziffer und Einteilung	83
(bb) Genehmigtes Kapital.....	84
(1) Genehmigtes Kapital I (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	84
(2) Genehmigtes Kapital II (§ 4 Abs. 5 der Satzung).....	85
(cc) Bedingte Kapitalien (§ 4 Abs. 6 und 7 der Satzung).....	86
(dd) Gewinnberechtigung (§ 4 Abs. 8 der Satzung)	88
e) Aktien (§ 5 der Satzung)	88
f) Organe (§ 6 der Satzung)	89
g) Zusammensetzung des Vorstands (§ 7 der Satzung).....	89
h) Vertretung der Gesellschaft (§ 8 der Satzung)	90
i) Bestellung und Amtszeit des Aufsichtsrats (§ 9 der Satzung)	91
j) Konstituierung des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung).....	93
k) Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats (§ 11 der Satzung).....	93
l) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats (§ 12 der Satzung)	95
m) Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 13 der Satzung).....	95
n) Aufsichtsratsvergütung (§ 14 der Satzung).....	95
o) Einberufung der Hauptversammlung (§ 15 der Satzung).....	96
p) Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 16 der Satzung).....	97
q) Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung (§ 17 der Satzung)	97
r) Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung (§ 18 der Satzung)	97
s) Geschäftsjahr, Rechnungslegung (§ 19 der Satzung).....	99
t) Gewinnverwendung (§ 20 der Satzung).....	99
u) Gründungsaufwand / Vorteile (§ 21 der Satzung)	100
3. Deutscher Corporate Governance Kodex.....	100

4.	Sonstige gesellschaftsrechtliche Folgen	101
a)	Rechtswirkungen der Umwandlung	101
b)	Dividendenberechtigung	102
c)	Anteilsverhältnisse bei der Fresenius SE nach der Umwandlung.....	102
VIII.	Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung	102
IX.	Wertpapiere und Börsenhandel.....	103
1.	Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der Fresenius SE.....	103
2.	Auswirkungen der Umwandlung auf die Börsennotierung	103
Anlage 1:	Umwandlungsplan vom 10. Oktober 2006 einschließlich Satzung der Fresenius SE	
Anlage 2:	Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen	

I. Vorwort des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden der Fresenius AG

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

Fresenius hat als weltweit tätiger Gesundheitskonzern in den vergangenen Jahren eine sehr erfolgreiche Entwicklung genommen. Diese war geprägt von wichtigen strategischen Schritten, solider operativer Führung und kaufmännischer Umsicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Fresenius AG schlagen Ihnen heute zwei weitere wichtige Schritte vor, um deren Zustimmung wir Sie in einer außerordentlichen Hauptversammlung am 4. Dezember 2006 bitten möchten:

- die Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) und
- die Neueinteilung des Grundkapitals (Aktiensplit) der Fresenius AG verbunden mit einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Dazu möchten wir Folgendes ausführen:

Die Entwicklung von Fresenius wurde von Wechseln der Gesellschaftsform begleitet. Auf das ursprüngliche einzelkaufmännische Handelsgeschäft folgte eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und auf diese eine Kommanditgesellschaft. Seit 1981 firmiert Fresenius als Aktiengesellschaft, und seit 1986 ist die Fresenius AG ein börsennotiertes Unternehmen. 1986 waren rund 2.100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fresenius-Konzern tätig. Im selben Jahr wurde ein Umsatz von DM 465 Mio. erzielt. Im Jahr 2006 soll der Umsatz auf rund Euro 10,7 Mrd. steigen. Fresenius beschäftigt inzwischen mehr als 100.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon sind rund 46 % in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums tätig.

Die vorgeschlagene Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft ist nach dem erfolgreichen Ausbau des internationalen Geschäfts und dem starken Wachstum der vergangenen Jahre nun ein weiterer konsequenter Schritt in der Unternehmensentwicklung.

Fresenius kann in der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft die bislang mit sichtbarem Erfolg praktizierte gute und effiziente Corporate Governance fortsetzen. Die zukünftige Fresenius SE wird ebenso wie die heutige Fresenius AG einen Aufsichtsrat mit zwölf Mitgliedern haben. Diese Größe stellt sicher, dass der im Deutschen Corporate Governance Kodex (Ziffer 3.1) verankerte Leitsatz – „Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unter-

nehmens eng zusammen“ – bei Fresenius auch weiterhin erfolgreich umgesetzt werden kann und die Effizienz sowie Flexibilität in der Zusammenarbeit erhalten bleiben. Ohne die vorgeschlagene Umwandlung wäre Fresenius verpflichtet, den Aufsichtsrat wegen der gestiegenen Anzahl inländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 20 Mitglieder zu vergrößern.

Ferner kann Fresenius die internationale Ausrichtung des Geschäfts nun auch in der Rechtsform abbilden. Mit der vorgeschlagenen Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft nutzen wir eine neuerdings in Deutschland zur Verfügung stehende, sich auf europäisches Recht gründende Gesellschaftsform. Als solche fördert sie in besonderer Weise die Herausbildung einer offenen und internationalen Unternehmenskultur. Beispielsweise wird die Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat der zukünftigen Fresenius SE alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Konzerns in den Staaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums repräsentieren. Sie wirken zukünftig an der Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat mit. Dies ermöglicht eine hohe Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Fresenius. Mit der Umwandlung tragen wir der Internationalität unseres Geschäfts folglich konsequent Rechnung.

Ihren Sitz wird Fresenius jedoch unverändert in Deutschland haben. Vorstand und Aufsichtsrat der Fresenius AG bekennen sich damit zu diesem Standort, an dem das Unternehmen seine historischen Wurzeln hat.

Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bleibt durch die Umwandlung erhalten. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht unverändert fort.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen im Interesse einer weiteren guten und effizienten Corporate Governance sowie der Stärkung einer offenen und internationalen Unternehmenskultur vor, die Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft umzuwandeln. Dies stellen wir im nachfolgenden Umwandlungsbericht ausführlich dar.

Gleichzeitig schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, das Grundkapital der Fresenius AG in Verbindung mit einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln neu einzuteilen (Aktiensplit), sodass die Anzahl der ausgegebenen Aktien verdreifacht wird, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von Euro 1 je Stamm- und Vorzugsaktie.

Der Kurs der Fresenius-Aktien hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Es handelt sich derzeit um einen der schwersten Werte im HDAX. Das Kursniveau soll rechnerisch ermäßigt werden, ohne dass hierdurch der Gesamtwert für die Aktionäre berührt wird. Mit dieser Maßnahme soll der Handel in Aktien der Gesellschaft gefördert und die Fresenius-Aktien auch für breite Anlegerkreise noch attraktiver gemacht werden.

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und der anschließenden Neueinteilung wird jeder Inhaber einer bisherigen Stückaktie der Gesellschaft künftig über drei Stückaktien verfügen. Mit diesem Vorschlag ist auch eine Reihe von Satzungsänderungen verbunden, die jedoch nur dazu dienen sollen, den geänderten Zahlenverhältnissen Rechnung zu tragen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass diese beiden Schritte – verbunden mit einer langfristigen, auf profitables Wachstum ausgerichteten Unternehmensstrategie – Fresenius auf dem erfolgreichen Weg in die Zukunft weiter voranbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerd Krick

Vorsitzender des Aufsichtsrats
der Fresenius AG

Dr. Ulf M. Schneider

Vorsitzender des Vorstands
der Fresenius AG

II. Einleitung

Der Vorstand der Fresenius Aktiengesellschaft (im Folgenden „**Fresenius AG**“ oder „**Gesellschaft**“) hat einen Umwandlungsplan erstellt, der am 10. Oktober 2006 notariell beurkundet wurde (UR-Nr. 223/2006 des Notars Dr. Kersten von Schenck, Frankfurt am Main) („**Umwandlungsplan**“). Gegenstand dieses Umwandlungsplans ist die Umwandlung der Fresenius AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, im Folgenden auch „**SE**“). Die Umwandlung erfolgt gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“). Ferner kommt das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) zur Anwendung.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE (unternehmerische und betriebliche Mitbestimmung) richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“), das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Beteiligungsrichtlinie**“) umsetzt. Ferner finden Anwendung die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU**“) und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“), in denen der Fresenius-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt. Das deutsche Mitbestimmungsgesetz von 1976 („**MitbestG 1976**“), das bisher für die Fresenius AG anwendbar ist, wird demgegenüber nicht auf die Fresenius SE anwendbar sein.

Die Umwandlung hat weder die Auflösung der Fresenius AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers fort.

Der Umwandlungsplan bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Fresenius AG. Vorstand und Aufsichtsrat der Fresenius AG haben beschlossen, den Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der zukünftigen Fresenius SE der außerordentlichen Hauptversammlung der Fresenius-Aktionäre am 4. Dezember 2006 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand der Fresenius AG hat diesen Bericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellt, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer hat, erläutert und begründet werden.

III. Die Fresenius AG

1. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Fresenius AG hat ihren Sitz in Bad Homburg v.d.H., Deutschland. Ihre Geschäftsadresse lautet Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg v.d.H., Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. unter HRB 2617 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Fresenius AG ist das Kalenderjahr. Die Fresenius AG ist die operative Holding des Fresenius-Konzerns. Die Fresenius AG und ihre Konzerngesellschaften werden im Folgenden als „**Fresenius**“ oder „**Fresenius-Konzern**“ bezeichnet.

Satzungsmäßiger Gegenstand der Fresenius AG ist

- die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb sowie der Handel mit pharmazeutischen, diätetischen und medizintechnischen Produkten, Systemen und Verfahren, Erzeugnissen des Klinikbedarfs, Mitteln zur Desinfektion und anderen Produkten, Systemen und Verfahren,
- die Planung und Errichtung von Produktionsanlagen, insbesondere zur Herstellung pharmazeutischer, diätetischer und medizintechnischer Produkte,
- die Errichtung, der Aufbau und der Betrieb von medizinischen und kurativen Einrichtungen sowie von Krankenhäusern,
- die Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich sowie die wissenschaftliche Information und Dokumentation.

Die Fresenius AG ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und/oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmungen, an denen die Gesellschaft mindestens mit Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals und/oder beherrschend beteiligt ist, und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

2. Geschäftstätigkeit und Beteiligungen

a) Der Fresenius-Konzern im Überblick

Fresenius ist ein weltweit tätiger Gesundheitskonzern mit mehr als 100.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Davon waren zum 30. Juni 2006 46 % in den Mitgliedstaaten der EU und

den Vertragsstaaten des EWR beschäftigt. Fresenius bietet sowohl Produkte als auch Dienstleistungen des Gesundheitswesens an. Zum Fresenius-Konzern gehören folgende Unternehmensbereiche: Fresenius Medical Care, das nach öffentlich erhältlichen Angaben über Umsätze bzw. Anzahl behandelter Patienten weltweit größte Dialyseunternehmen, Fresenius Kabi, eines der führenden Unternehmen für Infusionstherapien, klinische Ernährung und Transfusionstechnologie, sowie Fresenius ProServe. Dieser Unternehmensbereich ist in den Arbeitsfeldern Krankenhausbetrieb sowie Engineering und Dienstleistungen für Krankenhäuser, für Gesundheitseinrichtungen und für die pharmazeutische Industrie tätig. Der Fresenius-Konzern ist in rund 100 Ländern aktiv und betreibt weltweit über 60 Produktionsstätten. In Europa ist der Fresenius-Konzern in mehr als 30 Ländern mit Tochter- und Beteiligungsgesellschaften aktiv und betreibt 36 Produktionsstätten. Im Geschäftsjahr 2005 erzielte der Fresenius-Konzern einen Umsatz von Euro 7,889 Mrd., einen EBIT von Euro 969 Mio. und einen Jahresüberschuss von Euro 222 Mio. (soweit nicht ausdrücklich anderweitig hingewiesen, erfolgen die Angaben zu den Finanzkennzahlen in diesem Bericht jeweils gemäß US-GAAP).

Der Fresenius-Konzern kann auf eine mehr als 90-jährige Geschichte zurückblicken; die Geschichte der Familie Fresenius in der Medizinindustrie reicht sogar noch weiter zurück. Die Fresenius AG ist seit dem Jahr 1986 börsennotiert.

Fresenius Medical Care entstand im Jahr 1996 nach einer Reihe von Transaktionen, durch die das Dialyse-Produktgeschäft des Fresenius-Konzerns mit National Medical Care Inc., der Dialyse-Dienstleistungssparte von W.R. Grace, zusammengeführt wurde. Im Rahmen des Börsengangs (*Initial Public Offering*) der Fresenius Medical Care wurden deren Stammaktien das erste Mal am 1. Oktober 1996 an der New Yorker Wertpapierbörse (NYSE) als *American Depositary Receipts* („ADR“) und am 2. Oktober 1996 in Frankfurt am Main gehandelt. Der Handel mit Vorzugsaktien wurde nach der Erstemission am 25. November 1996 in New York als ADRs und am 27. November 1996 in Frankfurt am Main aufgenommen. Im Geschäftsjahr 2006 wurden 96 % der Vorzugsaktien der Fresenius Medical Care in Stammaktien und die Fresenius Medical Care von der Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt. Ende März 2006 hat Fresenius Medical Care die Akquisition des Dialyse-Dienstleistungsanbieters Renal Care Group vollzogen und damit ihre Position in der Dialyse in den USA deutlich gestärkt.

Im Jahr 1998 übernahm Fresenius das internationale Infusions- und Ernährungsgeschäft von Pharmacia & Upjohn. Durch die Zusammenführung dieses Geschäfts mit dem seinerzeitigen Unternehmensbereich Fresenius-Pharma entstand Fresenius Kabi. Ihr Geschäft in Europa hat Fresenius Kabi Anfang 2005 durch den Erwerb des portugiesischen Unternehmens Labesfal,

das im Bereich intravenös verabreichter Arzneimittel aktiv ist, und im Dezember 2005 durch den Erwerb von Clinico, einem Hersteller medizintechnischer Produkte, ausgebaut.

Im Jahr 1999 wurde die Fresenius AG in eine operative Holdinggesellschaft mit rechtlich selbständigen Unternehmensbereichen umgewandelt.

Im Jahr 2001 übernahm der Fresenius-Konzern die Wittgensteiner Kliniken und Ende 2005 die HELIOS Kliniken, die beide zum Unternehmensbereich Fresenius ProServe gehören. Mit der Akquisition der HELIOS Kliniken baute der Fresenius-Konzern sein Krankenhausbetreiber-Geschäft deutlich aus.

Im Folgenden werden die operativen Aktivitäten des Fresenius-Konzerns dargestellt, die sich neben den Tätigkeiten der Fresenius AG auf die drei rechtlich selbständigen Unternehmensbereiche (Teilkonzerne) Fresenius Medical Care, Fresenius Kabi und Fresenius ProServe, die von der Fresenius AG als operativ tätiger Muttergesellschaft geführt werden, aufteilen.

(aa) Unternehmensbereich Fresenius Medical Care

Der Unternehmensbereich Fresenius Medical Care wird durch die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und ihre Tochtergesellschaften gebildet. Fresenius Medical Care ist der weltweit führende vertikal integrierte Anbieter von Dialyседienstleistungen und Dialyse-Produkten für die Behandlung von Patienten mit chronischem Nierenversagen. Zum 30. Juni 2006 versorgte Fresenius Medical Care weltweit 161.675 Patienten (31. Dezember 2005: 131.450) in 2.078 Kliniken (31. Dezember 2005: 1.680) in 26 Ländern. Der Anstieg resultierte im Wesentlichen durch die Einbeziehung der Kliniken und der behandelten Patienten der akquirierten Renal Care Group. Darüber hinaus entwickelt und fertigt Fresenius Medical Care ein komplettes Produktportfolio an Geräten, Systemen, Ausrüstungsteilen und Einwegprodukten für die Dialyse, das an Kunden in über 100 Ländern verkauft wird. In Nordamerika führt die Gesellschaft zusätzlich klinische Labortests durch und erbringt Perfusions- und Autotransfusionsdienstleistungen sowie Dienstleistungen in der therapeutischen Apherese.

Während der Umsatzbeitrag der Dialyседienstleistungen in Nordamerika im Jahr 2005 89 % betrug, dominierten im internationalen Bereich außerhalb Nordamerikas die Dialyseprodukte mit einem Umsatzanteil von 63 %. Im Jahr 2004 belief sich dieser Anteil noch auf 65 %. Dialyседienstleistungen spielen für Fresenius Medical Care somit auch außerhalb Nordamerikas, getrieben durch den wachsenden Trend zur Privatisierung, eine zunehmend wichtige Rolle.

Europa ist dabei ein heterogener Markt. Die mehr als 35 Einzelmärkte unterscheiden sich zum Teil erheblich in ihrer Vergütungsstruktur und beim Marktzugang. So ist es privatwirt-

schaftlichen Unternehmen in einigen Ländern derzeit nicht gestattet, Dialysekliniken zu betreiben. In Osteuropa werden hingegen Kliniken privatisiert, was zusätzliche Wachstumschancen eröffnet. In den Ländern Mitteleuropas vertreibt Fresenius Medical Care überwiegend Dialyseprodukte, während die Gesellschaft in vielen anderen Ländern Europas, wie Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei sowie Ungarn auch als Anbieter von Dialyседienstleistungen auftritt. Fresenius Medical Care betreibt in Europa rund 330 Dialysekliniken. Zudem verfügt Fresenius Medical Care in Europa über ein Netz von Produktionsstätten, um die dortige Nachfrage nach Dialyseprodukten zu befriedigen.

Im Geschäftsjahr 2005 erzielte Fresenius Medical Care einen Umsatz von USD 6,772 Mrd. (2004: USD 6,228 Mrd.). Der EBIT betrug im Jahr 2005 USD 939 Mio. (2004: USD 852 Mio.), der Jahresüberschuss USD 455 Mio. (2004: USD 402 Mio.).

Im 1. Halbjahr 2006 erreichte Fresenius Medical Care ein Umsatzplus von 19 % auf USD 3,912 Mrd. (1. Halbjahr 2005: USD 3,283 Mrd.). Die Zunahme ist neben einem starken organischen Wachstum auf die erstmalige Konsolidierung der Renal Care Group im 2. Quartal 2006 zurückzuführen. Rund 16 % des Umsatzes wurden in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR erwirtschaftet. Der EBIT betrug im 1. Halbjahr 2006 USD 757 Mio. (1. Halbjahr 2005: USD 579 Mio.), der Jahresüberschuss wurde auf USD 246 Mio. gesteigert (1. Halbjahr 2005: USD 223 Mio.). Darin enthalten ist ein Betrag von USD 20 Mio. für Einmalaufwendungen, im Wesentlichen für die Refinanzierung von Verbindlichkeiten, Aufwendungen für die geänderte Bilanzierung von Aktienoptionen sowie der nachsteuerliche Verlust aus dem Verkauf von Dialysekliniken in den USA, deren Veräußerung Voraussetzung für die Zustimmung der US-Kartellbehörde zur Akquisition der Renal Care Group war. Ohne die genannten Aufwendungen hätte sich der Jahresüberschuss um 19 % auf USD 266 Mio. erhöht.

Der Unternehmensbereich Fresenius Medical Care beschäftigte zum 30. Juni 2006 insgesamt 58.394 Mitarbeiter (31. Dezember 2005: 50.250), davon 10.440 in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR.

(bb) Unternehmensbereich Fresenius Kabi

Der Unternehmensbereich Fresenius Kabi ist der in Europa und in nahezu allen Märkten Lateinamerikas und Asien-Pazifiks führende Anbieter von Infusionstherapien und klinischer Ernährung für schwer und chronisch kranke Menschen. Die Produkte werden in der Notfallmedizin, bei Operationen, auf Intensiv- und allgemeinen Krankenhausstationen sowie im au-

berklinischen Bereich eingesetzt. Fresenius Kabi ist eines der wenigen Unternehmen weltweit, das Infusionstherapien, klinische Ernährung und die dazugehörigen medizintechnischen Produkte anbietet. Fresenius Kabi ist ferner ein führender Anbieter von Produkten der Transfusionstechnologie. Der Bereich Infusionstherapie bietet Produkte für den Flüssigkeits- und Blutvolumenersatz sowie intravenös verabreichte, generische Arzneimittel und die erforderlichen Infusionstechnologien an. Für die klinische Ernährung bietet Fresenius Kabi parenterale (d.h. intravenös verabreichte) und enterale (d.h. über den Magen-Darm-Trakt verabreichte) Ernährungsprodukte sowie stationäre und ambulante Infusionstechnologien an. Der Bereich Transfusionstechnologie bietet eine breit gefächerte Produktpalette für Blutbanken und Blutspendeorganisationen für die Herstellung und Weiterverarbeitung von Blutprodukten.

Fresenius Kabi verfügt über ein internationales Produktionsnetzwerk. Zu den wichtigsten Produktionsstandorten zählen die Werke in Friedberg, Deutschland, und im schwedischen Uppsala. Daneben unterhält Fresenius Kabi Produktionsstandorte in neun weiteren europäischen Ländern sowie in Lateinamerika, Asien und Südafrika. Das internationale Produktionsnetzwerk hilft Fresenius Kabi, die in vielen lokalen Märkten aktiv ist, ihr Geschäftsmodell umzusetzen und insbesondere den hohen logistischen und regulatorischen Anforderungen, die an das Unternehmen gestellt werden, gerecht zu werden.

Europa ist der größte Markt der Fresenius Kabi. Der medizinische Fortschritt und die demografische Entwicklung werden auch weiterhin Wachstumsfaktoren sein. In Osteuropa wird zudem der Bedarf nach einer besseren Grundversorgung in den Krankenhäusern und damit einhergehend nach medizinischen Produkten steigen. Die osteuropäischen Länder gehören damit zu den stark wachsenden Regionen von Fresenius Kabi.

Im Jahr 2005 hat Fresenius Kabi in Europa zwei wichtige Akquisitionen getätigt. Im Januar 2005 erwarb Fresenius Kabi das Unternehmen Labesfal – Laboratório de Especialidades Farmacêuticas Almiro S.A. –, das in Portugal im Bereich intravenös verabreichter generischer Arzneimittel tätig ist; die Transaktion wurde im März 2005 abgeschlossen. Die Produkte der Labesfal sollen künftig europaweit angeboten werden. Labesfal verfügt in Portugal über eine hochmoderne Produktionsstätte, deren Kapazitäten die internationale Expansion des Geschäfts erlauben. Im Oktober 2005 erwarb Fresenius Kabi das Geschäft der Clinico GmbH, Deutschland, einem Hersteller medizintechnischer Produkte. Die Transaktion wurde im Dezember 2005 abgeschlossen. Das Unternehmen verfügt über ein Entwicklungszentrum und einen Werkzeugbau in Deutschland sowie über Fertigungsstätten in Polen und China mit modernsten Produktionstechnologien. Labesfal wurde ab 1. Januar 2005 im Konzernabschluss konsolidiert, das Geschäft der Clinico zum 31. Dezember 2005. In beiden Fällen kann

Fresenius Kabi von ihrem bestehenden internationalen Vertriebsnetzwerk profitieren, um die Produkte der erworbenen Gesellschaften zu vermarkten.

Im Geschäftsjahr 2005 erzielte der Unternehmensbereich Fresenius Kabi einen Umsatz von Euro 1,681 Mrd. (2004: Euro 1,491 Mrd.), einen EBIT von Euro 234 Mio. (2004: Euro 176 Mio.) und einen Jahresüberschuss von Euro 111 Mio. (2004: Euro 79 Mio.).

Im 1. Halbjahr 2006 stieg der Umsatz von Fresenius Kabi um 15 % auf Euro 937 Mio. (1. Halbjahr 2005: Euro 818 Mio.). In den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR wurden 65 % des Umsatzes generiert. Beim EBIT konnte Fresenius Kabi im 1. Halbjahr 2006 eine Steigerung um 26 % auf Euro 139 Mio. erzielen (1. Halbjahr 2005: Euro 110 Mio.). Der Jahresüberschuss betrug im 1. Halbjahr 2006 Euro 60 Mio. (1. Halbjahr 2005: Euro 51 Mio.).

Im Unternehmensbereich Fresenius Kabi waren zum 30. Juni 2006 insgesamt 15.345 Mitarbeiter beschäftigt, davon 9.039 in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR (31. Dezember 2005: 14.453).

(cc) Unternehmensbereich Fresenius ProServe

Der Unternehmensbereich Fresenius ProServe ist ein führender deutscher Krankenhausbetreiber mit über 50 Kliniken (HELIOS Kliniken Gruppe). Das Leistungsspektrum umfasst weiterhin Engineering und Dienstleistungen für Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen (VAMED) sowie für die pharmazeutische Industrie (Pharmaplan).

Die HELIOS Kliniken GmbH, Fulda (zukünftig: Berlin), Deutschland, wurde im September 2005 durch die Fresenius AG erworben; die Transaktion wurde im Dezember 2005 abgeschlossen. Noch Ende des Jahres 2005 wurde die HELIOS Kliniken GmbH auf die Fresenius ProServe GmbH übertragen. Mit dem Erwerb hat Fresenius seinen Unternehmensbereich Fresenius ProServe zum dritten starken Unternehmensbereich ausgebaut und eine führende Position unter den privaten Klinikbetreibern in Deutschland eingenommen. Die bisherigen Fresenius-Kliniken der Wittgensteiner Gruppe (WKA) wurden unter die Führung von HELIOS gestellt und bilden mit der HELIOS Kliniken GmbH in der HELIOS Kliniken Gruppe eine Einheit.

Die HELIOS Kliniken Gruppe betreibt zum 30. Juni 2006 51 eigene Kliniken mit mehr als 14.100 Betten, davon 47 Kliniken in Deutschland, vier in der Tschechischen Republik. Das Kliniknetzwerk umfasst 33 Akutkliniken, darunter vier Krankenhäuser der Maximalversorgung mit jeweils mehr als 1.000 Betten, und 18 Fachkliniken der Rehabilitation. Jährlich

werden ca. 420.000 stationäre Patientenbehandlungen durchgeführt. Die HELIOS Kliniken Gruppe beschäftigt 23.594 Mitarbeiter (Stand: 30. Juni 2006). Zu den Kunden der HELIOS Kliniken Gruppe gehören Sozialversicherungsträger und Krankenkassen sowie Privatpatienten.

Im März 2006 unterzeichnete die HELIOS Kliniken GmbH einen Vertrag zum Erwerb einer Beteiligung von 60 % an der HUMAINE Kliniken GmbH („**HUMAINE**“). Zugleich wurde eine Option auf den Erwerb der restlichen 40 % vereinbart. HUMAINE erzielte im Jahr 2005 einen Umsatz von Euro 197 Mio. und betreibt sechs Akut- und Fachkrankenhäuser sowie Spezialrehabilitationskliniken mit 1.850 Betten, davon 1.530 im Akutbereich. Zur Gruppe gehören zwei Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung mit jeweils rund 600 Betten. Die Transaktion wurde im September 2006 abgeschlossen. HUMAINE wird ab 1. Juli 2006 im Konzernabschluss konsolidiert.

Die VAMED AG ist im internationalen Markt für Krankenhaus-Engineering- und Krankenhaus-Dienstleistungen tätig. Sie ist auf internationale Krankenhausprojekte spezialisiert und nimmt insbesondere bei der Entwicklung und Realisierung von Krankenhaus-Großprojekten weltweit eine führende Position ein. Europaweit ist VAMED der führende Anbieter im Bereich der technischen Betriebsführung. Zu den Kunden der VAMED gehören öffentliche und private Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen. Die Gesellschaft übernimmt die weltweite Entwicklung, Planung, Errichtung sowie komplette Ausstattung, die Instandhaltung und technische Betriebsführung von Gesundheitseinrichtungen. In ihrem Heimatmarkt Österreich konnte VAMED ihre führende Marktposition im Bereich Gesundheitseinrichtungen mit weiteren Großprojekten im Geschäftsjahr 2005 festigen.

Die Pharmaplan GmbH ist auf die Planung, Errichtung und Betreuung von pharmazeutischen und medizintechnischen Produktionsanlagen im In- und Ausland spezialisiert. Zu den Kunden der Pharmaplan gehören in- und ausländische Pharma- und Biotechnologieunternehmen. Im Jahr 2005 hat Pharmaplan ihre Marktpräsenz speziell in Osteuropa verstärkt.

Im Geschäftsjahr 2005 konnte der Unternehmensbereich Fresenius ProServe einen Umsatz von Euro 809 Mio. (2004: Euro 813 Mio.) erzielen. Der EBIT betrug Euro 20 Mio. (2004: Euro 9 Mio.), der Jahresüberschuss Euro 2 Mio. (2004: Euro -10 Mio.). Unter Einbeziehung der HELIOS Kliniken im Jahr 2005 (pro-forma) hätte sich ein Umsatz von Euro 2,009 Mrd. und ein EBIT von Euro 125 Mio. ergeben.

Im 1. Halbjahr 2006 erzielte Fresenius ProServe einen Umsatzzanstieg von 3 % auf Euro 974 Mio. (1. Halbjahr 2005 inkl. HELIOS Kliniken GmbH: Euro 942 Mio.). 91 % des Umsatzes

wurde in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR generiert. Der EBIT der Fresenius ProServe stieg um 15 % auf Euro 62 Mio. (1. Halbjahr 2005 inkl. HELIOS Kliniken GmbH: Euro 54 Mio.). Der Jahresüberschuss betrug im 1. Halbjahr 2006 Euro 23 Mio. (1. Halbjahr 2005 inkl. HELIOS Kliniken GmbH: Euro 15 Mio.).

Der Unternehmensbereich Fresenius ProServe beschäftigte zum 30. Juni 2006 insgesamt 25.844 Mitarbeiter (31. Dezember 2005: 26.664), davon waren 25.685 in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR tätig.

(dd) Segment Konzern/Sonstiges

Das Segment Konzern/Sonstiges umfasst die Holdingfunktionen, Beteiligungen der Fresenius AG an Gesellschaften, die die Holding-Funktionen hinsichtlich Immobilien, Finanzierung und Versicherung wahrnehmen, die Fresenius Netcare, die Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie anbietet, sowie die Fresenius Biotech. Fresenius Biotech entwickelt innovative Therapien mit trifunktionalen Antikörpern zur Behandlung von Krebs sowie Zelltherapien zur Behandlung des Immunsystems und produziert und vertreibt ein Immunsuppressivum, das zur Vermeidung und Behandlung der Abstoßung von transplantierten Organen eingesetzt wird. Des Weiteren verantwortet das Segment Konzern/Sonstiges die Konsolidierungsmaßnahmen, die zwischen den Unternehmensbereichen durchzuführen sind.

(ee) Wesentliche Beteiligungen der Fresenius AG

Gesellschaft	Fresenius Kapitalanteil in %	Umsatz 2005 in Mio. USD	Ergebnis ¹⁾ 2005 in Mio. USD	Eigenkapital 31.12.2005 in Mio. USD	Mitarbeiter 31.12.2005
Europa					
1 Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Hof an der Saale, Deutschland (Teilkonzern/US-GAAP)	36,30	6.772	455	3.973,7	50.250

¹⁾ Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

Gesellschaft	Fresenius Kapitalanteil in %	Umsatz 2005 in Mio. Euro	Ergebnis ¹⁾ 2005 in Mio. Euro	Eigenkapital 31.12.2005 in Mio. Euro	Mitarbeiter 31.12.2005
Europa					
2. Fresenius Kabi Deutschland GmbH Bad Homburg v.d.H., Deutschland (mit Ergebnisabführungsvertrag)	100	509,7	–	314,5	1.659
3 Fresenius HemoCare Deutschland GmbH Bad Homburg v.d.H., Deutschland (mit Ergebnisabführungsvertrag)	100	28,3	–	9,1	162

Gesellschaft	Fresenius Kapitalanteil in %	Umsatz 2005 in Mio. Euro	Ergebnis ¹⁾ 2005 in Mio. Euro	Eigenkapital 31.12.2005 in Mio. Euro	Mitarbeiter 31.12.2005
4 MC Medizintechnik GmbH Alzenau, Deutschland (mit Ergebnisabführungsvertrag)	100	26,6	–	2,2	92
5 V. Krütten Medizinische Einmalgeräte GmbH Idstein, Deutschland (mit Ergebnisabführungsvertrag)	100	16,2	–	2,3	119
6 Pharmaplan Gruppe Bad Homburg v.d.H., Deutschland	100	82,5	4,0 ²⁾	16,0	464
7 Wittgensteiner Kliniken Gruppe Bad Berleburg, Deutschland	100	349,6	-9,4	73,8	6.983
8 Fresenius Kabi France S.A.S. Sèvres, Frankreich	100	118,3	1,2	27,7	552
9 Fresenius Vial S.A.S. Brézins, Frankreich	100	49,5	3,5	20,0	232
10 Calea France S.A.S. Sèvres, Frankreich	100	17,8	0,2	1,2	129
11 Fresenius Kabi Italia S.p.A. Verona, Italien	100	61,9	0,5	46,8	271
12 Fresenius HemoCare Italia S.r.l. Medolla/Modena, Italien	100	39,4	0,3	7,9	180
13 Fresenius Kabi España S.A. Barcelona, Spanien	100	47,8	2,6	21,4	183
14 Labesfal – Laboratório de Especialidades Farmacêuticas Almiro S.A. Campo de Besteiros, Portugal	100	62,0	13,6	47,7	364
15 Fresenius Kabi Ltd. Basingstoke/Hampshire, Großbritannien	100	102,0	3,1	5,6	303
16 Fresenius Kabi Austria GmbH Graz, Österreich	100	162,0	20,4	57,2	546
17 VAMED Gruppe Wien, Österreich	77	367,6	15,7	78,1	1.884
18 Fresenius Kabi (Schweiz) AG Stans, Schweiz	100	19,8	0,6	4,6	47
19 Fresenius HemoCare Netherlands B.V. Emmen, Niederlande	100	114,7	3,5	29,8	1.127
20 Fresenius Kabi Nederland B.V. 's-Hertogenbosch, Niederlande	100	20,1	1,9	2,0	13
21 Fresenius Kabi N.V. Schelle, Belgien	100	27,9	-0,5	2,4	39
22 Fresenius Kabi Norge A.S. Halden, Norwegen	100	57,9	7,6	20,5	378
23 Fresenius Kabi AB Stockholm, Schweden	100	170,1	14,9	174,8	745
24 Fresenius Kabi Polzka Sp.Z.o.o. Warschau, Polen	100	19,5	-0,5	12,1	231
25 Fresenius Kabi S.r.o. Prag, Tschechische Republik	100	18,6	-0,8	3,3	186
26 Fresenius Finance B.V. 's Hertogenbosch, Niederlande	100	0,0	0,8	1,8	0

Gesellschaft	Fresenius Kapitalanteil in %	Umsatz 2005 in Mio. Euro	Ergebnis ¹⁾ 2005 in Mio. Euro	Eigenkapital 31.12.2005 in Mio. Euro	Mitarbeiter 31.12.2005
Nord-/Südamerika					
27 Calea Ltd. Toronto, Kanada	100	69,8	5,2	11,4	275
28 Grupo Fresenius México S.A. de C.V. Guadalajara, Mexiko	100	29,0	3,6	28,5	503
29 Fresenius Kabi Brasil Ltda. Campinas/São Paulo, Brasilien	100	40,8	-0,8	7,1	1.036
Asien					
30 Sino-Swed Pharmaceutical Corporation Ltd. Wuxi, China	51	58,5	12,8	50,7	992
31 Beijing Fresenius Kabi Pharmaceutical Co., Ltd. Peking, China	100	45,6	5,8	25,2	451
32 Fresenius Kabi Korea Ltd. Yongin, Korea	100	21,9	0,6	6,2	104
Afrika					
33 Fresenius Kabi South Africa Ltd. Midrand, Südafrika	100	67,1	10,1	42,4	501

¹⁾ Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag

²⁾ Euro 0,1 Mio. vor Verlustübernahme aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags.

Die vollständige Aufstellung des Anteilsbesitzes ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. hinterlegt worden.

(ff) Geschäftsentwicklung und wesentliche Kennzahlen des Fresenius-Konzerns in den Geschäftsjahren 2005, 2004, 2003 und in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 2006.

in Mio Euro	30. Juni 2006 US-GAAP	2005 US-GAAP	2004 US-GAAP	2003 US-GAAP
Umsatz	5.078	7.889	7.271	7.064
EBIT	681	969	845	781
Jahresüberschuss	140	222	168	115
Abschreibungen	186	320	315	325
Operativer Cashflow	385	780	851	776
Operativer Cashflow in % vom Umsatz	7,6 %	9,9 %	11,7 %	11,0 %
Ergebnis je Stammaktie in Euro	2,75	5,28	4,08	2,79
Ergebnis je Vorzugsaktie in Euro	2,77	5,31	4,11	2,82
Bilanz				
Bilanzsumme	14.831	11.594	8.188	8.347
Langfristige Vermögensgegenstände	10.960	8.063	5.433	5.603

in Mio Euro	30. Juni 2006 US-GAAP	2005 US-GAAP	2004 US-GAAP	2003 US-GAAP
Eigenkapital ¹⁾	5.380	5.130	3.347	3.214
Eigenkapitalquote ¹⁾	36 %	44 %	41 %	39 %
Investitionen ²⁾	3.633	2.247	421	430
Rentabilität				
EBIT-Marge	13,4 %	12,3 %	11,6 %	11,1 %
Eigenkapitalrendite nach Steuern (ROE)	9,6 %⁴⁾	11,4 % ³⁾	10,5 %	7,5 %
Rendite des betriebsnotwendigen Vermögens (ROOA)	10,3 %⁴⁾	11,7 % ³⁾	11,1 %	9,8 %
Rendite des investierten Kapitals (ROIC)	7,7 %⁴⁾	8,0 % ³⁾	7,4 %	6,3 %
Dividende je Stammaktie in Euro	-	1,48	1,35	1,23
Dividende je Vorzugsaktie in Euro	-	1,51	1,38	1,26
Mitarbeiter (31.12.)	100.196	91.971	68.494	66.264

¹⁾ Eigenkapital inkl. Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital

²⁾ Investitionen in Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände, Akquisitionen

³⁾ 2005: Bilanzzahlen bereinigt um Akquisition der HELIOS Kliniken

⁴⁾ Auf pro-forma-Basis (inkl. Renal Care Group im 1. Quartal 2006), beinhaltet nicht den Ertrag aus dem Verkauf der Dialysekliniken von Fresenius Medical Care

Im 1. Halbjahr 2006 steigerte Fresenius den Konzernumsatz um 37 % auf Euro 5,078 Mrd. (1. Halbjahr 2005: Euro 3,702 Mrd.). Auf die Mitgliedstaaten der EU und die Vertragsstaaten des EWR entfallen Euro 2,007 Mrd. Das organische Wachstum erreichte 9 %, Akquisitionen trugen 25 % zum Umsatzanstieg bei. Hier wirkte sich vor allem die erstmalige Konsolidierung der Renal Care Group und der HELIOS Kliniken GmbH in der Gewinn- und Verlustrechnung aus. Währungseffekte hatten einen Einfluss von 3 %.

Der EBIT lag im 1. Halbjahr 2006 bei Euro 681 Mio. (1. Halbjahr 2005: Euro 453 Mio.). Im EBIT enthalten ist ein Ertrag in Höhe von Euro 32 Mio. aus dem Verkauf von Dialysekliniken in den USA, deren Veräußerung Voraussetzung für die Zustimmung der US-Kartellbehörde zur Akquisition der Renal Care Group war. Nach Steuern führte die Veräußerung zu einem Verlust in Höhe von Euro 2 Mio., da der auf die Kliniken entfallende Firmenwert steuerlich nicht anerkannt wird. Im EBIT enthalten sind zudem Einmalaufwendungen und Aufwendungen infolge der geänderten Bilanzierung von Aktienoptionen in Höhe von insgesamt Euro 11 Mio.

Der Jahresüberschuss betrug Euro 140 Mio. (1. Halbjahr 2005: Euro 101 Mio.). Darin enthalten ist ein Betrag von insgesamt Euro 19 Mio. für Einmalaufwendungen, im Wesentlichen für die Refinanzierung von Finanzverbindlichkeiten sowie für Aufwendungen infolge der geänderten Bilanzierung von Aktienoptionen.

Die Unternehmensbereiche hatten im 1. Halbjahr 2006 folgende Anteile am Konzernumsatz (Vergleichswerte des 1. Halbjahres 2005 in Klammern): Fresenius Medical Care 63 % (69 %), Fresenius Kabi 18 % (22 %) und Fresenius ProServe 19 % (9 %).

b) Kapital und Aktionäre

(aa) Grundkapital

Das Grundkapital der Fresenius AG beträgt Euro 130.752.921,60 (einschließlich der noch nicht in das Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gegen Sacheinlage um Euro 903.884,80 im Rahmen des Erwerbs der HUMAINE, jedoch ohne Berücksichtigung der Kapitalerhöhungen aus den bedingten Kapitalien (§ 4 Abs. 5 und Abs. 6 der Satzung der Fresenius AG) in Höhe von Euro 771.968,00 im Laufe des Jahres 2006) und ist eingeteilt in Stück 25.537.680 Inhaber-Stammaktien („**Stammaktien**“) sowie Stück 25.537.680 stimmrechtslose Inhaber-Vorzugsaktien („**Vorzugsaktien**“) (ohne Berücksichtigung der in 2006 aufgrund der Ausübung von Optionen und Wandelschuldverschreibungen ausgegebenen Stamm- und Vorzugsaktien). Die Aktien sind Stückaktien ohne Nennbetrag und haben einen anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 2,56 je Aktie.

Der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Dezember 2006 wird eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien vorgeschlagen („**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**“). Danach soll gemäß Vorschlag an die Hauptversammlung das Grundkapital neu eingeteilt werden, sodass die Zahl der ausgegebenen Stammaktien sowie die Zahl der ausgegebenen Vorzugsaktien verdreifacht wird (Aktiensplit im Verhältnis von einer Aktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 2,56 (bisher) in drei Aktien mit einem anteiligen Betrag von je Euro 1 (zukünftig); im Folgenden der „**Aktiensplit**“).

(bb) Genehmigte Kapitalien

(1) Genehmigtes Kapital I

Der Vorstand der Fresenius AG ist durch § 4 Abs. 3 der Satzung der Fresenius AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Mai 2011 das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu nominal Euro 12.800.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Stammaktien und/oder Vorzugsaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und im Fall der gleichzei-

tigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird.

Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006 in das Handelsregister eingetragen worden sind, nicht mehr Stammaktien begeben sein dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien.

(2) Genehmigtes Kapital II

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Fresenius AG (die bereits die noch nicht in das Handelsregister eingetragene Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gegen Sacheinlage um Euro 903.884,80 im Rahmen des Erwerbs der HUMAINE berücksichtigt) ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Mai 2011 das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu nominal Euro 5.496.115,20 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Stammaktien und/oder Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig, wenn bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ein Bezugsrechtsausschluss ist im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen nur zulässig zum Erwerb eines Unternehmens, von Teilen eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen. Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 10. Mai 2006 in das Handelsregister eingetragen wurden, nicht mehr Stammaktien begeben sein dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien.

- (3) Anpassung im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und des Aktiensplits

Im Rahmen des Aktiensplits wird vorgeschlagen, das Grundkapital der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln zu erhöhen (vgl. Tagesordnungspunkt 2 b) der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006). Im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird allerdings das genehmigte Kapital nicht erhöht. Es bleibt unverändert.

- (cc) Bedingte Kapitalien

- (1) Bedingtes Kapital I

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Fresenius AG um bis zu Euro 1.246.248,96 (ohne Berücksichtigung von in 2006 aufgrund der Ausübung von Optionen ausgegebener Bezugsaktien), eingeteilt in Stück 486.816 Aktien, durch Ausgabe neuer Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I Stämme). Unter Berücksichtigung der in 2006 bisher ausgegebenen Bezugsaktien beträgt das Bedingte Kapital I Stämme nur noch Euro 919.918,08, eingeteilt in Stück 359.343 Stammaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsplan nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18. Juni 1998 Bezugsrechte auf Stammaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Stammaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 1.246.248,96 (ohne Berücksichtigung von in 2006 aufgrund der Ausübung von Optionen ausgegebener Bezugsaktien), eingeteilt in Stück 486.816 Aktien, durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I Vorzüge). Unter Berücksichtigung der in 2006 bisher ausgegebenen Bezugsaktien beträgt das Bedingte Kapital I Vorzüge nur noch Euro 919.918,08, eingeteilt in Stück 359.343 Vorzugsaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsplan nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18. Juni 1998 Bezugsrechte auf Vorzugsaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen. Die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt.

(2) Bedingtes Kapital II

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der Fresenius AG um bis zu Euro 2.254.433,28 (ohne Berücksichtigung von in 2006 aufgrund der Ausübung von Optionen ausgegebener Bezugsaktien), eingeteilt in bis zu Stück 880.638 Aktien, durch Ausgabe neuer Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II Stämme). Unter Berücksichtigung der in 2006 bisher ausgegebenen Bezugsaktien beträgt das bedingte Kapital II Stämme nur noch Euro 2.194.780,16, eingeteilt in Stück 857.336 Stammaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsplan nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 28. Mai 2003 Wandelschuldverschreibungen auf Stammaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen Stammaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 2.254.433,28 (ohne Berücksichtigung von in 2006 aufgrund der Ausübung von Optionen ausgegebener Bezugsaktien), eingeteilt in bis zu Stück 880.638 Aktien, durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II Vorzüge). Unter Berücksichtigung der in 2006 bisher ausgegebenen Bezugsaktien beträgt das bedingte Kapital II Vorzüge nur noch Euro 2.194.780,16, eingeteilt in Stück 857.336 Vorzugsaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsplan nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 28. Mai 2003 Wandelschuldverschreibungen auf Vorzugsaktien ausgegeben werden und die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die neuen stimmrechtslosen Inhaber-Vorzugsaktien nehmen jeweils am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt.

(3) Anpassung im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und des Aktiensplits

Im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (vgl. Tagesordnungspunkt 2 a) der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006) erhöht sich das bedingte Kapital kraft Gesetzes im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (vgl. § 218 Satz 1 des Aktiengesetzes („AktG“)). Einer Anpassung des bedingten Kapitals im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bedarf es daher nicht.

Im Rahmen des Aktiensplits (vgl. Tagesordnungspunkt 2 b) der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006) erhöht sich jedoch die Anzahl der unter dem bedingten

Kapital auszugebenden Aktien. Die Anzahl der jeweils auszugebenden Stamm- bzw. Vorzugsaktien ist zu verdreifachen. Die Satzungsregelungen zum bedingten Kapital sind daher entsprechend anzupassen (vgl. Tagesordnungspunkt 2 b) bb) der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006).

(dd) Aktionäre

Das Aktienkapital der Fresenius AG besteht in Form von als Inhaberaktien ausgegebenen Stamm- und stimmrechtslosen Vorzugsaktien. Dementsprechend hat die Fresenius AG grundsätzlich keine Möglichkeit zu ermitteln, wer ihre Aktionäre sind und wie viele Aktien ein bestimmter Aktionär hält. Folgende Zahlen sind jedoch bekannt:

Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung ist die größte Anteilseignerin am stimmberechtigten Kapital der Fresenius AG. Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung hält ca. 61 % der Stimmrechtsanteile an der Fresenius AG (Stand: 30. Juni 2006). Die Else Kröner-Fresenius-Stiftung fördert die medizinische Wissenschaft, insbesondere auf dem Gebiet der Erforschung und Behandlung von Krankheiten sowie der Entwicklung von Geräten und Präparaten. Sie darf nur solche Forschungsprojekte unterstützen, deren Ergebnisse der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich sind. Sie fördert zudem die Ausbildung von Ärzten und anderen mit der Behandlung und Pflege von Kranken befassten Personen, insbesondere solchen, die auf dem Gebiet der Dialyse tätig sind. Sie fördert auch die Ausbildung besonders begabter Schüler und Studenten.

Die Allianz Lebensversicherungs-AG hält nach eigenen Angaben einen Anteil zwischen 5 und 10 % am stimmberechtigten Kapital der Fresenius AG.

Zwischen den beiden größten Anteilseignern am stimmberechtigten Kapital bestehen keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen. Die übrigen Aktien der Fresenius AG befinden sich im Streubesitz.

Eine Anfang 2006 durchgeführte Erhebung der Aktionärsstruktur, bei der insgesamt 81 % des Grundkapitals erfasst wurden, hat nahezu alle Stammaktien und rund 63 % der Vorzugsaktien identifizieren können. Die Erhebung ergab, dass insgesamt 213 institutionelle Investoren rund 20,6 Mio. Aktien hielten. Diese teilten sich in 6,5 Mio. Stammaktien und 14,1 Mio. Vorzugsaktien. Als Retail-Holdings wurden 1,1 Mio. Stammaktien und 1,9 Mio. Vorzugsaktien festgestellt.

Die Top-10-Investoren hielten rund 17 % des gesamten Stammaktienkapitals bzw. rund 23 % des gesamten Vorzugskapitals. Beide Aktiegattungen werden überwiegend von Investoren in Deutschland und in Großbritannien gehalten.

c) Organe

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung der Fresenius AG und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen geregelt. Entsprechend den Vorschriften des Aktiengesetzes hat die Fresenius AG ein dualistisches Leitungs- und Überwachungssystem, das aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht. Die beiden Organe arbeiten unabhängig voneinander und eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied in beiden Organen sein. Die Fresenius AG wird entsprechend ihrer Satzung durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(aa) Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand der Fresenius AG besteht aus fünf Mitgliedern. Entsprechend der Geschäftsordnung des Vorstands ist jedes Mitglied für seinen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Mitglieder haben jedoch eine gemeinschaftliche Verantwortung für die Geschäftsleitung des Konzerns. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und Strategien, die Rentabilität des Geschäfts, den laufenden Geschäftsbetrieb und alle sonstigen Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

Mitglieder des Vorstands sind:

Name	Alter in Jahren	Jahr der erstmaligen Bestellung	Zuständigkeit / Tätigkeit	Aufsichtsratsmandate
Dr. Ulf M. Schneider	41	2003	Vorsitzender	Aufsichtsratsmandate: (a) Fresenius Medical Care Management AG (Vorsitzender) Fresenius Kabi AG (Vorsitzender) Helios Kliniken GmbH (Vorsitzender) Eufets AG (Vorsitzender) (b) Fresenius Kabi Austria GmbH, Österreich

Name	Alter in Jahren	Jahr der erstmaligen Bestellung	Zuständigkeit / Tätigkeit	Aufsichtsratsmandate
				Fresenius Kabi España S.A., Spanien Fresenius Medical Care Groupe France S.A., Frankreich (Vorsitzender) Fresenius Hemocare Nederlands B.V., Niederlande FHC (Holdings), Ltd., Großbritannien
Rainer Baule	58	1997	Unternehmensbereich Fresenius Kabi	Aufsichtsratsmandate: (b) Fresenius Kabi Austria GmbH, Österreich (Vorsitzender) Fresenius HemoCare Nederlands B.V., Niederlande (Vorsitzender) Fresenius Kabi España S.A., Spanien Calea Ltd., Kanada FHC (Holdings), Ltd. Großbritannien
Andreas Gaddum	50	2005	Unternehmensbereich Fresenius ProServe	Aufsichtsratsmandate: (a) Helios Kliniken GmbH Wittgensteiner Kliniken AG (Vorsitzender) (b) VAMED AG, Österreich
Dr. Ben J. Lipps	66	2004	Unternehmensbereich Fresenius Medical Care	Vorstandsmandate: Fresenius Medical Care Management AG (Vorsitzender)
Stephan Sturm	43	2005	Finanzen und Arbeitsdirektor	Aufsichtsratsmandate: (a) Fresenius Kabi AG Helios Kliniken GmbH Wittgensteiner Kliniken AG (b) Fresenius HemoCare Nederlands B.V., Niederlande FHC (Holdings), Ltd., Großbritannien

(a) Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

(b) Mitgliedschaft in vergleichbaren Gremien von ausländischen Gesellschaften

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsanschrift der Konzernzentrale der Fresenius AG, Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg v.d.H., Deutschland, erreichbar.

(bb) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat darf grundsätzlich keine Geschäftsführungsfunktion ausüben. Die Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstands sehen jedoch vor, dass der Vorstand bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Der Aufsichtsrat hat mindestens zweimal pro Kalenderhalbjahr zusammenzutreten.

Maßgeblich für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Fresenius AG ist das MitbestG 1976. Danach ist der Aufsichtsrat paritätisch mit Vertretern der Aktionäre und Vertretern der Arbeitnehmer zu besetzen. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zwölf Mitglieder an, sechs Vertreter der Aktionäre und sechs Vertreter der Arbeitnehmer. Die Aktionärsvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt nach den Vorschriften des MitbestG 1976.

Dem Aufsichtsrat der Fresenius AG gehören folgende Mitglieder an:

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Dr. Gerd Krick (ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Fresenius AG)	Vorsitzender	2003	Ausschüsse: Vorsitzender des Personalausschusses Mitglied des Prüfungsausschusses Mitglied des Vermittlungsausschusses Aufsichtsrat: Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA (Vorsitzender) Fresenius Medical Care Management AG VAMED AG, Österreich (Vorsitzender) Allianz Private Krankenversicherungs-AG Beirat: HDI Haftpflichtverband der deutschen Industrie V.a.G. Board of Directors: Adelphi Capital Europe Fund, Kaiman-Inseln
Gerhard Herres (Gewerkschafter Deutscher Handels- und Industrieangestellten Verband im CGB, Mitglied des Betriebsrats Werk St. Wendel)		2003	
Dr. Gabriele Kröner (Ärztin)		1996	Vorstand: Else Kröner-Fresenius-Stiftung

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Dr. Bernd Mathieu (Diplomchemiker)		2003	Board of Directors: Fresenius Medical Care Japan Co. Ltd., Japan Fresenius-Kawasumi Co. Ltd., Japan
Christel Neumann (Vorsitzende des Fresenius- Europa-Mitarbeiterforums, Vorsitzende des Betriebsrats Werk Schweinfurt, Mitglied des Gesamtbetriebsrats)		1993	
Ilona Oesterle (Mitglied des Betriebsrats Bad Homburg v.d.H.)		1998	
Dr. Gerhard Rupprecht (Mitglied des Vorstands der Allianz AG, Vorsitzender des Vorstands der Allianz Deutschland AG)		2004	Aufsichtsrat: Heidelberger Druckmaschinen AG ThyssenKrupp Automotive AG Allianz Lebensversicherungs-AG (Vorsitzender) Allianz Versicherungs-AG (Vorsitzender) Allianz Private Krankenversicherungs-AG (Vorsitzen- der) Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG (Vorsitzender) Supervisory Board: Allianz First Life Insurance Co. Ltd., Korea
Wilhelm Sachs (Vorsitzender des Gesamt- betriebsrats, stellvertretender Vorsitzender des Betriebsrats Werk Friedberg)		2004	Ausschüsse: Mitglied des Vermittlungsausschusses
Dr. Dieter Schenk (Rechtsanwalt und Steuerberater)		1998	Ausschüsse: Mitglied des Vermittlungsausschusses Aufsichtsrat: Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA (stellvertretender Vorsitzender) Fresenius Medical Care Management AG (stellvertretender Vorsitzender) Gabor Shoes AG (Vorsitzender) Greiffenberger AG (stellvertretender Vorsitzender) TOPTICA Photonics AG (stellvertretender Vorsitzender) Verwaltungsrat: Else Kröner-Fresenius-Stiftung (Vorsitzender)
Dr. Karl Schneider (ehemaliger Vorstandsspre- cher Südzucker AG)		1991	Ausschüsse: Mitglied des Personalausschusses Verwaltungsrat: Else Kröner-Fresenius-Stiftung (stellvertretender Vorsit- zender)
Volker Weber (Hauptamtlicher Gewerk- schaftssekretär IG Bergbau,	Stellvertretender Vorsitzender	2005	Ausschüsse: Mitglied des Personalausschusses Mitglied des Prüfungsausschusses

Name (Hauptberufstätigkeit)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Chemie, Energie)			Mitglied des Vermittlungsausschusses Aufsichtsrat: SV Deutschland GmbH
Dr. Bernhard Wunderlin (ehemaliger Geschäftsführer Harald Quandt Holding GmbH)		1998	Ausschüsse: Vorsitzender des Prüfungsausschusses Aufsichtsrat: Harald Quandt Holding GmbH Hertie School of Governance Beirat: Equita Management GmbH Von Rautenkranz Nachfolger GbR Advisory Board: Marsh & McLennan Deutschland GmbH Verwaltungsrat: Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft Vorstand: Gemeinnützige Hertie-Stiftung (stellvertretender Vorsitzender) Stiftungsrat: PwC-Stiftung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsanschrift der Konzernzentrale der Fresenius AG, Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg v.d.H., erreichbar.

Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreis seiner Mitglieder drei Ausschüsse gebildet, den Personal-, den Prüfungs- und den Vermittlungsausschuss. Mit Ausnahme des Vermittlungsausschusses, der aus vier Mitgliedern besteht, bestehen die Ausschüsse aus drei Mitgliedern. Der Personalausschuss beschließt über die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Vorstandsmitglieder. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses vorzubereiten, die Zwischenberichte zu prüfen sowie – nach Beratung mit dem Vorstand – den Abschlussprüfern den Prüfungsauftrag (einschließlich Honorarvereinbarung) zu erteilen. Der Vermittlungsausschuss nimmt die dem Aufsichtsrat in § 31 Abs. 3 Satz 2 MitbestG 1976 zugewiesenen Aufgaben wahr.

Der Aufsichtsrat sieht die Selbstevaluation gemäß Ziffer 5.6 des Deutschen Corporate Governance Kodexes als einen permanenten Prozess an. Er zeichnet sich durch intensive Kommunikation im Aufsichtsrat aus. Die bislang vom Aufsichtsrat vorgenommene Selbstbewertung hat ergeben, dass der Aufsichtsrat effizient organisiert ist und insbesondere das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat sehr gut funktioniert.

Die Amtszeit der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet gemäß § 6.2 des Umwandlungsplans mit der Eintragung der Fresenius SE in das Handelsregister, spätestens jedoch planmäßig mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2008.

d) Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 30. Juni 2006 beschäftigte der Fresenius-Konzern weltweit 100.196 Mitarbeiter (31. Dezember 2005: 91.971), davon 45.777 in 22 Mitgliedstaaten der EU sowie des EWR. Weitere 328 Mitarbeiter beschäftigt der Fresenius-Konzern in Rumänien; dieses Land wird voraussichtlich am 1. Januar 2007 Mitglied der EU.

Hinsichtlich der Wahl der sechs Arbeitnehmersvertreter des gemäß MitbestG 1976 paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrats der Fresenius AG sind die Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns in Deutschland nach Maßgabe des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt. Darüber hinaus bestehen in anderen Unternehmen des Fresenius-Konzerns weitere Aufsichtsräte, in denen die Arbeitnehmer Mitbestimmungsrechte haben.

Im Übrigen bestehen im Fresenius-Konzern, entsprechend den nationalen Gesetzen, Arbeitnehmervertretungen.

Für Deutschland haben der Vorstand der Fresenius AG, der Vorstand der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA), der Vorstand der Fresenius Kabi AG, die Geschäftsleitung der Fresenius ProServe GmbH und der Gesamtbetriebsrat der Fresenius AG sowie die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie („**IGBCE**“), vertreten durch den Hauptvorstand, am 15. Dezember 2005 eine Vereinbarung über die Betriebsratsstruktur geschlossen und auf die Bildung eines Konzernbetriebsrats unter Beibehaltung der Gesamtbetriebsratsstruktur verzichtet. Die Vereinbarung bestimmt, dass an den Standorten von Gemeinschaftsbetrieben mehrerer Unternehmen des Fresenius-Konzerns in Deutschland einheitliche Betriebsräte für den gesamten Standort, so genannte Standortbetriebsräte, zu bilden sind. Die Arbeitnehmervertretungen der Wittgensteiner Kliniken sowie der HELIOS Kliniken sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese verfügen jeweils über eigene Konzernbetriebsräte.

Mit Datum vom 8. November 2005 hat der Vorstand der Fresenius AG mit dem Lenkungsausschuss des so genannten Europa-Forums eine Vereinbarung zum Fresenius-Europa-Mitarbeiterforum („**Europa-Forum**“) geschlossen. Die Vereinbarung regelt das Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß Art. 6/13 der Europäischen Betriebsratsrichtlinie („**EBR-RL**“). Der Geltungsbereich der Vereinbarung umfasst die Fresenius AG und alle

Tochtergesellschaften in der EU (siehe dazu auch die Ausführungen unter Abschnitt VII.1.g)(bb) in diesem Bericht.)

IV. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung

1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Ein Grund für die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE ist, dass der Vorstand der Gesellschaft durch die Umwandlung die Bedeutung des internationalen, insbesondere des europäischen Geschäfts für den Fresenius-Konzern unterstreichen will, indem bereits in der Firmierung der Gruppe ihre Ausrichtung über Deutschland hinaus zum Ausdruck kommt.

Der Fresenius-Konzern ist weltweit tätig und stark in Europa präsent. 40 % des Konzernumsatzes entfallen auf die Mitgliedstaaten der EU und die Vertragsstaaten des EWR (1. Halbjahr 2006). 22 % des Umsatzes des Fresenius-Konzerns entfallen auf Deutschland und 18 % des Umsatzes auf die restlichen Mitgliedstaaten der EU und die Vertragsstaaten des EWR. Durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE wird ein Auftritt als europäische Gesellschaft in der zur Zeit einzigen verfügbaren supranationalen Rechtsform ermöglicht und damit stärker die über die Grenzen Deutschlands hinausgehende Geschäftstätigkeit sowie die Bedeutung des europäischen Marktes für den Fresenius-Konzern dokumentiert. Die Rechtsform der SE wird daher dem europaweiten Geschäft und der Internationalisierung des Fresenius-Konzerns besser gerecht.

Ein weiterer Grund für die Umwandlung der Rechtsform von einer Aktiengesellschaft in eine SE ist, die bestehende gute und effiziente Corporate Governance der Fresenius AG fortzusetzen: Der Aufsichtsrat der Fresenius AG besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern (je sechs Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter). Die Besetzung des Aufsichtsrats mit zwölf Mitgliedern hat sich in der Vergangenheit bewährt und zu einer effektiven Aufsichtsratsarbeit geführt. Sie soll daher auch in Zukunft beibehalten werden.

Sofern die Fresenius AG nicht in eine SE umgewandelt würde, wäre nach den für Aktiengesellschaften anwendbaren Regeln des MitbestG 1976 der Aufsichtsrat der Fresenius AG aufgrund der getätigten Akquisitionen (vornehmlich HELIOS Kliniken GmbH), die zu einer Erhöhung der Arbeitnehmerzahl des Fresenius-Konzerns in Deutschland auf über 29.000 geführt haben, auf zwanzig Mitglieder aufzustocken.

Durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE lässt sich eine solche Vergrößerung des Aufsichtsrats vermeiden. Auf die SE sind die Regeln des MitbestG 1976 nicht anwendbar. Die Größe des Aufsichtsrats ist nicht abhängig von der Arbeitnehmerzahl einer Gruppe, son-

dem wird vom Satzungsgeber (der Hauptversammlung der SE) im Einklang mit den Vorschriften der SE-VO und des SEAG festgelegt. Für die Fresenius SE ist daher – wie bisher bei der Fresenius AG – ein mit zwölf Mitgliedern besetzter Aufsichtsrat möglich. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der außerordentlichen Hauptversammlung der Fresenius AG am 4. Dezember 2006 vor, auch in der zukünftigen Fresenius SE die Aufsichtsratsgröße mit zwölf Mitgliedern fortzuschreiben und den Aufsichtsrat paritätisch mit je sechs Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern zu besetzen.

Eine Vergrößerung des Aufsichtsrats würde den Entscheidungsfindungsprozess und den Kommunikationsprozess innerhalb des Aufsichtsrats verkomplizieren und damit verlangsamen. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung einer effizienten Aufsichtsratsarbeit für die Belange der Gesellschaft und eine effektive Corporate Governance wird deshalb die Beibehaltung der derzeitigen, bewährten Aufsichtsratsgröße vorgeschlagen. Schließlich würde eine Vergrößerung des Aufsichtsrats auch zu einer Kostenmehrbelastung führen. Die Kosten, die mit der Umwandlung in eine SE verbunden sind, würden durch die Vermeidung dieser Kostenmehrbelastung aufgrund einer Aufsichtsratsvergrößerung mittelfristig kompensiert.

Die Umwandlung in eine SE führt zu einer Europäisierung der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat. Während nach dem MitbestG 1976 die Arbeitnehmerseite des Aufsichtsrats ausschließlich von den Arbeitnehmern des Fresenius-Konzerns in Deutschland gewählt wird, ermöglicht die Umwandlung in eine SE, dass die Arbeitnehmerseite des Aufsichtsrats – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im Rahmen des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens – auch mit Vertretern von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR besetzt wird. Im Hinblick darauf, dass ein ähnlich großer Anteil des Umsatzes des Fresenius-Konzerns in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR erwirtschaftet wird wie in Deutschland, ist eine Beteiligung der übrigen europäischen Arbeitnehmer auf Ebene der Fresenius AG bzw. Fresenius SE als Holding des Fresenius-Konzerns sachgerecht.

Schließlich geht der Wechsel der Rechtsform einher mit der Erneuerung des Bekenntnisses der Gesellschaft zur Erhaltung des Sitzes der Gesellschaft in Deutschland. Eine Sitzverlegung ist nicht geplant und bedürfte im Übrigen auch der Zustimmung der Aktionäre.

2. Alternativen zur Umwandlung

Der Vorstand der Fresenius AG hat sich im Vorfeld des Formwechsels ausführlich mit denkbaren Alternativen zu der vorgeschlagenen Maßnahme beschäftigt. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu der vorgeschlagenen Maßnahme keine die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise berücksichtigenden Alternativen gibt. Dabei kam von

vornherein nur eine supranationale Rechtsform in Betracht, die eine Börsennotierung der Gesellschaft ermöglicht.

Als supranationale Rechtsform, die der Aktiengesellschaft vergleichbar ist und eine Börsennotierung ermöglicht, steht zurzeit nur die SE zur Verfügung. Die SE ist eine Kapitalgesellschaft, die sowohl von der Finanzierung als auch von der Geschäftsführung her am besten den Bedürfnissen eines gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens – wie der Fresenius AG – entspricht und eine Börsennotierung ermöglicht. Die SE bietet damit dem international tätigen Fresenius-Konzern einen entsprechenden Auftritt (vgl. auch Abschnitte I. und IV.1. dieses Berichts). Sie ist darüber hinaus auch die einzige Rechtsform, die es ermöglicht, die Größe des Aufsichtsrats mit zwölf Mitgliedern zu erhalten.

Aus den vorstehenden Überlegungen folgt, dass nur eine Umwandlung der Fresenius AG in eine SE in Betracht kommt, um die vorgenannten Ziele im Sinne der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu erreichen.

3. Kosten der Umwandlung

Nach der derzeitigen Schätzung des Vorstands der Fresenius AG werden sich die Kosten der Umwandlung insgesamt auf bis zu Euro 3 Mio. belaufen.

Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragungen, die Kosten externer Berater, die Kosten für die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung der Fresenius AG und der erforderlichen Veröffentlichungen, die Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von Fresenius AG-Aktien auf Fresenius SE-Aktien.

V. Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der Fresenius AG und der Fresenius SE

Bevor in den nachfolgenden Abschnitten des Umwandlungsberichts (Abschnitte VI. bis IX. dieses Berichts) die Durchführung der Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE (Abschnitt VI.), der Umwandlungsplan und die Satzung der Fresenius SE sowie die Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre und die Arbeitnehmer der Fresenius AG (Abschnitt VII.), die sonstigen gesellschaftsrechtlichen Folgen (Abschnitt VII.4), die bilanziellen und steuerlichen Auswirkungen der Umwandlung (Abschnitt VIII.) und die Auswirkungen auf den Wertpapierhandel und die Börsennotierung (Abschnitt IX.) erläutert werden, werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die Fresenius

AG gelten, denen der künftigen Fresenius SE vergleichend gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance eingegangen. Die Darstellung folgt der dem Aktionär der Fresenius AG vertrauten Systematik des deutschen Aktiengesetzes.

1. Einführung

Die SE ist nach der Legaldefinition des Art. 1 Abs. 1 SE-VO eine Handelsgesellschaft in der Form einer europäischen Aktiengesellschaft. Sie ist eine supranationale Rechtsform, die durch europäisches Gemeinschaftsrecht geschaffen wurde. Die SE-VO ist in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar geltendes Recht. Dadurch wird gewährleistet, dass die SE, unabhängig von ihrem Sitz, europaweit anerkannt wird. Vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO wird die SE in jedem Mitgliedsstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde; sie darf weder besser gestellt noch benachteiligt werden (vgl. Art. 10 SE-VO). Ebenso wie die Aktiengesellschaft nationalen Rechts besitzt sie eine eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 1 Abs. 3 SE-VO), ist ihr Grundkapital in Aktien zerlegt und haftet sie ihren Gläubigern nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen (vgl. Art. 1 Abs. 2 SE-VO).

Die Verordnung geht als Gemeinschaftsrecht den Vorschriften des nationalen Rechts vor. Die geringe Regelungsdichte der SE-VO macht allerdings einen weit reichenden subsidiären Rückgriff auf die nationalen Regelungen erforderlich. Die SE-VO verwendet dabei die Verweisungstechnik der Gesamtverweisung sowie der Sachnormverweisung. Bei der Gesamtverweisung muss anhand der Regeln des internationalen Privatrechts geprüft werden, welche jeweiligen nationalen Sachnormen Anwendung finden. Da die Fresenius SE in Deutschland gegründet und zudem dort ihren Hauptverwaltungssitz haben wird, findet für die Fresenius SE deutsches Sachrecht Anwendung. Bei der Sachnormverweisung wird dagegen unmittelbar auf das sachliche Recht eines bestimmten Staates verwiesen; für die Fresenius SE sind auch dies die jeweils anwendbaren Bestimmungen des deutschen Rechts, vornehmlich des Aktienrechts. Generell kann festgestellt werden, dass Verweisungskonflikte praktisch ausgeschlossen sind, da der Rückgriff nach der Gesamt- und Sachnormverweisung immer auf die Regelungen des deutschen Rechts erfolgt.

Die Rechte der Aktionäre sowie die Corporate Governance der Fresenius SE als SE mit Sitz in Deutschland richten sich somit nach den Vorschriften der SE-VO, der Satzung der Fresenius SE, dem SEAG sowie nach den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des Aktiengesetzes (vgl. z. B. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

2. Allgemeine Vorschriften

a) Grundkapital / Ausgestaltung der Aktien

Das Grundkapital einer SE lautet wie bei einer Aktiengesellschaft auf Euro (Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Während bei einer Aktiengesellschaft der Mindestnennbetrag des Grundkapitals Euro 50.000 beträgt (§ 7 AktG) muss das Grundkapital einer SE mindestens Euro 120.000 betragen (Art. 4 Abs. 2 SE-VO). Das Grundkapital der Fresenius AG beträgt zurzeit Euro 130.752.921,60 (einschließlich der noch nicht in das Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gegen Sacheinlage um Euro 903.884,80 im Rahmen des Erwerbs der HUMAINE, jedoch ohne Berücksichtigung der Kapitalerhöhungen aus den bedingten Kapitalien (§ 4 Abs. 5 und Abs. 6 der Satzung der Fresenius AG) in Höhe von Euro 771.968,00 im Laufe des Jahres 2006). Das Grundkapital der Fresenius SE wird genauso hoch sein wie das Grundkapital der Fresenius AG im Zeitpunkt der Umwandlung (vgl. §§ 3.3 und 3.4 des Umwandlungsplans). Das Mindestkapital von Euro 120.000 wird damit bei Weitem überschritten.

Ebenso wie die Aktien einer Aktiengesellschaft können die einer SE in verschiedener Weise ausgestaltet werden, da aufgrund der Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO für eine deutsche SE insoweit grundsätzlich die Vorschriften gelten, die für eine deutsche Aktiengesellschaft gelten. Sie können folglich als Nennbetragsaktien mit Mindestnennbeträgen oder Stückaktien mit Mindestbetrag auf den anteiligen Betrag am Grundkapital begründet werden. Ferner können auch die Aktien der SE auf den Inhaber bzw. auf Namen lauten. Auf den Namen lautende Aktien können wiederum wie bei einer Aktiengesellschaft vinkuliert werden. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist möglich.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Aktien der Fresenius AG ändert sich durch die Umwandlung in eine SE nichts. Das Grundkapital der Fresenius SE ist – wie bisher – zur Hälfte in Stammaktien und zur Hälfte in stimmrechtslose Vorzugsaktien eingeteilt (vgl. § 4 Abs. 1 und § 5 der Satzung der Fresenius SE sowie Abschnitt VII.2.d)(aa) dieses Berichts).

b) Sitz

In der Aktiengesellschaft wird der Sitz durch die Satzung bestimmt (§ 5 Abs. 1 AktG). Dies gilt auch für die SE (Art. 7 SE-VO i.V.m. § 2 SEAG). Der Sitz muss in der Gemeinschaft liegen, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung befindet (Art. 7 Satz 1 SE-VO). Für die SE mit Sitz in Deutschland bestimmt § 2 SEAG zudem, dass der Sitz an dem Ort sein muss, wo sich die Hauptverwaltung befindet.

Der Sitz der Aktiengesellschaft und der SE kann folglich nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden (vgl. für die Aktiengesellschaft §§ 179 ff., 45 AktG; für die SE Art. 8 SE-VO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. §§ 179 ff. AktG). In der Aktiengesellschaft ist ein Beschluss der Hauptversammlung, den Sitz in das Ausland zu verlegen, ein Auflösungsbeschluss i.S.d. § 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG (Auflösung). Demgegenüber kann die SE ihren Sitz innerhalb der EU ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen. § 12 SEAG verlangt jedoch, dass den Aktionären einer SE mit Sitz in Deutschland bei Verlegung des Sitzes in das Ausland eine angemessene Barabfindung anzubieten ist. Vorbild dieser Regelung ist § 29 bzw. § 207 des Umwandlungsgesetzes („UmwG“), die vergleichbare Regelungen bei einem Formwechsel vorsehen.

c) Mitteilungspflichten

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile finden – wie für die Fresenius AG als börsennotierte Aktiengesellschaft – über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen der §§ 21 ff. des Gesetzes über den Wertpapierhandel („WpHG“) auch für die zukünftige Fresenius SE als börsennotierte SE Anwendung. Somit findet auch § 28 WpHG Anwendung, der den Verlust der Aktionärsrechte bei Verletzung von Mitteilungspflichten anordnet.

3. Gründung der Gesellschaft

Die Gründungsvorschriften einer Aktiengesellschaft mit Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister sind in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG.

Da für die Gründung einer SE grundsätzlich das Recht des Staates gilt, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 SE-VO), und die SE bei Gründung als eine Aktiengesellschaft gilt (vgl. Art. 3 SE-VO), findet auf die Gründung der Fresenius SE grundsätzlich das Gründungsrecht der deutschen Aktiengesellschaft Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft, vorliegend also die Fresenius AG.

Speziell über die Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO gelten für die SE auch die strengen Regeln des Aktienrechts zur Kapitalaufbringung. Allerdings werden diese Vorschriften durch Art. 37 SE-VO zur Umwandlung in eine SE modifiziert bzw. verdrängt. Zu den Einzelheiten

der Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE, insbesondere auch zu den Gründungsmodalitäten, vgl. die Darstellung unter Abschnitt VI. dieses Berichts.

4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Das deutsche Aktiengesetz verlangt die Gleichbehandlung der Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen (§ 53a AktG). Dieser Grundsatz gilt ohne Einschränkung über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE.

Nach Art. 5 SE-VO gelten auch die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhaltung für die SE. So verbietet § 56 AktG die Zeichnung eigener Aktien und lässt § 57 AktG die Rückgewähr von Einlagen nicht zu. Ebenso gelten für die SE die Vorschriften zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1 bis 3 AktG) sowie zur Gewinnverteilung (§ 58 Abs. 4 AktG). Auch Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter engen Voraussetzungen möglich (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 59 AktG). Die Gewinnverteilung hat sich grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre zu bestimmen, wobei die Satzung der SE wie bei der AG eine andere Art der Gewinnverteilung mit Stamm- und Vorzugsaktien bestimmen kann. Entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist auch in der SE nur unter gewissen eingeschränkten Voraussetzungen der Erwerb von eigenen Aktien zulässig (vgl. Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 71, 71a, 71b, 71c und 71d AktG).

Ebenso wie die Satzung der Fresenius AG sieht die Satzung der Fresenius SE vor, dass die Vorzugsaktionäre entsprechend dem gesetzlichen Gebot in § 139 Abs. 1 AktG eine höhere Dividende erhalten (vgl. § 20 Abs. 2 und 3 der Satzung der Fresenius SE sowie Abschnitt VII.2.t) dieses Berichts).

5. Verfassung der Gesellschaft: Dualistisches System – Monistisches System

Die Aktiengesellschaft folgt dem dualistischen System mit einem Vorstand (§§ 76 ff. AktG) und einem Aufsichtsrat (§§ 95 ff. AktG). Die SE lässt dagegen neben dem dualistischen (Art. 39 ff. SE-VO i.V.m. §§ 15 ff. SEAG) auch das monistische System bestehend aus einem Verwaltungsrat zu (vgl. Art. 43 ff. SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG). Die Satzung der Fresenius SE sieht jedoch – wie bisher auch bei der Fresenius AG – ein dualistisches System mit Vorstand und Aufsichtsrat vor (vgl. § 6 der Satzung der Fresenius SE sowie Abschnitt VII.2.f) dieses Berichts). Die Umwandlung bleibt insofern ohne Auswirkungen. Allerdings ergeben sich teilweise Änderungen bei den für Vorstand und Aufsichtsrat geltenden Regelungen, da die SE-VO bzw. das SEAG von den aktienrechtlichen Vorschriften abweichende Regelungen enthält.

Im Einzelnen:

a) Vorstand

(aa) Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der zukünftigen Fresenius SE ergeben sich durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE keine Änderungen. Wie bei der Fresenius AG führt auch der Vorstand der Fresenius SE die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung (vgl. für die Aktiengesellschaft § 76 Abs. 1 AktG bzw. für die SE Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO).

(bb) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

In einer Aktiengesellschaft besteht der Vorstand grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei in einer nach dem MitbestG 1976 mitbestimmten Gesellschaft – wie der Fresenius AG – ein Arbeitsdirektor als „gleichberechtigtes Mitglied“ in den Vorstand zu bestellen ist (§ 33 MitbestG 1976), d.h. der Vorstand muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. In einer SE mit einem Grundkapital von mehr als Euro 3 Mio. besteht der Vorstand ebenso aus mindestens zwei Personen (§ 16 SEAG).

Die Satzung der Fresenius SE sieht daher vor, dass – wie bei der Fresenius AG – der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (vgl. § 7 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE sowie § 6 Abs. 1 der Satzung der Fresenius AG). Es entfällt jedoch die ressortgebundene Bestellung eines Arbeitsdirektors, da das MitbestG 1976 keine Anwendung findet; bei Anwendbarkeit der gesetzlichen Auffanglösung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ist lediglich ein Vorstandsmitglied mit dem Ressort „Arbeit und Soziales“ zu betrauen (vgl. § 16 Satz 2 SEAG i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Es ist möglich, ein solches Ressort auch im Rahmen des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung zu schaffen.

(cc) Geschäftsführung

Wie für die Aktiengesellschaft gilt auch für die SE vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Auch gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). In der SE ist es möglich, einem zum Vorstandsvorsitzenden bestellten Vorstandsmitglied ein Vetorecht bei Vorstandsentscheidungen zu gewähren; die Satzung der Fresenius SE sieht dies

vor (vgl. § 7 Abs. 4 der Satzung der Fresenius SE sowie Abschnitt VII.2.g) dieses Berichts). Die Ausübung des Vetorechts hat zur Folge, dass der Beschluss als nicht gefasst gilt.

In der Fresenius AG als einer nach dem MitbestG 1976 mitbestimmten Aktiengesellschaft wäre ein solches Vetorecht wegen der gleichberechtigten Stellung des Arbeitsdirektors nicht zulässig.

(dd) Vertretung der Gesellschaft

Die Aktiengesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (§ 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 AktG).

Für eine SE gibt es keine SE-spezifischen Vertretungsregeln, sodass die Regeln des AktG bzw. die danach zulässigen Satzungsregelungen über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) und (iii) SE-VO anwendbar sind. Wie schon die Satzung der Fresenius AG (vgl. dort Art. 7 Abs. 1) sieht daher auch die Satzung der Fresenius SE (vgl. dort Art. 8 Abs. 1 sowie Abschnitt VII.2.h) dieses Berichts) vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird. Insofern ergeben sich keine Abweichungen durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE.

(ee) Bestellung und Abberufung des Vorstands / Dauer des Mandats

Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre, wobei eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, zulässig ist. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann der Aufsichtsrat aus wichtigem Grund widerrufen (vgl. § 84 AktG).

Die Mitglieder des Vorstands einer SE werden vom Aufsichtsrat für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Eine Wiederbestellung ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der Fresenius SE sieht eine Bestellung der Mitglieder des Vorstands für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren vor. Wiederbestellungen sind zulässig (§ 7 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE sowie Abschnitt VII.2.g) dieses Berichts). Hinsichtlich der Abberufung von Vorstandsmitgliedern treffen weder die SE-VO noch das SEAG eine Regelung. Aufgrund der Satzungsregelung der Fresenius SE und der Gesamtverweisung des

Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf das nationale Aktienrecht ergeben sich für die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Dauer des Mandats infolge der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE keine Änderungen.

(ff) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Es ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE. Die für die Fresenius AG anwendbaren Regelungen des AktG über die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot sowie die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten über die Gesamtverweisung der SE-VO (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO) auch für die Fresenius SE.

(gg) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten an den Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten an den Aufsichtsrat einer AG nachgebildet.

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat dem Aufsichtsrat zu berichten über (1) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (2) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere des Eigenkapitals, (3) den Gang der Geschäfte (insbesondere den Umsatz) und die Lage der Gesellschaft, (4) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Das AktG sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor.

Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus jederzeit das Recht, einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG).

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Auch in der SE hat der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Er hat ihm neben der regelmäßigen Unterrichtung rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Der Aufsichtsrat einer SE kann jegliche Information verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich ist (Art. 41 Abs. 3 SE-VO). Auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann jegliche Information vom Vorstand verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die seinem Gremium übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich *de facto* durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat inhaltlich keine Änderungen. Der zukünftige Vorstand der Fresenius SE ist in gleichem Umfang wie der Vorstand der Fresenius AG gegenüber dem Aufsichtsrat der Fresenius SE berichtspflichtig.

(hh) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Der Vorstand einer SE hat über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bei Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals die Hauptversammlung einzuberufen sowie bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (vgl. § 92 AktG). Insofern ergeben sich durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE keine Änderungen.

(ii) Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

In der SE haften die Mitglieder des Vorstands gemäß Art. 51 SE-VO nach den im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften für den Schaden, welcher der SE durch eine Verletzung der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes obliegenden gesetzli-

chen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entsteht. Über die Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO gelten die Anforderungen eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG) sowie die so genannte *business judgement rule* (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) mit der Haftung des Vorstands (vgl. § 93 Abs. 2 AktG) auch für den Vorstand der Fresenius SE. Darüber hinaus sieht die SE-VO ausdrücklich vor, dass der Vorstand Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden können, auch nach Ausscheiden aus seinem Amt nicht weitergeben darf, es sei denn eine Informationsweitergabe ist nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig oder liegt im öffentlichen Interesse (Art. 49 SE-VO); diese Regelung entspricht ebenfalls deutschem Aktienrecht (vgl. Art. 49 SE-VO i.V.m § 93 AktG).

Ebenso wie in der Aktiengesellschaft kann der Vorstand in der SE die Auskunft in der Hauptversammlung nur verweigern, wenn eines der Auskunftsverweigerungsrechte des § 131 Abs. 3 Satz 1 AktG vorliegt (zum Auskunftsrecht vgl. Abschnitt V.5.c)(ff) dieses Berichts).

Insofern ergeben sich hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Vorstands durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE keine Änderungen.

(jj) Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft – Schadensersatzpflicht

Das Verbot, Verwaltungsmitglieder oder leitende Mitarbeiter zu einem der Aktiengesellschaft oder ihren Aktionären schadenden Verhalten zu veranlassen (vgl. § 117 AktG) gilt über Art. 51 SE-VO auch für die SE.

b) Aufsichtsrat

(aa) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Für eine nach dem MitbestG 1976 paritätisch mitbestimmte Gesellschaft richtet sich die Größe des Aufsichtsrats nach der Zahl der inländischen Arbeitnehmer (vgl. § 95 Satz 5 AktG i.V.m. § 7 MitbestG 1976). Dabei setzt sich der Aufsichtsrat eines Unternehmens mit in der Regel nicht mehr als 10.000 inländischen Arbeitnehmern aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen, bei mit in der Regel mehr als 10.000 aber nicht mehr als 20.000 inländischen Arbeitnehmern aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer und bei mit in der Regel mehr als 20.000 inländischen Arbeitnehmern aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer.

In einer SE wird die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Regelung für ihre Festlegung dagegen durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt (Art. 40 Abs. 3 SE-VO). Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 17 Abs. 1 SEAG bestimmt, dass die Zahl der Mitglieder durch drei teilbar und der Aufsichtsrat mindestens aus drei und höchstens aus 21 Mitgliedern bestehen muss. Die Zahl der Mitglieder der Arbeitnehmer wird im Rahmen einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SEBG) bestimmt oder – sofern eine Vereinbarung nicht zustande kommt – durch die so genannte gesetzliche Auffanglösung zur Beteiligung der Arbeitnehmer (vgl. §§ 22 ff. SEBG sowie Abschnitt VII.1.g)(hh) dieses Berichts). Bei einer SE-Gründung durch Umwandlung ist in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß zu gewährleisten, das in der Gesellschaft besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll. Dies bezieht sich aber nur auf die Qualität der Mitbestimmung, also z. B. die Parität, nicht aber auf die absolute Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats.

In Anwendung der oben genannten Prinzipien (Teilbarkeit durch drei, Parität) sieht die Satzung der Fresenius SE einen aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat vor, der paritätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer- und der Aktionärsseite besetzt wird (vgl. § 9 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE sowie Abschnitt VII.2.i) dieses Berichts).

Durch die Wahl der supranationalen Rechtsform der SE wird daher die Möglichkeit geschaffen, die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius SE auf zwölf zu beschränken und zwar auf je sechs Anteilseignervertreter und je sechs Arbeitnehmervertreter. Demgegenüber wäre der Aufsichtsrat der Fresenius AG insbesondere wegen des Erwerbs der HELIOS Kliniken aufgrund der gestiegenen Arbeitnehmerzahlen des Fresenius-Konzerns in Deutschland auf über 20.000 Arbeitnehmer nach Durchführung eines Statusverfahrens gemäß §§ 97 ff. AktG auf zwanzig Mitglieder zu erweitern. Wegen der Absicht, die Fresenius AG in eine SE umzuwandeln und dabei im Interesse einer effizienten Corporate Governance die Zahl der Mitglieder im Aufsichtsrat unter Fortbestand der paritätischen Mitbestimmung weiterhin auf zwölf zu beschränken, wurde das Statusverfahren nicht eingeleitet.

Im Aufsichtsrat der Fresenius SE werden voraussichtlich – wie oben dargestellt – nicht nur die inländischen Arbeitnehmer, sondern auch Arbeitnehmervertreter aus anderen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR vertreten sein; es wird erwartet, dass – der gesetzlichen Auffangregelung folgend – vier Vertreter aus Deutschland und je ein Vertreter aus Frankreich und Österreich von den Arbeitnehmern gewählt werden (vgl. auch Abschnitt VII.1.g)(hh) dieses Berichts).

(bb) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten für eine deutsche SE die aktienrechtlichen Regelungen über das so genannte Statusverfahren, das Anwendung findet, wenn streitig bzw. unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (§§ 97, 98, 99 AktG). Zusätzlich gilt § 17 Abs. 3 SEAG der regelt, dass auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist, das gerichtliche Statusverfahren einzuleiten.

(cc) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Wie bei einer Aktiengesellschaft können über die Sachnormverweisung des Art. 47 Abs. 1 SE-VO bei einer SE mit Sitz in Deutschland nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen dem Aufsichtsrat angehören (vgl. § 100 Abs. 1 AktG). Darüber hinaus können Personen nicht Mitglied des Organs sein, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht des Mitgliedstaates unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen, oder infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen (Art. 47 Abs. 2 SE-VO). Durch die Verweisung auf § 100 Abs. 2 AktG wird ein Gleichlauf mit der aktienrechtlichen Vorschrift für die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder im Aufsichtsrat hinsichtlich der Hinderungsgründe (grundsätzlich nicht mehr als zehn Mandate, gesetzlicher Vertreter eines abhängigen Unternehmens, keine Überkreuzverflechtung, vgl. § 100 Abs. 2 AktG) hergestellt.

(dd) Bestellung des Aufsichtsrats

In der Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Danach werden bei der Fresenius AG die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die inländischen Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns bestimmt und nicht durch die Hauptversammlung (vgl. §§ 10 ff. MitbestG 1976).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE werden grundsätzlich durch die Hauptversammlung bestellt (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Dies gilt für die Anteilseignervertreter wie auch für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat; bei letzteren jedenfalls dann, wenn die gesetzliche Auffanglösung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE anzuwenden ist (vgl. § 36 Abs. 4 SEBG).

Während die Anteilseignervertreter der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, werden die Arbeitnehmervertreter nach der gesetzlichen Auffangregelung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Arbeitnehmer in der EU und im EWR nach den jeweils anwendbaren nationalen Regeln bestimmt. Es kann angenommen werden, dass eine vergleichbare Regelung auch bei Zustandekommen einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zur Anwendung kommt. § 9 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE sieht dies so vor. Die Hauptversammlung ist an die so bestimmten Kandidaten der Arbeitnehmer gebunden (vgl. § 36 Abs. 4 SEGB, § 9 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE sowie Abschnitt VII.2.i) dieses Berichts).

Im Ergebnis werden daher die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE nicht mehr wie bei der Fresenius AG durch die Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns in Deutschland bestimmt, sondern durch das vertraglich vereinbarte oder durch die gesetzliche Auffanglösung festgelegte Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren.

Für die Bestellung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat ergeben sich dagegen durch die Umwandlung in die Fresenius SE keine Unterschiede zur bisherigen Regelung.

(ee) Amtszeit

Während Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden können, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 102 Abs. 1 AktG)), werden die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Bei einer SE sind daher grundsätzlich längere Amtsperioden zulässig.

Die Satzung der Fresenius AG sah bisher vor, dass die Wahl für die gesetzliche Höchstdauer erfolgt, soweit bei der Wahl nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist (§ 8 Abs. 2 der Satzung der Fresenius AG). Die Satzung der Fresenius SE sieht eine Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats – vorbehaltlich der Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Fresenius SE – für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung vor, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig (vgl. § 9 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE sowie Abschnitt VII.2.i) dieses Berichts). Die Satzungsregelung folgt daher der Höchstdauer

der gesetzlichen Amtszeit, wie sie im AktG geregelt ist. Änderungen durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE ergeben sich insofern nicht.

(ff) Abberufung

Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von der Hauptversammlung – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen werden (§ 103 Abs. 1 AktG). Darüber hinaus hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit. Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die weder von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind noch aufgrund der Satzung entsandt worden sind, können – außer in den Fällen der vorgenannten gerichtlichen Abberufung – in nach dem MitbestG 1976 mitbestimmten Aufsichtsräten (wie dem Aufsichtsrat der Fresenius AG) nur auf Antrag der Arbeitnehmer abberufen werden (vgl. § 23 MitbestG 1976).

Für die SE regelt weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind grundsätzlich die Vorschriften des Aktienrechts anwendbar. Hinsichtlich der Abberufung von Arbeitnehmervertretern gilt nicht mehr das MitbestG 1976, sondern Folgendes: Inländische Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einer SE können – allerdings vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im Rahmen des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens – auf Vorschlag der Arbeitnehmer abberufen werden (vgl. § 37 Abs. 1 SEBG). Die Hauptversammlung ist an den Vorschlag gebunden (§ 37 Abs. 1 a.E. SEBG). Die Abberufung eines von den Arbeitnehmern eines anderen Mitgliedstaates benannten Aufsichtsratsmitglieds richtet sich nicht nach dem SEBG, sondern – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE – nach den jeweiligen nationalen Vorschriften. Ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft können jedoch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SE unter den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin auch durch das Gericht abberufen werden.

Im Ergebnis ändert sich im Hinblick auf die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern aufgrund der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE prinzipiell nichts. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern richtet sich grundsätzlich weiter nach dem AktG. Darüber hinaus ist – als Folge der Nichtanwendbarkeit des MitbestG 1976 – und soweit eine anderweitige Regelung in einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer nicht vorgesehen ist, eine Abberufungsmöglichkeit für Arbeitnehmervertreter zumindest im Rahmen der gesetzlichen

Auffanglösung des SEBG geschaffen worden. Die Systematik des SEBG folgt dabei aber der des MitbestG 1976.

(gg) Bestellung durch das Gericht

Die SE-VO regelt nicht ausdrücklich, ob ein Aufsichtsratsmitglied durch ein zuständiges Gericht bestellt werden kann. Die Regeln des AktG sind aber über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO anwendbar. Danach hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auf die nötige Anzahl von Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit zu ergänzen (§ 104 Abs. 1 Satz 1 AktG), wenn dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als diese Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch bei nach wie vor gegebener Beschlussfähigkeit vor Ablauf der für Ergänzungen wegen Unterschreitens der Mitgliederzahl regulär vorgesehenen Dreimonatsfrist zu vervollständigen (vgl. § 104 Abs. 2 AktG). Bei einer Aktiengesellschaft liegt ein solcher Fall immer vor, wenn einem nach dem MitbestG 1976 mitbestimmten Aufsichtsrat nicht alle Mitglieder angehören, aus dem er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, d.h. wenn die Parität nicht gegeben ist (§ 104 Abs. 3 AktG). Ein solcher dringender Fall wird (trotz Unanwendbarkeit des MitbestG 1976) wohl auch bei einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat in der SE vorliegen, sodass vor Ablauf der Dreimonatsfrist eine gerichtliche Bestellung auch dann möglich ist, wenn die Beschlussfähigkeit zwar noch gegeben ist, der Aufsichtsrat aber nicht vollständig besetzt ist.

Für die SE gilt gemäß § 17 Abs. 3 SEAG ergänzend, dass auch der SE-Betriebsrat für das Verfahren zur gerichtlichen Bestellung antragsberechtigt ist.

Durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE ergeben sich damit grundsätzlich keine Änderungen.

(hh) Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat

Wie in einer Aktiengesellschaft, darf in einer SE niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein. Der Aufsichtsrat kann jedoch – wie in einer Aktiengesellschaft – eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Vorstands für einen begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, abstellen. Während dieser Zeit ruht das Amt der betreffenden Person als Aufsichtsratsmitglied. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (vgl. Art. 39 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 15 SEAG zur SE und § 105 Abs. 1 und Abs. 2 AktG zur AG). Im Übrigen dürfen Personen, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE dem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegenden Aktien-

gesellschaft nicht angehören dürfen, nicht Mitglied eines Organs der SE sein (Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO).

Hieraus bzw. aus der Gesamtverweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO (i.V.m. § 105 Abs. 1 AktG) ergibt sich, dass sich bei der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE insofern nichts ändert.

(ii) Innere Ordnung – Vorsitz / Stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats einer nach dem MitbestG 1976 – wie die Fresenius AG – mitbestimmten Gesellschaft wird von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewählt, sofern nicht bereits in einem ersten Wahlgang ein Vorsitzender mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt worden ist. Entsprechendes gilt für den Stellvertretenden Vorsitzenden, wobei dieser dann von der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat zu wählen ist (§ 27 Abs. 2 MitbestG 1976).

Für die SE sind diese Regeln nicht anwendbar. Die Wahl erfolgt durch den Aufsichtsrat insgesamt, wobei die Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich ist. Im Falle eines paritätisch besetzten Aufsichtsrats muss der Vorsitzende des Aufsichtsrats jedoch zwingend ein Anteilseignervertreter sein (Art. 42 Satz 2 SE-VO). Soweit der Stellvertreter des Vorsitzenden ein Recht zum Stichentscheid haben soll (was bei einer nach MitbestG 1976 mitbestimmten Aktiengesellschaft nicht möglich ist), muss dieser ebenfalls ein Aktionärsvertreter sein. Da die Fresenius SE paritätisch mitbestimmt ist, sind entsprechende Regelungen in die Satzung der Fresenius SE aufgenommen worden (vgl. §§ 10 und 11 Abs. 5 der Satzung der Fresenius SE sowie Abschnitt VII.2.j) und k) dieses Berichts).

(jj) Innere Ordnung / Beschlussfassung innerhalb des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer mitbestimmten Aktiengesellschaft – wie der Fresenius AG – ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 28 MitbestG 1976). Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 29 Abs. 1 MitbestG 1976). Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit in einer erneuten Abstimmung eine zweite Stimme. Seinem Stellvertreter steht ein solches Recht nicht zu (§ 29 Abs. 2 Satz 3 MitbestG 1976).

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen (für die Satzung der Fresenius SE aber nicht vorgesehenen) Satzungsregelung oder Bestimmung der SE-VO – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich ist (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO).

Bei einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat gibt gemäß Art. 50 Abs. 2 SE-VO die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden bei Stimmengleichheit wie bei einer Aktiengesellschaft zwingend den Ausschlag (und zwar ohne dass es – wie bei einer Aktiengesellschaft unter Anwendung des MitbestG 1976 – hierfür eines zweiten Beschlusses bedarf). Das Recht zum so genannten Stichentscheid kann auch dem Stellvertreter des Vorsitzenden zustehen, wenn dieser ein Anteilseignervertreter ist. Dies ist bei einer mitbestimmten Aktiengesellschaft nicht möglich. Die Satzung der Fresenius SE sieht eine entsprechende Regelung in (§ 11 Abs. 5 der Satzung der Fresenius SE) vor.

(kk) Einberufung des Aufsichtsrats

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Einberufung des Aufsichtsrats. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. (iii) SE-VO kommen daher die Regelungen für die Aktiengesellschaft vollumfänglich zur Anwendung, sodass sich durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE keine Änderungen ergeben. Nach dem AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Sofern die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 AktG).

Bei börsennotierten Gesellschaften, wie der Fresenius AG bzw. Fresenius SE, sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen je Kalenderhalbjahr abzuhalten.

(ll) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Nach dem AktG überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1 AktG). Er hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Auch bei der SE überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist er auch berechtigt, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Insofern ergeben sich keine Änderungen aufgrund der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE.

Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen – auch nicht durch andere Aufsichtsratsmitglieder – wahrnehmen lassen (§ 111 Abs. 5 AktG).

In einer Aktiengesellschaft können Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Auch in einer SE können Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden (vgl. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO).

In der Aktiengesellschaft hat die Satzung oder der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (vgl. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG); die Satzung muss einen entsprechenden Katalog jedoch nicht enthalten, weil die Festlegung des Katalogs durch den Aufsichtsrat genügt (vgl. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Demgegenüber verpflichtet Art. 48 Abs. 1 Unterabs. 1 SE-VO den Satzungsgeber in der Satzung der SE die Arten der Geschäfte festzulegen, für die der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen muss. Ohne eine entsprechende Satzungsregelung würde ein Eintragungshindernis bestehen. Diese Verpflichtung zur Aufnahme eines Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte in die Satzung schließt aber nicht aus, dass der Aufsichtsrat weitere Arten von Geschäften in der Geschäftsordnung festlegt, die ebenfalls seiner Zustimmung bedürfen (vgl. Art. 48 Abs. 1 Unterabs. 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG).

Die unterschiedliche Regelung der Festlegung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte für die Aktiengesellschaft und die SE ist für die Fresenius SE aber ohne Bedeutung, da bereits die Satzung der Fresenius AG ebenso wie die Satzung der Fresenius SE in § 8 Abs. 3 einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthält.

Anders als § 111 Abs. 4 Satz 3-5 AktG gibt die SE-VO der Hauptversammlung der SE nicht die Möglichkeit, eine nicht erteilte Zustimmung des Aufsichtsrats durch einen Beschluss der Hauptversammlung zu ersetzen.

Darüber hinaus ist über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO das AktG anwendbar, sodass sich durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE im Übrigen keine Änderungen ergeben.

(mm) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Des Weiteren unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrats auch der Verschwiegenheitspflicht (§ 116 Satz 2 AktG). In der SE richtet sich die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats über die Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO nach denselben aktienrechtlichen Vorschriften, während die Verschwiegenheitspflicht sich nach Art. 49 SE-VO i.V.m. § 93 AktG richtet. Durch die Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE ergeben sich somit keine Änderungen.

(nn) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft vertritt die Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich (§ 112 AktG). Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt dies auch für die SE.

(oo) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des AktG zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist – wie bei der Fresenius AG – auch in der Satzung der Fresenius SE festgeschrieben. Grundsätzlich ergeben sich hier durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE keine Änderungen (vgl. § 14 der Satzung der Fresenius SE sowie Abschnitt VII.2.n) dieses Berichts).

Für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats einer AG gelten diese Vergütungsregelungen nicht. Sie erhalten gemäß § 113 Abs. 2 AktG eine Vergütung, die im Belieben der Hauptversammlung steht, die über ihre Entlastung beschließt. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt dies auch für die SE.

c) Hauptversammlung

(aa) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre der Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dies gilt auch für die SE (über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 53 SE-VO), sodass sich insofern durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE nichts ändert.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder Satzungsregelungen übertragen ist, namentlich über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung,

die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft und einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. § 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO). Ausnahmen gelten für die sog. *Holz Müller/Gelatine*-Fälle, d.h. für Strukturmaßnahmen, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, aber wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Dies gilt wohl auch für die SE mit Sitz in Deutschland (vgl. Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO), so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE ergeben.

Des Weiteren beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft sowie einer SE mit Sitz in Deutschland umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 Unterabs. 1 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaates der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird.

Dies sind insbesondere auch die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden.

(bb) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Bei einer Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres, wodurch sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats billigt (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG).

Die Regelungen des AktG finden über die Sachnormverweise der Art. 52 Unterabs. 2, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch Anwendung auf die SE. Eine Änderung tritt durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE einzig insoweit ein, als die Hauptversammlung der SE binnen sechs Monaten (und nicht acht Monaten wie bei der AG) nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt (Art. 54 Abs. 1 SE-VO; siehe auch nachfolgend).

(cc) Einberufung der Hauptversammlung

In der SE kann die Hauptversammlung jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE maßgeblichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung sowie für das Abstimmungsverfahren gelten grundsätzlich die aktienrechtlichen Vorschriften (Art. 53 SE-VO, zu den Mehrheiten im Rahmen der Abstimmung siehe unten Gliederungspunkte (hh) und (ii)). Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen (Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Folglich gelten die Regelungen des deutschen Aktienrechts (vgl. insbesondere § 121 AktG), mit der Ausnahme, dass die ordentliche Hauptversammlung nicht in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres (vgl. für die Aktiengesellschaft § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG), sondern in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuhalten ist.

Da im Übrigen die diesbezüglichen Satzungsregelungen der Fresenius SE denen der Fresenius AG – mit Ausnahme der Einberufung der Hauptversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres – entsprechen, ergeben sich durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE insofern keine Änderungen (vgl. §§ 15 bis 18 der Satzung der Fresenius SE sowie Abschnitt VII.2.o) bis r) dieses Berichts).

(dd) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von drei Monaten vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG).

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen AktG, sodass sich grundsätzlich durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE nichts ändert.

(ee) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Zur Organisation und zum Ablauf der Hauptversammlung einer SE verweist die SE-VO über die Sachnormverweisung der Art. 53, 54 Abs. 2 bzw. die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) auf die Vorschriften des deutschen AktG, sodass sich insofern durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE nichts ändert. Damit gelten unter anderem auch die Regelungen über die Beschränkung des Rederechts fort (vgl. Abschnitt VII.2.r)).

(ff) Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Aktionäre einer Aktiengesellschaft bedürfen zur Wahrnehmung ihrer Rechte ausreichender Informationen über die Gesellschaft. Grundlage für diese Informationen sind der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (§ 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG). Zusätzlich gewährt § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung notwendig ist. Dieses Recht kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 5 AktG); es ist zwingend.

Nur unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Gründen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht besteht beispielsweise, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Das Recht auf hinreichende Information steht auch den Aktionären einer SE zu. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO finden die vorgenannten Vorschriften des Aktienrechts auch für die SE Anwendung, sodass durch die Umwandlung in die Fresenius SE die Informations- und Auskunftsrechte der Aktionäre voll erhalten bleiben.

(gg) Geschäftsordnung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Dies gilt grundsätzlich auch für die SE (vgl. Art. 53 SE-VO i.V.m. § 129 Abs. 1 AktG). Während das AktG für die Aufstellung einer Geschäftsordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung eine Beschlussmehrheit von drei Vierteln des vertretenen Kapitals fordert, bedarf die Aufstellung einer solchen Geschäftsordnung in der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der (gültig) abgegebenen Stimmen, da die Regelungen des AktG zu der jeweils erforderlichen Beschlussmehrheit SE-konform auszulegen sind. Die SE-VO stellt anders als das AktG auf die abgegebenen Stimmen ab (vgl. Art. 57, 58, 59 SE-VO). Da das deutsche Recht ohnehin keine Mehrstimmrechtsaktien kennt, hat diese Änderung keine praktischen Auswirkungen, da bei einer deutschen AG bzw. SE die Kapitalmehrheit der Stimmenmehrheit entspricht.

(hh) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse durch die Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG).

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO oder das Aktienrecht nicht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Am Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung auf Grund der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE ändert sich somit nichts.

(ii) Satzungsändernde Beschlüsse durch die Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Nach der Satzung der Fresenius AG genügt – soweit nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben – die einfache Kapitalmehrheit (und einfache Stimmenmehrheit) für Satzungsänderungen (§ 17 Abs. 3 der Satzung der Fresenius AG).

Satzungsänderungen einer SE bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Diejenigen Satzungsänderungen, die nach dem AktG bereits zwingend eine *Kapitalmehrheit* von drei Vierteln erfordern, bedürfen daher nach wohl herrschender Ansicht nunmehr in der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der (gültig) abgegebenen *Stimmen* (vgl. oben Abschnitt V.5.c)(gg) dieses Berichts).

Die Satzung einer SE kann bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (§ 51 Satz 1 SEAG). Dies gilt nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss über die Sitzverlegung sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (§ 51 Satz 2 SEAG). Die Satzung der Fresenius SE sieht eine entsprechende Satzungsregelung vor (vgl. § 18 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE sowie Abschnitt VII.2.r) dieses Berichts).

Durch die Regelungen in Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG i.V.m. der Satzung der Fresenius SE werden daher die Beschlussanforderungen für die Fresenius SE gegenüber der Fresenius AG insoweit verschärft, als Satzungsänderungen der SE zwar weiterhin auch mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können, jedoch nur wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Anderenfalls ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (und nicht einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit) erforderlich (sofern nicht eine höhere Mehrheit ohnehin zwingend ist). Im Ergebnis wird es jedoch aufgrund der Aktionärsstruktur der Fresenius SE mit einem Hauptaktionär, der mehr als 60 % des Grundkapitals der Fresenius SE hält, nicht darauf ankommen, da aufgrund dieses Hauptaktionärs eine Präsenz von grundsätzlich mehr als 50 % auf der Hauptversammlung der Fresenius SE zu erwarten ist,

sodass insofern satzungsändernde Beschlüsse grundsätzlich auch nach wie vor mit der einfachen Stimmenmehrheit gefasst werden können.

(jj) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht / Sonderbeschluss

Für Aktien einer Aktiengesellschaft, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, kann das Stimmrecht ausgeschlossen werden (§ 139 Abs. 1 AktG). Wird der Vorzug in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt sind. In diesem Fall sind die Vorzugsaktien auch bei der Berechnung einer nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Kapitalmehrheit zu berücksichtigen (§ 140 Abs. 2 AktG).

Weder die SE-VO noch das SEAG sehen hinsichtlich Vorzugsaktien explizite Regelungen vor. Die Regelungen des AktG sind über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO und die Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO anwendbar. Da im Übrigen der Vorzug für die Vorzugsaktien der Fresenius SE in der Satzung der Fresenius SE genauso geregelt ist wie für die Vorzugsaktien der Fresenius AG, ändert sich insoweit durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE nichts (vgl. § 20 der Satzung der Fresenius SE sowie Abschnitt VII.2.t) dieses Berichts).

In einer Aktiengesellschaft bedarf darüber hinaus ein Beschluss, durch den der Vorzug aufgehoben oder beschränkt wird, zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Vorzugsaktionäre (§ 141 Abs. 1 AktG). Ein Beschluss über die Ausgabe von Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen oder vorgehen, bedarf nur der Zustimmung der Vorzugsaktionäre, wenn das Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre ausgeschlossen wird (vgl. § 141 Abs. 2 AktG). Über die Zustimmung haben die Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung einen Sonderbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen (§ 141 Abs. 3 AktG).

Bei einer SE bedarf im Falle des Bestehens mehrerer Aktiengattungen jeder Beschluss der Hauptversammlung noch einer gesonderten Abstimmung der Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden (Art. 60 Abs. 1 SE-VO). Sofern der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit bedarf, ist diese auch für den Sonderbeschluss erforderlich (vgl. Art. 60 Abs. 2 SE-VO). Für die Aufhebung bzw. Beschränkung des Vorzugs von Vorzugsaktien ist daher – wie bei der AG – eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Insoweit ergeben sich also ebenfalls keine Unterschiede zwischen einer AG und einer SE.

Da Art. 60 SE-VO nur von der gesonderten Abstimmung ausgeht und nicht von einer gesonderten Versammlung spricht, besteht keine Wahlfreiheit für die Abhaltung einer gesonderten Versammlung; es findet nur eine Hauptversammlung statt, in der gesonderte Beschlüsse gefasst werden.

(kk) Sonderprüfung

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. die Sachnormverweisung des Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO kommen die aktienrechtlichen Vorschriften (§§ 142, 258 AktG) zur Anwendung, sodass sich insofern durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE nichts ändert.

(ll) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane / Aktionärsklagen

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Gesamtverweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des AktG (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung.

6. Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung des Abschlusses ist das Recht für eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbar (Art. 61 SE-VO). Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktienrechts bzw. Handelsgesetzbuchs über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. 52 Unterabs. 2 SE-VO, sodass sich insofern Änderungen durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE nicht ergeben.

7. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich Kapitalmaßnahmen grundsätzlich dieselben aktienrechtlichen Regelungen wie für eine Aktiengesellschaft. Allerdings bedürfen Kapitalmaßnahmen einer SE, sofern sie aufgrund der Satzungsermächtigung nur mit der einfachen Mehrheit des Grundkapitals beschlossen werden können, nunmehr zwar auch nur der einfachen Stimmenmehrheit. Dies gilt jedoch nur dann, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Anderenfalls ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (und nicht die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit) erforderlich. Diejenigen Kapitalmaßnahmen, die schon nach dem AktG für eine Aktiengesellschaft zwingend höhere Mehrheiten erfordern (wie z. B. Kapitalerhöhungen mit Ausschluss des Bezugsrechts oder Kapitalherabsetzungen) bedürfen auch für eine SE einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

8. Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung (Allgemein)

In der Aktiengesellschaft bedarf eine Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre in Form eines Sonderbeschlusses mit einer einfachen Kapitalmehrheit und einer einfachen Stimmmehrheit (§ 179 Abs. 3 Satz 2 AktG i.V.m. § 17 Abs. 3 der Satzung der Fresenius AG).

In der SE erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung noch eine gesonderte Abstimmung der Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden, sofern mehrere Gattungen von Aktien vorhanden sind (Art. 60 Abs. 1 SE-VO). Dabei gelten dieselben Beschlussmehrheiten, die auch für den Beschluss gelten, der die spezifischen Rechte der jeweiligen Aktiegattung berührt, d.h. nachteilig beeinträchtigt (Art. 60 Abs. 2 SE-VO).

Insofern ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE.

9. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

a) Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur Beschlussanfechtung bzw. materiellen Beschlusskontrolle. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 5 SE-VO kommen die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des AktG (§§ 241 ff. AktG) zur Anwendung.

b) Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 SE-VO bzw. über Art. 5 SE-VO kommen die Vorschriften des AktG (§§ 250 ff. AktG) zur Anwendung. Soweit die Wahl von Arbeitnehmervertretern des Aufsichtsrats betroffen ist, kann zumindest bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung das gesetzeswidrige Zustandekommen von Wahlvorschlägen für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nur nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze geltend gemacht werden. Für die Arbeitnehmervertreter aus dem Inland kann danach gemäß § 37 SEBG die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind diejenigen Personen, die betreffend die

Abberufung von Arbeitnehmervertretern aus dem Aufsichtsrat antragsberechtigt sind, der SE-Betriebsrat und die Leitung der SE. Die Anfechtungsklage muss innerhalb eines Monats nach dem Bestellungsbeschluss der Hauptversammlung erhoben werden.

c) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Die Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) finden über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO Anwendung. Es ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung.

d) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Es ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung.

10. Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO), sodass sich insofern durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE nichts ändert.

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft gilt ein Sitzverlegungsbeschluss in einen anderen Mitgliedstaat jedoch bei der SE nicht als Auflösungsbeschluss, da Art. 8 SE-VO die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat erlaubt. Die Sitzverlegung bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses, der eine satzungsändernde Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG).

11. Verbundene Unternehmen

Das deutsche Konzernrecht ist auf die SE anwendbar. Dies gilt nach herrschender Meinung auch für eine abhängige SE. Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für eine Aktiengesellschaft vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Abschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Es ergeben sich also – mit der herrschenden Meinung – keine Änderungen durch die Umwandlung.

12. Gerichtliche Auflösung

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung bei Aktiengesellschaften (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, sodass sich insofern durch die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE nichts ändert.

13. Straf- und Bußgeldvorschriften

Die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) gelten auch für die SE (§ 53 SEAG bzw. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Es ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung.

VI. Durchführung der Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE

1. Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand hat gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO einen Umwandlungsplan zu erstellen. Die SE-VO enthält keine inhaltlichen Anforderungen an den Umwandlungsplan (vgl. Art. 37 SE-VO). Soweit Art. 37 Abs. 4 SE-VO Anforderungen an die Ausführungen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten stellt, beziehen diese sich auf den Bericht.

Der Vorstand hat als Richtlinie für den Inhalt des Umwandlungsplans die Vorgaben des Art. 20 SE-VO zum Verschmelzungsplan herangezogen, soweit sie nicht auf die Besonderheiten der Verschmelzung zugeschnitten sind. Danach muss der Umwandlungsplan Bestimmungen zur Firma und Sitz, zur Satzung sowie Ausführungen zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer erhalten.

Der vom Vorstand erstellte Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der Fresenius SE ist unter Teil A der vorliegenden Umwandlungsdokumentation abgedruckt und wird in Abschnitt VII.1. und VII.2. dieses Umwandlungsberichts näher erläutert.

Der Aufsichtsrat hat sich am 22. September 2006 mit der Umwandlung befasst. Ihm lagen der Entwurf des Umwandlungsplans einschließlich der Satzung der Fresenius SE sowie der Entwurf dieses Umwandlungsberichts zur Beratung vor. Am 10. Oktober 2006 hat der Vorstand den Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der Fresenius SE) in seiner endgültigen Fassung beschlossen und notariell beurkunden lassen. In seiner Sitzung am 11. Oktober 2006 hat der Aufsichtsrat beschlossen, den Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der Fresenius SE) in der vom Vorstand beschlossenen Fassung der außerordentlichen Hauptversammlung der Fresenius AG am 4. Dezember 2006 zur Zustimmung vorzulegen.

Der Umwandlungsplan, die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers sowie dieser Umwandlungsbericht werden ab Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der Fresenius AG in den Geschäftsräumen der Fresenius AG, Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg v.d.H., Deutschland, ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift kostenlos übermittelt.

2. Umwandlungsprüfung

Nach Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG haben die Gründer einen Bericht über den Hergang der Gründung der SE zu erstatten.

Aus dem Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG folgt jedoch, dass ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich ist, wenn der Formwechsel zwischen Kapitalgesellschaften stattfindet. § 75 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich ist, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Da die Fresenius AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, ist ein Gründungsbericht folglich nicht zu erstatten.

Erforderlich ist allerdings die Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Fresenius SE (vgl. § 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 1 AktG).

Nicht erforderlich ist die Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG ebenfalls gilt.

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist aber erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige (Umwandlungsprüfer) vor Beschluss der Hauptversammlung der Fresenius AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Zur Vorbereitung der Umwandlung hat der Vorstand der Fresenius AG dafür mit Schreiben von 4. August 2006 beim Landgericht Frankfurt am Main die Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO in Verbindung mit § 10 UmwG beantragt. Der Vorstand der Fresenius AG hat die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, („**Ernst & Young**“) zur Bestellung vorgeschlagen.

Mit Beschluss vom 9. August 2006 hat das Landgericht Frankfurt am Main Ernst & Young zum unabhängigen Sachverständigen bestellt („**Umwandlungsprüfer**“). Der gerichtlich bestellte Sachverständige hat am 14. August 2006 mit der Prüfung begonnen und am 9. Oktober 2006 die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung ist als **Anlage 2** zu diesem Bericht wiedergegeben. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

„Nach unseren Feststellungen übersteigen die Nettovermögenswerte das Grundkapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen. Wären die derzeit bereits eingeleiteten und in Abschnitt „C. Höhe des Kapitals“ dargestellten Kapitalmaßnahmen am Bewertungsstichtag bereits durchgeführt worden, würden – ohne Berücksichtigung des dabei teilweise zufließenden Nettovermögens – die Nettovermögenswerte auch das für diesen Fall auszuweisende Grundkapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen übersteigen.“

3. Außerordentliche Hauptversammlung der Fresenius AG

Die Hauptversammlung der Fresenius AG muss dem Umwandlungsplan zustimmen und die Satzung der Fresenius SE genehmigen (Art. 37 Abs. 7 SE-VO).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Fresenius AG legen daher unter Tagesordnungspunkt 1 den Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der außerordentlichen Hauptversammlung der Fresenius AG am 4. Dezember 2006 zur Beschlussfassung vor.

Neben der Beschlussfassung über die Umwandlung wird der außerordentlichen Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 2 am 4. Dezember 2006 vorgeschlagen, das Grundkapital der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe von Aktien zu erhöhen und eine Neueinteilung des Grundkapitals (Aktiensplit) dahingehend vorzunehmen, dass eine bisherige Aktie zukünftig drei Aktien am Grundkapital darstellt. Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und der Aktiensplit sollen – eine entsprechende Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorausgesetzt – unverzüglich nach der außerordentlichen Hauptversammlung der Fresenius AG zur Eintragung in das Handelsregister gebracht werden und damit wirksam werden. Sie würden danach vor der Eintragung und damit dem Wirksamwerden der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE wirksam.

4. Durchführung des Verfahrens zur Arbeitnehmerbeteiligung in der zukünftigen Fresenius SE

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Fresenius AG über ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der

Fresenius AG in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Fresenius SE durchzuführen. Ziel des Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Fresenius SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der Fresenius AG zu vereinbarenden Weise. Dabei ist – da es sich um eine Umwandlung handelt – in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Maß an Arbeitnehmerrechten zu gewährleisten, wie es in der Fresenius AG besteht.

Zur Durchführung der Verhandlungen ist von den Arbeitnehmern ein Besonderes Verhandlungsgremium zu bilden. Die konstituierende Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums ist für den 16. Januar 2007 geplant. Mit Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums können die Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Fresenius AG und dem Besonderen Verhandlungsgremium über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung beginnen, die – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung auf bis zu insgesamt einem Jahr – bis zu sechs Monate dauern. Sofern es innerhalb dieser Verhandlungsfrist nicht zu einer Vereinbarung kommt, findet die so genannte gesetzliche Auffanglösung der §§ 22 ff. SEBG Anwendung.

Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in § 7 des Umwandlungsplans beschrieben und werden in Abschnitt VII.1.g) dieses Berichts erläutert.

5. Eintragung der Umwandlung zur Fresenius SE

Nach erfolgter Zustimmung der Hauptversammlung der Fresenius AG sowie Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens kann die Umwandlung nach vorheriger Anmeldung in das Handelsregister der Fresenius AG in Bad Homburg. eingetragen werden. Mit Eintragung wird der Formwechsel der Fresenius AG in die Fresenius SE wirksam.

a) Anmeldung und Eintragung im Handelsregister der Fresenius AG

Die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister ist durch das Vertretungsorgan der formwechselnden Fresenius AG, also durch den Vorstand, vorzunehmen. Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (so genannte Negativerklärung, vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (so genannte Registersperre).

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG kann ein Unbedenklichkeitsverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der Fresenius AG überwunden werden, wenn die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung nach freier Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Abwendung der von der Fresenius AG darzulegenden wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber vorrangig erscheinen (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 2 UmwG).

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen und damit gegründet werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (siehe § 7 des Umwandlungsplans und die Erläuterung hierzu in Abschnitt VII.1.g)). Dies ist der Fall, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer getroffen oder die für solche Verhandlungen vorgesehene Frist abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zu Stande gekommen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Über eine Vereinbarung wird erst nach Beschluss der Hauptversammlung der Fresenius AG ab der für den 16. Januar 2007 geplanten konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums verhandelt.

Die Satzung der zukünftigen Fresenius SE darf zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu einer ausgehandelten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der Fresenius AG anzupassen.

Sollte es nicht zum Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer kommen, bleibt die Regelung zur Mitbestimmung erhalten, die in der Fresenius AG vor der Umwandlung bestanden hat (vgl. §§ 35 Abs. 1, 34 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 22 SEBG). Für die Frage, ob die bestehenden Mitbestimmungsrechte erhalten bleiben, ist eine rein formale Betrachtung nach qualitativen Merkmalen maßgeblich. Dabei ist das Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE zur Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder in Relation zu setzen zum Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius AG zur Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder. Der Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE darf nicht geringer sein als im Aufsichtsrat der Fresenius AG. Dies folgt aus § 15 Abs. 4 Nr. 1 SEBG, der nicht die absolute Zahl der Arbeitnehmervertreter, sondern nur das prozentuale Verhältnis zwischen Arbeitnehmervertretern und Anteilseignervertretern schützt. Dies führt dazu, dass der Aufsichtsrat der Fresenius SE paritätisch zu besetzen ist.

Da es sich bei der Fresenius AG um eine deutsche mitbestimmte Aktiengesellschaft mit paritätisch besetztem Aufsichtsrat handelt, muss ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat auch bei der Fresenius SE bestehen. Auch eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung muss (zumindest) einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat vorsehen (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Die Satzung der zukünftigen Fresenius SE sieht bereits die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats mit Arbeitnehmervertretern vor, sodass insoweit eine Anpassung der Satzung nicht notwendig wird.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung im Handelsregister am Sitz der Fresenius AG einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d.h. die Fresenius AG erlischt nicht, sondern ändert nur ihre Rechtsform.

b) Konstituierung des ersten Aufsichtsrats der zukünftigen Fresenius SE und Bestellung des ersten Vorstands

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Fresenius AG. Die Mitglieder des Vorstands sind durch den ersten Aufsichtsrat der zukünftigen Fresenius SE zu bestellen (vgl. Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO), und zwar bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung.

Der erste Aufsichtsrat der Fresenius SE hat zwölf Mitglieder – je sechs Anteilseignervertreter und sechs Arbeitnehmervertreter (§ 9 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE). Die sechs Anteilseignervertreter werden in der Satzung der Fresenius SE bestellt (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO und § 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Fresenius SE). Da die Bestimmung der Arbeitnehmervertreter erst nach Abschluss des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung erfolgen kann und dieses Verfahren zum Zeitpunkt der außerordentlichen Hauptversammlung noch nicht abgeschlossen sein wird, ist deren Bestellung in der Satzung der Fresenius SE nicht möglich. Die Arbeitnehmervertreter werden daher nach Abschluss des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung und nach Anmeldung der Umwandlung durch gerichtlichen Beschluss bestellt (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 98 AktG).

Der durch die Satzung der Fresenius SE bestellte Aufsichtsrat wird sich nach der außerordentlichen Hauptversammlung der Fresenius AG nur mit den Anteilseignervertretern vor Anmeldung der Umwandlung konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden wählen und die Mitglieder des Vorstands bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG).

VII. Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der Fresenius SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer

1. Erläuterung des Umwandlungsplans

a) Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE (§ 1 des Umwandlungsplans)

§ 1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die Fresenius AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine *Societas Europaea* (SE) umgewandelt wird. Mit der Fresenius Finance B.V. mit Sitz in 's-Hertogenbosch, Niederlande, gegründet am 24. September 1998 und eingetragen in das Handelsregister am Sitz der Gesellschaft am 29. September 1998 hat die Fresenius AG seit acht Jahren, und damit mehr als zwei Jahren, eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft. Die Voraussetzungen zur Umwandlung in eine SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO sind damit erfüllt. Die Umwandlung hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Fresenius AG besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

b) Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 des Umwandlungsplans)

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Fresenius AG wirksam. Die Eintragung kann erst nach Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens erfolgen. Hierfür sind Verhandlungen mit dem Besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer zu führen, die mit der für den 16. Januar 2007 geplanten Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums beginnen und – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung – bis zu sechs Monate dauern können.

c) Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Fresenius SE, Angebot zur Barabfindung (§ 3 des Umwandlungsplans)

§ 3 des Umwandlungsplans bestimmt Firma, Sitz und Satzung der Fresenius SE und stellt klar, dass ein Angebot zur Barabfindung nicht abgegeben wird.

Die Fresenius AG firmiert zukünftig unter Fresenius SE. Die Änderung der Firma hat zu erfolgen, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Sitz der Gesellschaft ist unverändert Bad Homburg v.d.H., Deutschland.

§ 3.3 des Umwandlungsplans sieht Regelungen zum Grundkapital vor. Zum Grundkapital der Fresenius SE wird das Grundkapital der Fresenius AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeit Euro 130.752.921,60 unter Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung an HUMAINE unter Ausnutzung des

Genehmigten Kapitals II erfolgten Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, jedoch ohne Berücksichtigung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie den Erhöhungen aus den bedingten Kapitalien I und II, die aus der Ausübung von Optionen bzw. Wandelschuldverschreibungen in 2006 resultieren) und in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Einteilung in Stamm- und Vorzugsaktien (derzeitige Stückzahl jeweils 25.537.680, jedoch ohne Berücksichtigung der Stamm- bzw. Vorzugsaktien, die in 2006 auf Grund der Ausübung von Optionen bzw. Wandelschuldverschreibungen unter den bedingten Kapitalien I und II ausgegeben wurden).

Die Aktionäre der Fresenius AG werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der Fresenius SE beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Fresenius AG sind. Die Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl Stammaktien, die sie vor Wirksamwerden der Umwandlung an der Fresenius AG halten; die Vorzugsaktionäre erhalten dieselbe Anzahl Vorzugsaktien, die sie vor Wirksamwerden der Umwandlung an der Fresenius AG halten. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Sofern die unter Tagesordnungspunkt 2 der außerordentlichen Hauptversammlung am 4. Dezember 2006 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zusammen mit dem Aktiensplit vor Wirksamwerden der Umwandlung der Fresenius AG in die SE durch Eintragung in das Handelsregister der Fresenius AG wirksam geworden ist, ist das Grundkapital der Fresenius SE entsprechend erhöht. Der anteilige Betrag am Grundkapital je Aktie beträgt dann Euro 1. Die Aktionäre erhalten dementsprechend Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von Euro 1.

Aufgrund der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE wird der Inhalt der Aktienurkunden unrichtig. Die Gesellschaft beabsichtigt, die effektiven Aktienstücke, die trotz Aufforderung bei ihr nicht zum Umtausch eingereicht werden, mit Genehmigung des Gerichts für kraftlos zu erklären (vgl. § 73 Abs. 1 AktG). Wie in der Satzung der Fresenius SE und auch schon in der Satzung der Fresenius AG vorgesehen (vgl. § 5 Abs. 2 der Satzung sowie Abschnitt VII.2.e) dieses Berichts), sollen die Aktien der Fresenius SE ausschließlich in Globalurkunden verbrieft sein und nur über Girosammelverwahrung gehalten werden können.

§ 3.4 sieht vor, dass die Fresenius SE die in Anlage 1 zum Umwandlungsplan beigefügte Satzung erhält, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist. Die Satzung wird im Einzelnen unter Abschnitt VII.2. dieses Berichts erläutert. § 3.4 des Umwandlungsplans bestimmt ferner, dass das Grundkapital der Fresenius SE dem Grundkapital der Fresenius AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Fresenius AG in die SE entspricht. Weiter entsprechen die genehmigten Kapitalien der Fresenius SE (§ 4 Abs. 4 und 5 der Satzung der Frese-

nius SE) den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung vorhandenen genehmigten Kapitalien der Fresenius AG (§ 4 Abs. 3 und 4 der Satzung der Fresenius AG). Dies gilt auch für die bedingten Kapitalien der Fresenius SE (§ 4 Abs. 6 und 7 der Satzung der Fresenius SE), die den in § 4 Abs. 5 und 6 der Satzung der Fresenius AG ausgewiesenen Beträgen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung entsprechen. Schließlich ist vorgesehen, dass die Vorzugsdividende und die Mindestdividende für die Vorzugsaktien der Fresenius AG (§ 19 Abs. 2 bis 4 der Satzung der Fresenius AG) der Vorzugsdividende und der Mindestdividende für die Vorzugsaktien der Fresenius SE (§ 20 Abs. 2 bis 4 der Satzung der Fresenius SE) entsprechen. Dabei werden die gemäß Tagesordnungspunkt 2 zur Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung am 4. Dezember 2006 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie der Aktiensplit berücksichtigt, sofern diese bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung ebenfalls wirksam geworden sind.

Um etwaige Anpassungen in der Satzung der Fresenius SE zum Grundkapital, den genehmigten Kapitalien, den bedingten Kapitalien sowie der Vorzugs- und Mindestdividende vornehmen zu können, wird der Aufsichtsrat der Fresenius SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige vor Eintragung der Umwandlung sich ergebende Änderungen in der Fassung des Entwurfs der Satzung der Fresenius SE vorzunehmen. In diesem Sinn wird durch die Regelung in § 3.4 des Umwandlungsplans ein Gleichlauf der Grundkapitalziffer, der Höhe der genehmigten und bedingten Kapitalien sowie der Vorzugs- und Mindestdividende der Fresenius AG mit der zukünftigen Fresenius SE geschaffen.

Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, ist keine Barabfindung anzubieten, da ein solches Angebot auf Barabfindung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

d) Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere (§ 4 des Umwandlungsplans)

Entsprechend der Regelung zum Verschmelzungsplan (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO) enthält der Umwandlungsplan die Rechte, welche die SE den mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären der Fresenius AG und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt bzw. die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen.

(aa) Vorzugsaktien

So erhalten die Inhaber der Vorzugsaktien der Fresenius AG in der Fresenius SE unverändert für jede von ihnen gehaltene Vorzugsaktie aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um Euro 0,03 je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von Euro 0,06 je Vorzugsaktie. Die Mindestdividende in Höhe von

Euro 0,06 je Vorzugsaktie geht der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien vor. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Ausschüttung von Euro 0,06 je Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung der Mindestdividende auf die Vorzugsaktie für diese Geschäftsjahre und vor der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien geleistet wird.

Sofern nach Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und des Aktiensplits der anteilige Betrag am Grundkapital je Vorzugsaktie Euro 1 (statt bisher Euro 2,56) ausmacht, beträgt die höhere Dividende Euro 0,01 (statt bisher Euro 0,03) je Vorzugsaktie und die Mindestdividende Euro 0,02 (statt bisher Euro 0,06) je Vorzugsaktie. Die Höhe des Nachzahlungsrechts ändert sich entsprechend.

Damit werden die Vorzugsaktionäre in der Fresenius SE genauso gestellt, wie in der Fresenius AG. Insofern ändert sich nichts an den Rechten der Vorzugsaktionäre, auch bei zeitlicher Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und des Aktiensplits.

(bb) Aktienoptionspläne

Die Gesellschaft hat aufgrund ihrer Hauptversammlungsbeschlüsse vom 18. Juni 1998 den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsleitung von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft, Mitarbeitern der Gesellschaft und Mitarbeitern verbundener Unternehmen der Gesellschaft Bezugsrechte auf Stammaktien bzw. Vorzugsaktien ausgegeben (Aktienoptionsplan 1998). Sie hat darüber hinaus durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2003 Wandelschuldverschreibungen auf Stammaktien bzw. Vorzugsaktien gewährt (Aktienoptionsplan 2003).

Im Zuge der Umwandlung erhalten die Berechtigten ein Bezugsrecht auf Aktien der Fresenius SE statt auf Aktien der Fresenius AG. Die Anzahl der Aktien ändert sich durch die Umwandlung nicht. Die bedingten Kapitalien, welche zur Sicherung der Bezugsrechte aus dem Aktienoptionsplan 1998 und dem Aktienoptionsplan 2003 geschaffen wurden, bestehen in entsprechender Form in der Fresenius SE fort (vgl. § 4 Abs. 6 und 7 der Satzung der Fresenius SE). Im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (vgl. Tagesordnungspunkt 2 der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006) wird allerdings das bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht (vgl. § 218 Satz 1 AktG). Aufgrund des Aktiensplits werden sodann den Berechtigten bei Ausübung einer Option bzw. einer Wandel-

schuldverschreibung statt bisher einer nunmehr drei Stamm- bzw. Vorzugsaktien gewährt. Damit wird sichergestellt, dass die Fresenius SE ihren Verpflichtungen aus den Mitarbeiterprogrammen nachkommen kann.

e) Sondervorteile (§ 5 des Umwandlungsplans)

Entsprechend der Regelung zur Verschmelzung (Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO) ist im Umwandlungsplan eine Regelung über Sondervorteile aufgenommen worden. Sondervorteile sind Vorteile, die im Rahmen der Umwandlung dem Umwandlungsprüfer, der die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausstellt, oder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der umwandelnden Gesellschaft, also der Fresenius AG, gewährt werden.

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird daher in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Fresenius SE, davon auszugehen ist, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG zu Vorständen der Fresenius SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG sind Dr. Ulf M. Schneider (Vorsitzender), Rainer Baule, Andreas Gaddum, Dr. Ben J. Lipps und Stephan Sturm.

Darüber hinaus sollen Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE bestellt werden (siehe auch § 9 der Satzung sowie Abschnitt VII.2.i) dieses Berichts).

Ebenfalls aus Gründen der rechtlichen Vorsorge wird daher darauf hingewiesen, dass die folgenden bisherigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius AG zu Aufsichtsratsmitgliedern der Fresenius SE bestellt werden sollen:

Dr. Gerd Krick, Dr. Gabriele Kröner, Dr. Gerhard Rupprecht, Dr. Dieter Schenk, Dr. Karl Schneider, Dr. Bernhard Wunderlin.

f) Aufsichtsrat (§ 6 des Umwandlungsplans)

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE wird bei der Fresenius SE ein Aufsichtsrat gebildet, der – wie bei der Fresenius AG – aus zwölf Mitgliedern besteht. Von den zwölf Mitgliedern sind sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen.

Die Ämter der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung. Die Ämter der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius AG enden ebenfalls mit Wirksamwerden der Umwandlung, da die Arbeitnehmervertreter

im Aufsichtsrat der Fresenius SE unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens zu bestellen sind (vgl. § 6.2 des Umwandlungsplans).

g) Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 7 des Umwandlungsplans)

§ 7 des Umwandlungsplans enthält die Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß dem SEBG und den jeweiligen die SE-Beteiligungsrichtlinie umsetzenden nationalen Gesetzen in den übrigen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR, in denen der Fresenius-Konzern tätig ist, geschlossen wird. Die Vorschrift enthält ferner Angaben zu den Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns.

Die Angaben im Umwandlungsplan und die Erläuterungen hierzu in diesem Bericht können nur aus einer *ex-ante* Perspektive erfolgen. Zur konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums, das die Verhandlungen mit dem Vorstand der Fresenius AG führt, kann nämlich erst nach Benennung seiner Mitglieder, spätestens aber nach Ablauf von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information, eingeladen werden (vgl. § 12 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG). Unter Berücksichtigung dieser Zehn-Wochen-Frist bedeutet dies, dass die Verhandlungen Mitte Januar 2007, also circa fünf bis sechs Wochen nach der außerordentlichen Hauptversammlung der Fresenius AG, beginnen können. Geplant ist die konstituierende Sitzung für den 16. Januar 2007.

(aa) Grundsätze und Begriffe (§ 7.1 des Umwandlungsplans)

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Fresenius AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung in der Fresenius SE durchzuführen. Ziel ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Fresenius SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der Fresenius AG zu vereinbarenden Weise. § 7.1 des Umwandlungsplans enthält eine einleitende Beschreibung der Grundsätze und relevanten Begriffe im Zusammenhang mit dem Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Fresenius AG. Eine Vereinbarung darf nicht zu einer Minderung der bestehenden Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer führen (§ 15 Abs. 5

SEBG). Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 8 SEBG, der im Wesentlichen der Regelung des Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt, bestimmt.

„Beteiligung der Arbeitnehmer“ ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren – insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

„Unterrichtung“ bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE, also den Vorstand der Fresenius SE, über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen.

„Anhörung“ meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt.

Die weitestgehende Einflussnahme wird durch die Mitbestimmung gewährt; sie bezieht sich entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ, diese selbst vorzuschlagen oder Vorschlägen Dritter zu widersprechen.

(bb) Gegenwärtige Situation und Folgen der Umwandlung (§ 7.2 des Umwandlungsplans)

§ 7.2 beschreibt die gegenwärtige Situation des Fresenius-Konzerns und enthält Angaben zu den Folgen der Umwandlung.

Die Fresenius AG besitzt als Konzernobergesellschaft derzeit einen nach dem MitbestG 1976 paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat mit zwölf Mitgliedern. Im Hinblick auf die Wahl der sechs Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius AG sind derzeit nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach Maßgabe des Wahlverfahrens des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE enden die Ämter der Arbeitnehmervertreter ebenso wie die Ämter der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius AG (siehe Abschnitt VII.1.f)). Die Regelungen des MitbestG 1976 zur Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Fresenius AG werden ersetzt durch die im Rahmen des

Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens getroffene Vereinbarung bzw. – bei Fehlen einer solchen Vereinbarung – durch das Regelwerk des SEBG und dessen Gebote (zu den sonstigen Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen siehe Abschnitt VII.1.h)). Die Anteilseignervertreter für den neuen Aufsichtsrat der Fresenius SE werden bereits in der Satzung der Fresenius SE bestellt. Die ersten Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE werden nach Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens bestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Bestellung der ersten Arbeitnehmervertreter durch das für die Fresenius SE zuständige Amtsgericht Bad Homburg, Deutschland, (Registerrichter) erfolgen wird.

Der Vorstand der Fresenius AG, der Vorstand der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA), der Vorstand der Fresenius Kabi AG, die Geschäftsleitung der Fresenius ProServe GmbH und der Gesamtbetriebsrat der Fresenius AG sowie die IG BCE, vertreten durch den Hauptvorstand, haben am 15. Dezember 2005 eine Vereinbarung über die Betriebsratsstruktur geschlossen und auf die Bildung eines Konzernbetriebsrats unter Beibehaltung der Gesamtbetriebsratsstruktur verzichtet. Die Vereinbarung bestimmt, dass an den Standorten von Gemeinschaftsbetrieben mehrerer Unternehmen des Fresenius-Konzerns in Deutschland einheitliche Betriebsräte für den gesamten Standort zu bilden sind. Die Arbeitnehmervertretungen der Wittgensteiner Kliniken sowie der HELIOS Kliniken sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese verfügen jeweils über eigene Konzernbetriebsräte.

Mit Datum vom 8. November 2005 hat der Vorstand der Fresenius AG mit dem Lenkungsausschuss des so genannten Europa-Forums eine Vereinbarung zum Fresenius-Europa-Mitarbeiterforum („**Europa-Forum**“) geschlossen. Die Vereinbarung regelt das Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß Art. 6/13 der EBR-RL. Der Geltungsbereich der Vereinbarung umfasst die Fresenius AG und alle Tochtergesellschaften in der Europäischen Union. Teilnehmer des Europa-Forums sind Delegierte der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Delegierter kann nach § 3 Abs. 1 der Vereinbarung nur sein, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Fresenius AG oder einer ihrer abhängigen Gesellschaften steht. Voraussetzung für die Entsendung eines Delegierten der Arbeitnehmer sind gemäß § 3 Abs. 7 der Vereinbarung mindestens 150 Arbeitnehmer der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl der letzten 12 Monate in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Ab einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von 701 Mitarbeitern in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union kann ein weiterer Delegierter der Arbeitnehmer entsandt werden; ab einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von 10.000 Mitarbeitern kann das jeweilige Land einen dritten, ab 20.000 einen vierten und ab 30.000 einen fünften Delegierten in das Europa-Forum entsenden.

Bei dem Europa-Forum handelt es sich um ein Unterrichts- und Anhörungsverfahren i.S.d. § 1 Abs. 1 des Europäische Betriebsräte-Gesetzes (EBRG). Das SEBG berührt nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG nicht die den Arbeitnehmern nach inländischen Rechtsvorschriften und Regelungen zustehenden Beteiligungsrechte, mit Ausnahme der Regelung des Europäische Betriebsräte-Gesetzes. Das Europa-Forum und der SE-Betriebsrat erfüllen ähnliche Funktionen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Information und Konsultation der Arbeitnehmer und schließen einander daher aus.

(cc) Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 7.3 des Umwandlungsplans)

§ 7.3 des Umwandlungsplans beschreibt die Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer in Form der hierfür gesetzlich vorgesehenen Information der Arbeitnehmer und der betroffenen Arbeitnehmervertretungen. Die zur Verfügung zu stellenden Informationen sind gesetzlich geregelt und werden ebenfalls in § 7.3 aufgelistet.

Die Einleitung des Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Diese sehen vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der Fresenius AG, die Arbeitnehmer zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums auffordert und die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben informiert. Einzuleiten ist das Verfahren – durch die vorgeschriebene Information – unaufgefordert und unverzüglich, nachdem der Vorstand der Fresenius AG den aufgestellten Umwandlungsplan offen gelegt hat. Als eine deutschem Recht unterliegende Gesellschaft muss die Fresenius AG dazu die Offenlegung beim zuständigen Handelsregister in Bad Homburg anmelden und den Umwandlungsplan in öffentlich beglaubigter Form beifügen (vgl. § 12 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches („HGB“)). Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der Fresenius AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen; (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

(dd) Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums (§ 7.4 und 7.5 des Umwandlungsplans)

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen. Dieses setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten der EU und betroffenen Vertragsstaaten des EWR zusammen.

Aufgabe dieses Besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der Leitung der SE die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Die Bildung und die Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums werden in § 7.4 des Umwandlungsplans beschrieben. Sie richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§§ 4 bis 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR, in denen der Fresenius-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Die Sitzverteilung folgt folgender Grundregel:

Jeder Mitgliedstaat der EU und Vertragsstaat des EWR, in dem der Fresenius-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, erhält mindestens einen Sitz. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um 1, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller europäischen Arbeitnehmer des Fresenius-Konzern übersteigt. Zur Bestimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich abzustellen auf den Zeitpunkt der Information (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen des Fresenius-Konzerns in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR zum 30. Juni 2006 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung:

Land	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im Besonderen Verhandlungsgremium
Belgien	108	0,2	1
Dänemark	16	0,0	1
Deutschland	29.288	64,0	7
Estland	24	0,1	1

Land	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im Besonderen Verhandlungsgremium
Finnland	17	0,0	1
Frankreich	2.269	5,0	1
Griechenland	37	0,1	1
Irland	7	0,0	1
Italien	1.223	2,7	1
Luxemburg	11	0,0	1
Niederlande	709	1,5	1
Norwegen	403	0,9	1
Österreich	2.301	5,0	1
Polen	2.040	4,5	1
Portugal	1.037	2,3	1
Schweden	889	1,9	1
Slowakei	348	0,8	1
Slowenien	100	0,2	1
Spanien	1.808	3,9	1
Tschechische Republik	1.397	3,1	1
Ungarn	770	1,7	1
Vereinigtes Königreich	975	2,1	1
Gesamt	45.777	100	28

Es ist damit zu rechnen, dass zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums Rumänien als neues Mitglied in die EU aufgenommen worden ist. Der Fresenius-Konzern beschäftigt in Rumänien 328 Arbeitnehmer (Stand: 30. Juni 2006) mit der Folge, dass diese mit Beitritt in die EU in das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren zu integrieren sind und einen Sitz im Besonderen Verhandlungsgremium erhalten werden. Der Fresenius-Konzern hat sich daher entschlossen, die Arbeitnehmer in Rumänien freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereits zeitgleich mit den übrigen Arbeitnehmern des Fresenius-Konzerns in der EU und dem EWR zu informieren.

Treten während der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe ein, sodass sich die konkrete Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums ändern würde, so ist das Besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG).

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR sind die jeweiligen nationalen Vorschriften einschlägig. Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG werden die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums, die auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe entfallen, von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Das Wahlgremium vertritt dabei nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG grundsätzlich auch solche Arbeitnehmer, die in ihren Betrieben oder Unternehmen keinen Betriebsrat gewählt haben.

Wie das Wahlgremium bestimmt wird, richtet sich danach, welche Arbeitnehmervertretungen bei der Gründungsgesellschaft, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb bereits vorhanden sind. Im Grundsatz sollen die Arbeitnehmervertretungen, die auf der jeweils höchsten Ebene der Betriebsräte vorhanden sind, die Aufgabe der Wahl übernehmen. Ist, wie bei der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE, aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt, besteht das Wahlgremium aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats oder, sofern ein solcher nicht besteht, aus den Mitgliedern der Gesamtbetriebsräte oder, sofern ein solcher nicht besteht, des Betriebsrats bzw. der Betriebsräte.

Der Vorstand der Fresenius AG, der Vorstand der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA), der Vorstand der Fresenius Kabi AG, die Geschäftsleitung der Fresenius ProServe GmbH und der Gesamtbetriebsrat der Fresenius AG sowie die IGBCE, vertreten durch den Hauptvorstand, haben am 15. Dezember 2005 eine Vereinbarung über die Betriebsratsstruktur geschlossen und auf die Bildung eines Konzernbetriebsrats unter Beibehaltung der Gesamtbetriebsratsstruktur verzichtet. Die Arbeitnehmervertretungen der Wittgensteiner Kliniken sowie der HELIOS Kliniken sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese verfügen jeweils über eigene Konzernbetriebsräte.

Somit wird das Wahlgremium, dem die Wahl der inländischen Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums obliegt, aus den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats der Fresenius AG, den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats der Wittgensteiner Kliniken sowie den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats der HELIOS Kliniken zu bilden sein. Da die Größe des Wahlgremiums auf 40 Mitglieder beschränkt ist (vgl. § 8 Abs. 6 Satz 1 SEBG) und der Ge-

samtbetriebsrat der Fresenius AG, der Konzernbetriebsrat der Wittgensteiner Kliniken und der Konzernbetriebsrat der HELIOS Kliniken zusammen mehr als 40 Mitglieder haben, ist die Anzahl der Mitglieder in dem Wahlgremium entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu verringern (vgl. § 8 Abs. 6 Satz 2 SEBG).

Wählbar in das Besondere Verhandlungsgremium sind im Inland Arbeitnehmer der Gesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Wenn dem Besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland angehören, ist jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen (vgl. § 6 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Gehören dem Besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland an, ist auf Vorschlag des Sprecherausschusses mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter (vgl. § 6 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 5 SEBG).

Das Gesetz verzichtet auf detaillierte Vorgaben für die Wahl und beschränkt sich auf die Beschreibung von Grundsätzen. Bei der Wahl müssen danach mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums anwesend sein, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben die Grundsätze der geheimen und unmittelbaren Wahl einzuhalten (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG).

Das Verfahren für die Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums endet mit dessen konstituierender Sitzung. Hierzu hat der Vorstand der Fresenius AG unverzüglich einzuladen, nachdem alle Mitglieder benannt sind, spätestens aber zehn Wochen nach der erfolgten Information i.S.d. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG).

Mit dem Tag, zu dem der Vorstand der Fresenius AG zu der konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen hat, beginnen die Verhandlungen. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die allerdings durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden kann (vgl. § 20 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb der Zehn-Wochen-Frist abzuschließen.

Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder sind nicht endgültig ausgeschlossen; sie können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein verspätet hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG) besteht nicht.

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE. Gegenstand der Verhandlungen ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Fresenius SE und die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

(ee) Vereinbarung zur Mitbestimmung (§ 7.6 des Umwandlungsplans)

§ 7.6 beschreibt, welche Mindestinhalte eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zum Thema Mitbestimmung zu enthalten hat.

Eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat soll mindestens Angaben zur Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, zum Verfahren, nach dem diese Arbeitnehmervertreter bestimmt werden, und zu ihren Rechten enthalten. Entsprechend dem Gebot in Art. 40 Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SEAG wird die Satzung der Fresenius SE die Größe des Aufsichtsrats regeln. Die entsprechende Satzungsbestimmung sieht einen Aufsichtsrat von zwölf Mitgliedern vor. Am Prinzip der paritätischen Mitbestimmung ist dabei festzuhalten. Dementsprechend sieht die Satzung der Fresenius SE vor, dass sechs Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag der Arbeitnehmer von der Hauptversammlung zu bestellen sind. In der Vereinbarung sind nur noch die geographische Zuteilung und der Modus für die Benennung festzulegen. Kommt eine solche Vereinbarung zur Mitbestimmung nicht zustande, erfolgt die geographische Verteilung nach der gesetzlichen Auffanglösung. Hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ist der Rahmen für Verhandlungen durch das Selbstorganisationsrecht des Aufsichtsrats eingeschränkt.

(ff) Vereinbarung zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (§ 7.7 des Umwandlungsplans)

§ 7.7 beschreibt, welche Mindestinhalte eine Vereinbarung zum Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer haben muss.

In der Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Besonderen Verhandlungsgremium ist ferner festzulegen, ob ein SE-Betriebsrat zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer gebildet wird. Wird er gebildet, sind die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren.

Da die Verhandlungsparteien nicht gezwungen sind, einen SE-Betriebsrat zu errichten, können sie auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sichergestellt wird.

In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

Die Vereinbarung kann auch Arbeitnehmer aus Ländern in ihren Geltungsbereich einbeziehen, die nicht Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR sind.

(gg) Beschlussfassung im Besonderen Verhandlungsgremium (§ 7.8 des Umwandlungsplans)

Der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt. Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann dabei nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Ebenso kann nicht beschlossen werden, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG).

(hh) Gesetzliche Auffanglösung (§ 7.9 des Umwandlungsplans)

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet die gesetzliche Auffanglösung der §§ 22 ff. SEBG Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Im vorliegenden Fall hätte die gesetzliche Auffanglösung im Hinblick auf die Mitbestimmung im Aufsichtsrat zur Folge, dass der im Aufsichtsrat der Fresenius AG geltende Grundsatz paritätischer Mitbestimmung sich bei der Fresenius SE fortsetzt, sodass die Hälfte der

Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius SE aus Arbeitnehmervertretern besteht. Allerdings würden die Arbeitnehmervertreter nicht mehr allein von den in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern, sondern von allen Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR benannt. Die Arbeitnehmer müssten nach den in diesen Ländern jeweils geltenden Regeln ihre Arbeitnehmervertreter benennen, die von der Hauptversammlung der Fresenius SE zu bestellen sind. Würde eine Benennung nicht erfolgen, müsste der SE-Betriebsrat sie vornehmen.

Auf Grundlage der gegenwärtigen Beschäftigtenzahlen und ihrer Länderverteilung ergäben sich bei einem zwölfköpfigen Aufsichtsrat und sechs Arbeitnehmervertretern vier Sitze für die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer, ein Sitz für die in Frankreich tätigen Arbeitnehmer und ein Sitz für die in Österreich tätigen Arbeitnehmer der Fresenius SE.

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 SEBG erfolgt die Ermittlung der auf das Inland, d.h. Deutschland, entfallenden Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats einer SE durch ein Wahlgremium, das sich aus den Arbeitnehmervertretungen der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammensetzt. Das Wahlgremium vertritt dabei nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG grundsätzlich auch solche Arbeitnehmer, die in ihren Betrieben oder Unternehmen keinen Betriebsrat gewählt haben.

Wie das Wahlgremium bestimmt wird, richtet sich danach, welche Arbeitnehmervertretungen bei der Gründungsgesellschaft, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb bereits vorhanden sind. Im Grundsatz sollen die Arbeitnehmervertretungen, die auf der jeweils höchsten Ebene der Betriebsräte vorhanden sind, die Aufgabe der Wahl übernehmen. Ist aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt, wie dies bei der Umwandlung der Fall ist, besteht das Wahlgremium folglich aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats oder, sofern ein solcher nicht besteht, aus den Mitgliedern der Gesamtbetriebsräte oder, sofern ein solcher nicht besteht, des Betriebsrats.

Der Vorstand der Fresenius AG, der Vorstand der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA), der Vorstand der Fresenius Kabi AG, die Geschäftsleitung der Fresenius ProServe GmbH und der Gesamtbetriebsrat der Fresenius AG sowie die IGBCE, vertreten durch den Hauptvorstand, haben am 15. Dezember 2005 eine Vereinbarung über die Betriebsratsstruktur geschlossen und auf die Bildung eines Konzernbetriebsrats unter Beibehaltung der Gesamtbetriebsratsstruktur verzichtet. Die Arbeitnehmervertretungen der Wittgensteiner Kliniken sowie der HELIOS Kliniken sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese verfügen jeweils über eigene Konzernbetriebsräte.

Somit wird das Wahlgremium, dem die Wahl der inländischen Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der Fresenius SE obliegt, aus den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats der Fresenius AG, den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats der Wittgensteiner Kliniken sowie den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats der HELIOS Kliniken zu bilden sein. Da die Größe des Wahlgremiums auf 40 Mitglieder beschränkt ist (vgl. § 8 Abs. 6 Satz 1 SEBG) und der Gesamtbetriebsrat der Fresenius AG, der Konzernbetriebsrat der Wittgensteiner Kliniken und der Konzernbetriebsrat der HELIOS Kliniken zusammen mehr als 40 Mitglieder haben, ist die Anzahl der Mitglieder in dem Wahlgremium entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu verringern (vgl. § 8 Abs. 6 Satz 2 SEBG).

Für das Wahlverfahren gelten nach § 36 Abs. 3 Satz 2 SEBG die wesentlichen Regelungen für die Wahl der inländischen Vertreter im Besonderen Verhandlungsgremium entsprechend. Wählbar in den Aufsichtsrat einer SE sind entsprechend § 6 Abs. 2 SEBG Arbeitnehmer der SE, der Tochtergesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter.

Das Gesetz verzichtet auf detaillierte Vorgaben für die Wahl und beschränkt sich auf die Beschreibung von Grundsätzen. § 10 Abs. 1 SEBG schreibt eine Mindestanzahl der anwesenden Mitglieder des Wahlgremiums und den Abstimmungsschlüssel entsprechend der von den jeweiligen Betriebsräten im Wahlgremium vertretenen Arbeitnehmerzahl vor. Bei der Wahl müssen danach mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums anwesend sein, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Gehören dem Aufsichtsrat der SE mehr als zwei Arbeitnehmervertreter aus dem Inland an, so ist jedes dritte Mitglied aus dem Inland auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist (vgl. § 36 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Es besteht demnach ein Wahlvorschlagsrecht, nicht jedoch ein Entsenderecht.

Diese Regelung orientiert sich an der Bestimmung des § 7 Abs. 2 MitbestG 1976, die abhängig von der Größe des Aufsichtsrats eine bestimmte Zahl von Gewerkschaftsvertretern vorschreibt.

Nach den aktuellen Arbeitnehmerzahlen der Fresenius AG wird Deutschland mit vier Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der Fresenius SE vertreten sein, sodass ein Sitz im Aufsichtsrat mit einem inländischen Gewerkschaftsvertreter zu besetzen sein wird.

Das Vorschlagsrecht für diesen Sitz liegt nicht beim Wahlgremium, sondern in Anlehnung an § 16 Abs. 2 MitbestG 1976 kann Wahlvorschläge für Gewerkschaftsvertreter jede Gewerkschaft machen, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist, somit die im Fresenius-Konzern in Deutschland vertretenen Gewerkschaften.

Der Begriff des beteiligten Unternehmens erfasst dabei auch die betroffenen inländischen Tochtergesellschaften und Betriebe.

An die Wahlvorschläge der Gewerkschaften für den Gewerkschaftsvertreter im Aufsichtsrat ist das Wahlgremium gebunden; der Gewerkschaftsvertreter ist hieraus zu wählen. Das Wahlgremium kann nicht seinerseits weitere Kandidaten für diesen Sitz im Aufsichtsrat aufstellen oder anderweitig aufgestellte Kandidaten bei seiner Wahl berücksichtigen.

Denkbar ist, dass vorschlagsberechtigte Gewerkschaften einen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten oder eine der Gewerkschaften auf ihr Vorschlagsrecht verzichtet. § 8 Abs. 1 Satz 3 SEBG bestimmt aber, dass dann, wenn nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, dieser mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten muss wie Vertreter von Gewerkschaften zu wählen sind. § 16 Abs. 2 Satz 2 MitbestG enthält eine identische Regelung. Diese Auswahlmöglichkeit ist erforderlich, damit das Wahlgremium sein Wahlrecht auch tatsächlich ausüben kann.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Fresenius SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände wäre er zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen.

(ii) Regelmäßige Überprüfung (§ 7.10 des Umwandlungsplans)

In § 7.10 finden sich Angaben zur regelmäßigen Überprüfung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE im Fall der gesetzlichen Auffanglösung. In diesem Fall ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-

Betriebsrats erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder ob die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.

(jj) **Kosten des Besonderen Verhandlungsgremiums (§ 7.11 des Umwandlungsplans)**

Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Fresenius AG sowie nach ihrer Gründung die Fresenius SE. Die Kostentragungspflicht umfasst gemäß § 7.11 die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

h) Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 8 des Umwandlungsplans)

§ 8 beschreibt die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE hat für die Arbeitnehmer des Fresenius-Konzerns grundsätzlich keine Auswirkungen. Ihre Arbeitsverhältnisse werden wie bisher mit der betreffenden Konzerngesellschaft fortgeführt; im Fall der Arbeitnehmer der Fresenius AG werden deren Arbeitsverhältnisse unverändert mit der Fresenius SE fortgeführt.

Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge bleiben nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung bestehen.

Für die Mitglieder betrieblicher Arbeitnehmervertretungen der Fresenius AG und des Fresenius-Konzerns ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Die bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungen bleiben erhalten.

Aufgrund der Umwandlung sind auch keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

i) Abschlussprüfer (§ 9 des Umwandlungsplans)

§ 9 des Umwandlungsplans sieht die Bestimmung des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der Fresenius SE vor.

2. Erläuterung der Satzung der Fresenius SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die Fresenius AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der Fresenius AG wird durch eine neue Satzung der Fresenius SE ersetzt. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung der Fresenius AG zustimmen muss.

Der vorliegende Satzungsentwurf für die Fresenius SE basiert auf der bestehenden Satzung der Fresenius AG, die bereits die im Rahmen der Beteiligung an HUMAINE unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II erfolgte Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage sowie die bis zum 10. Oktober 2006 erfolgten Kapitalerhöhungen aus den bedingten Kapitalien (§ 4 Abs. 5 und Abs. 6 der Satzung der Fresenius AG) berücksichtigt. Dabei konnten die Bestimmungen der derzeitigen Satzung der Fresenius AG weitgehend für die Satzung der künftigen Fresenius SE übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der Fresenius SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen.

Nachstehend wird der Entwurf der Satzung für die Fresenius SE wie folgt erläutert:

a) Firma, Sitz (§ 1 der Satzung)

Ebenso wie die Fresenius AG wird die Fresenius SE ihren Sitz in Bad Homburg v.d.H., Deutschland, haben. Bis auf die Änderung des Rechtsformzusatzes von „AG“ in „SE“ wird sich auch die Firma durch die Umwandlung nicht ändern. Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist zwingend nach Art. 11 Abs. 1 SE-VO vorgeschrieben.

b) Gegenstand (§ 2 der Satzung)

Die Fresenius SE wird im Wesentlichen denselben Unternehmensgegenstand haben wie die Fresenius AG. Die Regelung in § 2 Abs. 1 des Satzungsentwurfs wurde lediglich dem Wortlaut nach sowie hinsichtlich der Reihenfolge der Darstellung des Gegenstandes aktualisiert und auf die heute getätigte und den Aktionären kommunizierte Geschäftspolitik und Strategie der Fresenius AG angepasst. Darüber hinaus wurde in § 2 Abs. 1 des Satzungsentwurfs ergänzend klargestellt, dass die Gesellschaft selbst oder durch Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland tätig wird.

c) Bekanntmachungen (§ 3 der Satzung)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – wie bisher bei der Fresenius AG – im elektronischen Bundesanzeiger.

d) Grundkapital (§ 4 der Satzung)

(aa) Grundkapitalziffer und Einteilung

In § 4 Abs. 1 der Satzung werden die Grundkapitalziffer sowie die Einteilung in Inhaber-Stammaktien und Inhaber- Vorzugsaktien geregelt.

Es ist beabsichtigt, in der außerordentlichen Hauptversammlung, die über die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE beschließen soll, gemäß dem Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 b) aa) der außerordentlichen Hauptversammlung am 4. Dezember 2006 auch über einen Aktiensplit von 1 (früher) : 3 (zukünftig) zu beschließen. Da rechnerisch der Nennbetrag nicht unter Euro 1 lauten darf, erfordert dies – ohne Ausgabe neuer Aktien – eine Kapitalerhöhung aus freien Kapitalrücklagen (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, §§ 207 ff. AktG) gemäß dem Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 a) der außerordentlichen Hauptversammlung. Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln führt zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital je Aktie in Höhe von Euro 3, sodass anschließend ein Aktiensplit im Verhältnis von 1 (bisher) : 3 (zukünftig) durchgeführt werden kann.

Das vorgesehene Grundkapital der Fresenius SE berücksichtigt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und den Aktiensplit gemäß dem Vorschlag zur Hauptversammlung am 4. Dezember 2006. Um jedoch einen Gleichlauf der Grundkapitalziffern der Fresenius AG mit der Fresenius SE im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung zu erreichen, wird im Umwandlungsplan ausdrücklich bestimmt, dass der Aufsichtsrat der Fresenius SE ermächtigt und zugleich angewiesen ist, etwaige Änderungen der Fassung auch im Hinblick auf das Grundkapital und dessen Einteilung in Stamm- und Vorzugsaktien vorzunehmen, sodass im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung das Grundkapital mit der Einteilung in Aktien der Fresenius SE dem Grundkapital und der Einteilung in Aktien der Fresenius AG entspricht. Sofern daher insbesondere die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie der Aktiensplit vor der Umwandlung nicht wirksam werden, ist die Fassung der Satzung insoweit entsprechend anzupassen.

In § 4 Abs. 1 ist weiter geregelt, dass weitere Vorzugsaktien ausgegeben werden können, sofern diese bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweiligen bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen, ohne dass es der

Zustimmung der Vorzugsaktionäre bedarf. Diese Regelung entspricht der jetzt schon in § 4 Abs. 1 der Satzung der Fresenius AG enthaltenen Regelung.

In § 4 Abs. 2 ist dargelegt, wie das Grundkapital der Fresenius AG erbracht worden ist, in § 4 Abs. 3 wie das Grundkapital der Fresenius SE durch Umwandlung in die Fresenius SE erbracht wird. Eine entsprechende Bestimmung ist erforderlich im Hinblick auf die Anwendung des Gründungsrechts, sodass auch ein entsprechender Hinweis zur Erbringung des Grundkapitals in der Satzung der Fresenius SE aufgenommen worden ist. Dies bezieht sich auf das gesamte Grundkapital, also auf Stamm- und Vorzugsaktien.

(bb) Genehmigtes Kapital

§ 4 Abs. 4 und 5 der Satzung der Fresenius SE entsprechen den Regelungen zu den genehmigten Kapitalien in § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung der Fresenius AG. In Ergänzung zu den Regelungen in der Satzung der Fresenius AG ist jedoch aufgenommen worden, dass der Betrag der genehmigten Kapitalien höchstens dem Betrag des jeweiligen genehmigten Kapitals entsprechen kann, in dessen Höhe zum Zeitpunkt der Umwandlung der Fresenius AG das jeweilige genehmigte Kapital in der Satzung der Fresenius AG besteht. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fresenius SE gleich hohe genehmigte Kapitalien wie die Fresenius AG hat. Da sich durch die Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE zwar die Rechtsform ändert, aber der Rechtsträger fortbesteht, wird durch diese Regelung ein Gleichlauf der genehmigten Kapitalien der Fresenius AG mit denen der Fresenius SE sichergestellt (vgl. auch § 3.4 des Umwandlungsplans und die Erläuterung hierzu in Abschnitt VII.1.c) dieses Berichts). Demgemäß sind die Beträge der genehmigten Kapitalien in § 4 Abs. 4 und 5 des Satzungsentwurfs der Fresenius SE auch bei etwaigen Kapitalerhöhungen der Fresenius AG aus genehmigtem Kapital vor Wirksamwerden der Umwandlung entsprechend anzupassen. § 3.4 des Umwandlungsplans enthält eine Ermächtigung und Anweisung an den Aufsichtsrat der Fresenius SE, eine diesbezügliche Änderung der Fassung des Entwurfs der Satzung der Fresenius SE vorzunehmen.

(1) Genehmigtes Kapital I (§ 4 Abs. 4 der Satzung)

§ 4 Abs. 4 der Satzung der künftigen Fresenius SE sieht ein Genehmigtes Kapital I gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage um insgesamt von bis zu nominal Euro 12.800.000,00 vor. Dieses Genehmigte Kapital I bei der Fresenius SE tritt funktional an die Stelle des bei der Fresenius AG derzeit bestehenden Genehmigten Kapitals I.

Durch das Genehmigte Kapital I soll erneut Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Gesellschaft bei günstigen Kapitalmarktverhältnissen ihr Eigenkapital stärken kann. Dabei sind

die neuen Aktien den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Für den Fall einer gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien ist die Fresenius SE jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit der Maßgabe auszuschließen, dass die Stammaktionäre ausschließlich ein Bezugsrecht auf neue Stammaktien und die Vorzugsaktionäre ausschließlich ein Bezugsrecht auf neue Vorzugsaktien erhalten. Von dieser Ermächtigung kann jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn das Bezugsverhältnis für beide Aktiengattungen gleich hoch ist. Diese Form der Bezugsrechtseinschränkung macht es möglich, im Rahmen einer Kapitalerhöhung den Besitzstand der Aktionärsgruppen in ihrem Verhältnis zueinander unverändert zu erhalten. Darüber hinaus ist die Fresenius SE nur berechtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, um Spitzenbeträge auszugleichen, um einen runden Emissionsbetrag und ein glattes Bezugsverhältnis zu erreichen.

Der Bezugskurs wird zu gegebener Zeit so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden.

(2) Genehmigtes Kapital II (§ 4 Abs. 5 der Satzung)

§ 4 Abs. 5 der Satzung der künftigen Fresenius SE sieht ein Genehmigtes Kapital II gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um insgesamt von bis zu nominal Euro 5.496.115,20 vor. Das Genehmigte Kapital II bei der Fresenius SE tritt funktional an die Stelle des bei der Fresenius AG derzeit bestehenden Genehmigten Kapitals II. Mit dem Genehmigten Kapital II wird dem Vorstand neben der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge sowie eines wechselseitigen Bezugsrechtsausschlusses für Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auch die Möglichkeit eingeräumt, das gesetzliche Bezugsrecht insgesamt auszuschließen. Die Kapitalerhöhungen können sowohl gegen Bareinlagen als auch gegen Sacheinlagen erfolgen. Es wird Vorsorge dafür getroffen, dass die Fresenius SE zu optimalen Bedingungen eine Stärkung der Eigenkapitalbasis erreichen und zum Zwecke von Akquisitionen Stammaktien und Vorzugsaktien gegen Sacheinlagen gewähren kann. Die Ermächtigung, Stammaktien und Vorzugsaktien gegen Sacheinlagen zu gewähren, gibt der Fresenius SE den erforderlichen Handlungsspielraum, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt das Genehmigte Kapital II unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Sacheinlagen Rechnung, da eine Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten nicht möglich wäre bzw. nicht die im Rahmen von Übernahmen erforderliche Flexibilität gewährleistet.

Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II auszuschließen, kann bei Bar-einlagen nur erfolgen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Dies entspricht der gesetzgeberischen Wertung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, bei der eine wertmäßige Verwässerung des Anteilsbesitzes der bisherigen Aktionäre weitgehend ausgeschlossen wird. Eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss eröffnet die Möglichkeit, ggf. einen höheren Mittelzufluss als im Fall einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Der Vorstand soll mit dieser Form der Kapitalerhöhung in die Lage versetzt werden, unter flexibler Ausnutzung günstiger Marktverhältnisse die für die künftige Geschäftsentwicklung erforderliche Stärkung der Eigenkapitalausstattung zu optimalen Bedingungen vorzunehmen. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.

(cc) Bedingte Kapitalien (§ 4 Abs. 6 und 7 der Satzung)

Die Satzungsregelungen in § 4 Abs. 6 und 7 sollen die Fresenius SE mit einem ausreichend bedingten Kapital ausstatten. Auch hier sollen die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden bedingten Kapitalien der Fresenius AG dem Betrag nach fortgeführt werden.

§ 4 Abs. 6 der Satzung sieht ein bedingtes Kapital in Höhe von bis zu Euro 1.078.029,00, eingeteilt in Stück 1.078.029 Stammaktien vor sowie ein weiteres bedingtes Kapital in Höhe von ebenfalls bis zu Euro 1.078.029,00, eingeteilt in Stück 1.078.029 Vorzugsaktien. Dieses Bedingte Kapital I entspricht dem Bedingten Kapital I der Fresenius AG (vgl. § 4 Abs. 5 der Satzung der Fresenius AG). Allerdings ist bei der Höhe des bedingten Kapitals und der Einteilung in Stamm- und Vorzugsaktien die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie der Aktiensplit (vgl. Tagesordnungspunkt 2 b) bb) der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006) berücksichtigt. Dabei wird das Bedingte Kapital I nur in der Höhe bei der Fresenius SE begründet, wie es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bei der Fresenius AG besteht.

Das Bedingte Kapital I dient zur Erfüllung von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsplan 1998. Im Jahr 1998 führte die Fresenius AG einen Aktienoptionsplan (Fresenius AG Aktienoptionsplan 1998) zur Ausgabe von Aktien an Vorstand und leitende Mitarbeiter ein. Der Aktienoptionsplan 1998 wurde durch den Fresenius AG Aktienoptionsplan 2003 ersetzt. Seit dem Jahr 2003 wurden aus dem Aktienoptionsplan 1998 keine weiteren Aktienoptionen mehr ausgegeben. Der Aktienoptionsplan 1998 gewährt den Optionsberechtigten das Recht, Stammaktien und Vorzugsaktien der Fresenius AG zu erwerben. Die aus diesem Plan ge-

währten Aktienoptionen haben eine Laufzeit von zehn Jahren. Sie können frühestens jeweils zu einem Drittel zwei, drei oder vier Jahre nach dem Ausgabedatum der Optionen ausgeübt werden. Für jede Option kann eine Stammaktie bzw. Vorzugsaktie erworben werden. Zum 31. Dezember 2005 sind Aktienoptionen in einem Umfang von 763.266 Stück ausgegeben. Davon sind 676.724 Stück ausübbar. Im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und des Aktiensplits sind die Bedingungen anzupassen, sodass für eine Option statt bisher eine Stamm- bzw. Vorzugsaktie zukünftig drei Stamm- bzw. Vorzugsaktien erworben werden können.

§ 4 Abs. 7 der Satzung der Fresenius SE sieht ein weiteres bedingtes Kapital vor in Höhe von bis zu Euro 2.572.008,00, eingeteilt in bis zu Stück 2.572.008 Stammaktien sowie weitere bis zu Euro 2.572.008,00 eingeteilt in bis zu Stück 2.572.008 Vorzugsaktien. Dieses Bedingte Kapital II entspricht dem Bedingten Kapital II der Fresenius AG (vgl. § 4 Abs. 6 der Satzung der Fresenius AG). Allerdings ist auch hier im Rahmen der Höhe des bedingten Kapitals und der Einteilung in Stamm- und Vorzugsaktien die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie der Aktiensplit (vgl. Tagesordnungspunkt 2 b) bb) der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006) berücksichtigt. Dabei wird das Bedingte Kapital II nur in der Höhe bei der Fresenius SE begründet, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE besteht.

Das Bedingte Kapital II dient der Gewährung von Aktien aufgrund von Wandelschuldverschreibungen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2003. Die ordentliche Hauptversammlung der Fresenius AG hat mit Beschluss vom 28. Mai 2003 den Vorstand der Fresenius AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter dem Fresenius AG Aktienoptionsplan 2003 Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag bis zu Euro 4.608.000,00 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsleitung von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft, an Mitarbeiter der Gesellschaft und an Mitarbeiter verbundener Unternehmen der Gesellschaft auszugeben, die insgesamt zum Bezug von bis zu 900.000 Stammaktien und bis zu 900.000 Vorzugsaktien berechtigen. Ausgeschlossen sind jedoch Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter der Fresenius Medical Care AG (nunmehr Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA) und der verbundenen Unternehmen, welche nur über die Fresenius Medical Care mit der Gesellschaft verbunden sind. Auf die Gruppe der Mitglieder des Vorstands entfallen bis zu 400.000 Wandelschuldverschreibungen, die zum Bezug von jeweils bis zu 200.000 Stammaktien und Vorzugsaktien berechtigen. Auf die Gruppe der Mitarbeiter entfallen bis zu 1.400.000 Wandelschuldverschreibungen, die zum Bezug von jeweils bis zu 700.000 Stammaktien und Vorzugsaktien berechtigen.

Die Berechtigten haben das Recht, zwischen Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel (*Stock Price Target*) und Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel auszuwählen. Der Wandlungspreis für Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel entspricht dem Börsenkurs der Stammaktien bzw. Vorzugsaktien zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kurssteigerung des Börsenkurses gegenüber dem Basispreis erstmalig mindestens 25 % beträgt. Der Basispreis wird aus dem Durchschnittskurs der Stammaktien bzw. Vorzugsaktien während der letzten 30 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Ausgabedatum bestimmt. Der Wandlungspreis für Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel entspricht dem Basispreis. Im Fall der Wahl von Wandelschuldverschreibungen ohne Erfolgsziel erhalten die bezugsberechtigten Personen 15 % weniger Aktienoptionen als bei der Wahl von Wandelschuldverschreibungen mit Erfolgsziel. Jede Wandelschuldverschreibung berechtigt den Inhaber, nach Zahlung des entsprechenden Wandlungspreises je eine Stammaktie bzw. eine Vorzugsaktie zu erwerben. Jährlich können bis zu 20 % der Gesamtanzahl der zur Ausgabe verfügbaren Wandelschuldverschreibungen aus dem Fresenius AG Aktienoptionsplan 2003 ausgegeben werden. Zum 31. Dezember 2005 sind Wandelschuldverschreibungen in einem Umfang von 767.324 Stück ausgegeben. Davon sind 47.236 ausübbar. Im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und des Aktiensplits sind die Bedingungen anzupassen, sodass für jede ausgegebene Wandelschuldverschreibung statt bisher eine Stamm- bzw. Vorzugsaktie zukünftig drei Stamm- bzw. Vorzugsaktien erworben werden können. Zukünftige, nach Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und des Aktiensplits auszugebende Wandelschuldverschreibungen sollen mit einem Nennbetrag von Euro 1 je Wandelschuldverschreibung ausgestattet sein und das Recht auf Bezug von einer Stamm- bzw. Vorzugsaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital i.H.v. Euro 1 bei Wandlung erhalten.

(dd) Gewinnberechtigung (§ 4 Abs. 8 der Satzung)

§ 4 Abs. 8 der Satzung der Fresenius SE sieht – wie auch § 4 Abs. 7 der Satzung der Fresenius AG – vor, dass bei einer Kapitalerhöhung die Gewinnverteilung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden kann, sodass z. B. im Laufe des Geschäftsjahres ausgegebene Aktien dividendenberechtigt für das gesamte Geschäftsjahr sein können.

e) Aktien (§ 5 der Satzung)

Die Regelung zu den Aktien entspricht der Regelung in § 5 der Satzung der Fresenius AG. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.

Die Fresenius SE ist weiter berechtigt, auf den Inhaber lautende Aktienurkunden auszustellen, die je mehrere Aktien verkörpern (Sammelaktien). Ein Anspruch der Aktionäre auf Ver-

briefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft beabsichtigt, zukünftig effektive Aktienstücke nicht mehr auszugeben. Die effektiven Aktienstücke der Fresenius AG sollen für kraftlos erklärt werden.

f) Organe (§ 6 der Satzung)

Die SE-VO eröffnet nach Art. 38 lit. b) die Wahl zwischen dem dualistischen System (Aufsichtsrat und Leitungsorgan) und dem monistischen System (Verwaltungsorgan). Die Fresenius AG hat sich für das dualistische System, das der bisherigen Struktur der Fresenius AG entspricht, entschieden. Folglich wird in § 6 der Satzung entsprechend Art. 38 lit. b) SE-VO bestimmt, dass Organe der Gesellschaft der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung sind.

g) Zusammensetzung des Vorstands (§ 7 der Satzung)

Wie bei der Fresenius AG besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Vorstand der Fresenius SE aus mindestens zwei Personen, wobei der Aufsichtsrat eine höhere Zahl bestimmen kann. Wie auch in der Satzung der Fresenius AG ist vorgesehen, dass stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden können. Auch kann ein Vorsitzender des Vorstands bestellt werden, was bisher in § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Fresenius AG geregelt ist.

Während die Fresenius AG entsprechend dem MitbestG 1976 einen Arbeitsdirektor als gleichberechtigtes Mitglied des Vorstands zu bestellen hat (§ 33 Abs. 1 Satz 1 MitbestG 1976), entfällt diese Position in der Fresenius SE, da eine entsprechende Vorschrift für die SE fehlt. Nur für den Fall des Eingreifens der gesetzlichen Auffangregelung (siehe hierzu Abschnitt V.5.a)(bb) dieses Berichts) ist in § 38 Abs. 2 Satz 2 SEBG vorgesehen, dass ohne Begründung einer besonderen Rechtsstellung einem Vorstandsmitglied im Rahmen der Geschäftsverteilung der Zuständigkeitsbereich Arbeit und Soziales zuzuweisen ist.

Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß § 7 Abs. 2 vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG können nach dem deutschen Aktienrecht für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren bestellt werden (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). In einer SE beträgt der maximale Bestellungszeitraum für Organmitglieder sechs Jahre (Art. 46 Abs. 1 SE-VO); er ist durch die Satzung festzulegen. Die nunmehr für die Frese-

nus SE vorgeschlagene Regelung folgt somit grundsätzlich der aktienrechtlichen Vorschrift des § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG.

§ 7 Abs. 3 der Satzung sieht vor, dass die Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag (§ 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung). Diese Satzungsregelung folgt der gesetzlichen Regelung in Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO sowie für den Stichentscheid der Regelung in Art. 50 Abs. 2 SE-VO.

Nach § 7 Abs. 4 der Satzung steht dem Vorstandsvorsitzenden ein Vetorecht gegen Vorstandsbeschlüsse zu. In einer deutschen Aktiengesellschaft ist es grundsätzlich zulässig, dem Vorstandsvorsitzenden in der Satzung oder in der Geschäftsordnung des Vorstands ein Vetorecht einzuräumen. In einer nach dem MitbestG 1976 mitbestimmten Aktiengesellschaft ist dies allerdings nach herrschender Meinung unzulässig. Begründet wird dies mit der gleichberechtigten Stellung des Arbeitsdirektors. Ein Arbeitsdirektor mit entsprechender gleichberechtigter Stellung ist jedoch in der SE – anders als im MitbestG 1976 – nicht vorgesehen. Ein Vetorecht des Vorsitzenden des Vorstands ist daher in der SE möglich. Übt der Vorsitzende des Vorstands sein Vetorecht aus, gilt der Beschluss als nicht gefasst (§ 7 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Fresenius SE sowie Abschnitt V.5.a)(cc) dieses Berichts).

h) Vertretung der Gesellschaft (§ 8 der Satzung)

§ 8 der Satzung der Fresenius SE entspricht § 7 der Satzung der Fresenius AG mit der Ausnahme, dass die Bestellung eines Vorsitzenden des Vorstands nunmehr nicht unter Vertretung der Gesellschaft, sondern im Rahmen der Zusammensetzung des Vorstands (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Fresenius SE) geregelt ist.

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung wird die Fresenius SE gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung erteilen und jederzeit wieder entziehen (§ 8 Abs. 2 der Satzung). Die Satzung sieht darüber hinaus in § 8 Abs. 3 ausdrückliche Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats vor. Diese sind auch in § 7 Abs. 3 der Satzung der Fresenius AG so geregelt. Der Aufsichtsrat kann nach § 8 Abs. 4 der Satzung der Fresenius SE hierzu Einzelregelungen in der Geschäftsordnung für den Vorstand treffen sowie zur Erweiterung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte nach § 8 Abs. 3 der Satzung den Kreis der Handlungen umschreiben, welche der Vorstand nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. § 8 Abs. 5 der Satzung bestimmt darüber hinaus, dass der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben kann, solange und soweit der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vor-

stand nicht erlassen hat. Die Geschäftsordnung, die der Vorstand sich selbst gibt, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

i) Bestellung und Amtszeit des Aufsichtsrats (§ 9 der Satzung)

§ 9 Abs. 1 der Satzung regelt die Bestellung und Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius SE.

Danach besteht der Aufsichtsrat der Fresenius SE aus zwölf Mitgliedern. Alle zwölf Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung bestellt. Von den zwölf Mitgliedern sind sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden.

Diese Regelung ist gegebenenfalls durch Beschluss der Hauptversammlung der Fresenius AG zu ändern, falls eine Regelung zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einer Vereinbarung über eine Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Fresenius SE davon abweicht. Sollte jedoch die gesetzliche Auffangregelung wegen eines Scheiterns der Verhandlungen eingreifen, ist eine Änderung der Satzung nicht erforderlich, da durch § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung die gesetzliche Auffangregelung mit der Bindung der Hauptversammlung an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter wiedergegeben ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 SEBG bleibt der Umfang der Mitbestimmung zwar erhalten. Dies betrifft allerdings nicht die absolute Anzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat, sodass ein Aufsichtsrat mit zwölf Mitgliedern gebildet werden kann, obwohl gegebenenfalls der Aufsichtsrat der Fresenius AG zwischenzeitlich mehr als zwölf Mitglieder nach Durchführung eines Statusverfahrens haben müsste.

In § 9 Abs. 2 der Satzung werden die sechs Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats bestellt. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Fresenius SE beschließt, längstens jedoch nach drei Jahren. Die weiteren sechs Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt.

Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats durch die Satzung ist gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO möglich; auch die Amtszeiten sind in der Satzung festzulegen. Der durch die Hauptversammlung der Fresenius AG bestellte Aufsichtsrat hat den Vorstand der Fresenius SE zu bestellen. Er hat sich deshalb bereits vor Eintragung der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE zu konstituieren.

§ 9 Abs. 3 der Satzung regelt die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht dem ersten Aufsichtsrat der Fresenius SE angehören (vgl. insoweit § 9 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE sowie vorstehende Erläuterung). Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius AG können bislang regelmäßig für fünf Jahre bestellt werden. Ihr Amt erlischt mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begann, nicht mitgerechnet wird (vgl. § 102 AktG, § 8 Abs. 2 der Satzung der Fresenius AG). Nach § 9 Abs. 3 der Satzung erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Bestellung erfolgt jedoch höchstens für sechs Jahre, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Die Satzungsregel greift Art. 46 Abs. 1 SE-VO auf, wonach die Amtszeit von Organmitgliedern höchstens sechs Jahre betragen darf und in der Satzung zu regeln ist.

Sofern ein von der Hauptversammlung bestelltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neubesetzung vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu bestellten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Diese Regelung in § 9 Abs. 4 der Satzung der Fresenius SE folgt der Satzungsregelung der Fresenius AG. Sie führt dazu, dass die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder gleich läuft und es damit keine gestaffelten Amtszeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats gibt.

Darüber hinaus ist in § 9 Abs. 5 der Satzung der Fresenius SE, wie in § 8 Abs. 6 der Satzung der Fresenius AG, vorgesehen, dass Ersatzmitglieder bestellt werden können. Da in Zukunft nicht nur die Anteilseignervertreter, sondern auch die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung bestellt werden, ist die Regelung über die Bestellung der Ersatzmitglieder offen gefasst. Für die Anteilseignervertreter erfolgt die Bestellung der Ersatzmitglieder nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge. Hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter wird für jedes bestellte Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellt. Dies ist deshalb notwendig, weil die Arbeitnehmervertreter zum einen länderbezogen bestellt werden und zum anderen das dritte Mitglied aus einem Land ein Gewerkschaftsvertreter ist.

Schließlich sieht § 9 Abs. 6 der Satzung der Fresenius SE, wie § 8 Abs. 7 der Satzung der Fresenius AG, vor, dass Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ihr Amt auch ohne wichtigen Grund niederlegen können.

j) Konstituierung des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung)

Zur Konstituierung des Aufsichtsrats regelt § 10 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE, wie § 9 Abs. 1 der Satzung der Fresenius AG, dass im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammentritt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Da der Aufsichtsrat der Fresenius SE aus zwölf Mitgliedern besteht, von denen sechs Anteilseignervertreter und sechs Arbeitnehmervertreter sind, darf nach Art. 42 SE-VO nur ein Anteilseignervertreter Vorsitzender des Aufsichtsrats sein.

Die Konstituierung des ersten Aufsichtsrats ist zeitnah vor Anmeldung der Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE vorgesehen.

Sofern der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, hat der Aufsichtsrat gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Diese Regelung entspricht § 9 Abs. 2 der Satzung der Fresenius AG.

Darüber hinaus bestimmt § 10 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE, dass bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt. Diese Regelung ist aufgenommen worden, um bei der Wahl des Vorsitzenden den gesetzlich bestehenden Stichentscheid des von den Anteilseignervertretern zu stellenden Vorsitzenden zu sichern (vgl. Art. 50 Abs. 2 Satz 2 SE-VO) und damit Patt-Situationen bei der Wahl des Vorsitzenden zu vermeiden.

k) Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats (§ 11 der Satzung)

Die Regelung in § 11 der Satzung der Fresenius SE zu Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats folgt § 10 der Satzung der Fresenius AG. So sind die Sitzungen des Aufsichtsrats der Fresenius SE vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) oder fernmündlich erfolgen.

Beschlüsse des Aufsichtsrats der Fresenius SE werden – wie bisher bei der Fresenius AG auch – in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichts-

ratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) – vgl. § 126b BGB) oder fernmündlich zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich in Textform widerspricht. Insoweit wurde der bisherige Wortlaut der Satzung leicht geändert. Die Änderung dient der Vereinfachung. Der Widerspruch muss nunmehr nicht mehr schriftlich, sondern kann auch in anderer Textform (z. B. per E-Mail) erklärt werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Diese Regelung entspricht Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO. Nimmt an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Für die erneute Beschlussfassung gilt das vorab beschriebene Verfahren; sie kann auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch am gleichen Tage stattfinden.

Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.

Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, was der Regelung in Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO entspricht. Anders als bisher bei der Fresenius AG gibt bereits bei Durchführung der ersten Abstimmung bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Einem Stellvertreter, der Arbeitnehmervertreter ist, steht ein Recht zum Stichentscheid nicht zu. Dies gilt auch für Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist, angehört. Diese Regelung folgt Art. 50 Abs. 2 SE-VO mit der Klarstellung, dass bei Verhinderung des Vorsitzenden die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag bei Stimmgleichheit gibt. Im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben, dass einem Arbeitnehmervertreter ein Stichentscheid nicht zusteht, stellt die Regelung weiter klar, dass nur einem Stellvertreter, der auch Anteilseignervertreter ist, der Stichentscheid zusteht. Im Übrigen wird die Regelung des Stichentscheids auch bei Stimmgleichheit in Ausschüssen angewandt.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats der Fresenius SE ist – wie auch in der Satzung der Fresenius AG vorgesehen – eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über außerhalb von Präsenzsitzungen gefassten Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

l) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats (§ 12 der Satzung)

§ 12 der Satzung der Fresenius SE folgt § 11 der Satzung der Fresenius AG. So hat der Aufsichtsrat der Fresenius SE die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung der Fresenius SE ergebenden Rechte und Pflichten. Er soll eine Geschäftsordnung für den Vorstand nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 der Satzung der Fresenius SE erlassen. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.

m) Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 13 der Satzung)

§ 13 der Satzung der Fresenius SE sieht, wie § 12 der Satzung der Fresenius AG, vor, dass der Aufsichtsrat sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung gibt.

n) Aufsichtsratsvergütung (§ 14 der Satzung)

Die Regelung zur Aufsichtsratsvergütung ist im Wesentlichen aus § 13 der Satzung der Fresenius AG übernommen worden unter Berücksichtigung der Änderungen im Zusammenhang mit dem Aktiensplit (vgl. Tagesordnungspunkt 2 der außerordentlichen Hauptversammlung am 4. Dezember 2006).

Die in § 13 Abs. 1 der Satzung der Fresenius AG vor Durchführung des Aktiensplits geregelte Aufsichtsratsvergütung sieht eine feste Vergütung in Höhe von jährlich Euro 12.782,30 vor. Im Rahmen des Aktiensplits soll dieser Betrag auf glatte Euro 13.000,00 aufgerundet werden. Die feste Vergütung erhöht sich nach der bisherigen Regelung um jeweils 10 %, wenn die Dividende auf eine Stammaktie für das Geschäftsjahr um jeweils einen Prozentpunkt höher ist als 13 % des auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals. Da durch den Aktiensplit der anteilige Betrag am Grundkapital je Aktie herabgesetzt wird, ist die Berechnungsformel für die variable Aufsichtsratsvergütung in einer Weise anzupassen, dass diese annähernd unverändert bleibt. Dem trägt die Regelung in § 14 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE mit einer Herabsetzung der Bezugsgröße von 13 % auf 3,6 % Rechnung.

Beschließt die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses eine höhere Vergütung, so gilt diese. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds (vgl. § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Satzung der Fresenius SE).

Für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss und für die Mitgliedschaft im Personalausschuss des Aufsichtsrats erhält – wie schon bisher bei der Fresenius AG – ein Mitglied eine zusätzliche Vergütung von je Euro 10.000,00, der Vorsitzende eines solchen Ausschusses das Doppelte (vgl. § 14 Abs. 2 der Satzung der Fresenius SE).

Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr oder gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, ist die Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss und im Personalausschuss des Aufsichtsrats (vgl. § 14 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE).

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden ferner die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Fresenius SE).

Darüber hinaus enthält § 14 Abs. 4 der Satzung der Fresenius SE eine Regelung, dass die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang und mit einem angemessenen Selbstbehalt zur Verfügung stellt. Eine vergleichbare Regelung ist in der Satzung der Fresenius AG nicht enthalten. Die Satzungsregelung orientiert sich hinsichtlich der Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehalts an Ziffer 3.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die in § 14 der Satzung der Fresenius SE festgesetzte Vergütung gilt nicht für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats (Art. 9 Abs. 2 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 113 Abs. 2 AktG). Die Vergütung liegt im Belieben der Hauptversammlung der Fresenius SE, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt; unter Berücksichtigung des durchzuführenden Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer wird dies die ordentliche Hauptversammlung der Fresenius SE im Jahr 2008 sein. Ein von einer früheren Hauptversammlung gefasster Beschluss wäre nichtig.

o) Einberufung der Hauptversammlung (§ 15 der Satzung)

Die Regelungen zur Einberufung der Hauptversammlung folgen den Regelungen in der Satzung der Fresenius AG. So ist die Hauptversammlung der Fresenius SE mindestens 30 Tage vor dem Tage einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung

anzumelden haben. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder am Sitz einer inländischen Beteiligungsgesellschaft statt.

p) Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 16 der Satzung)

Die Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in § 16 der Satzung der Fresenius SE folgen den Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in § 15 der Satzung der Fresenius AG.

So müssen Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ein Stimmrecht ausüben wollen, sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.

Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

q) Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung (§ 17 der Satzung)

Gemäß Art. 54 Abs. 1 SE-VO tritt die Hauptversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Dem folgend ist in § 17 der Satzung der Fresenius SE nunmehr geregelt, dass die Hauptversammlung, die den festgestellten Jahresabschluss entgegennimmt oder ggf. über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats und die Gewinnverwendung beschließt (ordentliche Hauptversammlung), innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet und nicht mehr innerhalb der ersten acht Monate wie in § 16 der Satzung der Fresenius AG vorgesehen (vgl. auch Abschnitt V.5.c)(cc) dieses Berichts).

r) Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung (§ 18 der Satzung)

§ 18 Abs. 1 der Satzung der Fresenius SE spiegelt § 17 Abs. 1 der Satzung der Fresenius AG wider. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt danach der Vorsitzende des Aufsichtsrats

der Fresenius SE und bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrats. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.

Wie in § 17 Abs. 2 der Satzung der Fresenius AG geregelt, leitet der Vorsitzende die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit zu Beginn oder während der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festsetzen. Er ordnet den Schluss der Debatte an, soweit und sobald dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht die Satzung der Fresenius SE oder zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese Regelung beruht auf Art. 59 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 51 SEAG. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für Satzungsänderungen – vorbehaltlich zwingend erforderlicher höherer Mehrheiten – statt bisher der einfachen Mehrheit nunmehr eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen erforderlich ist, es sei denn, mindestens die Hälfte des Grundkapitals ist auf der Hauptversammlung vertreten. Schreiben zwingende Rechtsvorschriften außerdem zur Wirksamkeit der Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (vgl. auch Abschnitte V.5.c)(hh) und V.5.c)(ii) dieses Berichts).

Solange die Else Kröner-Fresenius-Stiftung als größter Anteilseigner mehr als 50 % am stimmberechtigten Kapital hält, kann davon ausgegangen werden, dass eine Präsenz von 50 % des Grundkapitals sichergestellt ist und Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können.

Jede Stammaktie der Fresenius SE gewährt – wie bei der Fresenius AG – in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen. Danach haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht, wenn der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und

der Rückstand im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt wird. Das Stimmrecht besteht so lange, bis die Rückstände nachgezahlt sind (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 140 Abs. 2 Satz 1 AktG).

s) Geschäftsjahr, Rechnungslegung (§ 19 der Satzung)

Die Vorschriften zum Geschäftsjahr und zur Rechnungslegung folgen den Regelungen in § 18 der Satzung der Fresenius AG. Danach ist das Geschäftsjahr der Fresenius SE das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen.

Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer.

Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

t) Gewinnverwendung (§ 20 der Satzung)

Die Regelungen zur Gewinnverwendung folgen den Regelungen zur Gewinnverwendung in § 19 der Satzung der Fresenius AG. So entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns die Hauptversammlung, wobei die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um Euro 0,03 je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Stammaktien erhalten, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von Euro 0,06 je Vorzugsaktie.

Sofern der anteilige Betrag am Grundkapital je Vorzugsaktie nicht mehr Euro 2,56 je Aktie, sondern nach erfolgter Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und anschließender Neueinteilung des Grundkapitals (Tagesordnungspunkte 2 a) und b) der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006) nur noch Euro 1 je Aktie beträgt, erhalten die Vorzugsaktien eine um Euro 0,01 (statt Euro 0,03) je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von Euro 0,02 (statt Euro 0,06) je Vorzugsaktie. Die Mindestdividende in Höhe von Euro 0,06 je Vorzugsaktie (bzw. Euro 0,02 bei einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von Euro 1 je Vorzugsaktie) geht der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien vor.

Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Ausschüttung von Euro 0,06 je Vorzugsaktie (bzw. Euro 0,02 bei einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von Euro 1 je Vorzugsaktie) aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung der Mindestdividende auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien geleistet wird.

Durch die in der Satzung vorgesehene Änderung der Vorzugsdividende sowie Mindestdividende nach Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und des Aktiensplits ist gewährleistet, dass die Regelungen zur Vorzugsdividende und Mindestdividende so gestaltet sind, wie sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE in der Satzung der Fresenius AG ausgestaltet sind.

u) Gründungsaufwand / Vorteile (§ 21 der Satzung)

Zum Gründungsaufwand spiegelt die Satzung der Fresenius SE in § 21 Abs. 1 und 2 zunächst die in der Satzung der Fresenius AG in § 20 Abs. 1 und 2 dargelegten Regelungen wider. Darüber hinaus regelt § 21 Abs. 3 der Satzung der Fresenius SE, dass der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE in Höhe von bis zu Euro 3 Mio. von der Gesellschaft getragen wird.

Schließlich wird unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Fresenius SE davon ausgegangen, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG zu Vorständen der Fresenius SE bestellt werden. Mitglieder des Vorstands der Fresenius AG sind Dr. Ulf M. Schneider (Vorsitzender), Rainer Baule, Andreas Gaddum, Dr. Ben J. Lipps und Stephan Sturm. Darüber hinaus sollen die Mitglieder aus dem Kreis der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Fresenius AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Fresenius SE bestellt werden (siehe § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung der Fresenius SE). Dies wird aus Gründen der rechtlichen Vorsicht in Hinblick auf einen etwaigen Vorteil im Sinne des § 26 Abs. 1 AktG genannt.

3. Deutscher Corporate Governance Kodex

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfeh-

lungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärungen sind den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung) dar und enthält sowohl Vorschriften, die deutsche Gesetzesnormen beschreiben, als auch Empfehlungen und Anregungen. Allein die gesetzlichen Vorschriften sind von Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht § 161 AktG vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung abgeben, ob von den Empfehlungen abgewichen wird (Entsprechenserklärung).

Die Fresenius AG hat zuletzt im Dezember 2005 eine Entsprechenserklärung abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist. Darin hat die Gesellschaft erklärt, dass sie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex Folge leistet mit der Ausnahme, dass eine individualisierte Angabe der Vergütung der Mitglieder des Vorstands nicht erfolgt sowie in derzeit gültigen Aktionsoptionsplänen die Möglichkeit geschaffen ist, auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter, das heißt auf Erfolgsziele, zu verzichten.

Die SE-VO enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Anwendbarkeit des Deutschen Corporate Governance Kodex. Über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ist jedoch § 161 AktG anwendbar, sodass die Fresenius SE – wie die Fresenius AG – jährlich erklären muss, ob sie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgt.

4. Sonstige gesellschaftsrechtliche Folgen

a) Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE wird mit Eintragung der Fresenius SE in das Handelsregister am Sitz der Gesellschaft wirksam.

Die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Vielmehr handelt es sich um einen Fall des Formwechsels, bei dem die rechtliche und wirtschaftliche Identität gewahrt bleibt. Eine Vermögensübertragung findet nicht statt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers fort. Es ändert sich jedoch die auf die Rechtsform anzuwendende Rechtsordnung (Diskontinuität der Verfassung) (vgl. auch Abschnitt V. dieses Berichts).

Darüber hinaus regelt Art. 37 Abs. 9 SE-VO ausdrücklich, dass die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft aus Arbeitsver-

trägen oder Arbeitsverhältnissen hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen mit der Eintragung der SE auf diese übergehen.

b) Dividendenberechtigung

Die Dividendenberechtigung der Stammaktionäre und der Vorzugsaktionäre ändert sich durch die Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE nicht. Die Vorzugsdividende und die Mindestdividende der Vorzugsaktionäre bleiben erhalten. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet – wie bei der Fresenius AG – die Hauptversammlung.

c) Anteilsverhältnisse bei der Fresenius SE nach der Umwandlung

Da die Beteiligung der Aktionäre der Fresenius AG an der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fortbesteht, ändern sich die Anteilsverhältnisse durch die Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE nicht. Die Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl Stammaktien, die sie vor Wirksamwerden der Umwandlung an der Fresenius AG gehalten haben, und die Vorzugsaktionäre erhalten dieselbe Anzahl Vorzugsaktien, die sie vor Wirksamwerden der Umwandlung an der Fresenius AG gehalten haben. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und der Neueinteilung des Grundkapitals (vgl. Tagesordnungspunkt 2 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006) der anteilige Betrag am Grundkapital je Aktie von Euro 2,56 auf Euro 1 herabgesetzt wird und sich die Anzahl der ausgegebenen Stamm- bzw. Vorzugsaktien verdreifacht.

VIII. Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der Fresenius AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bleibt erhalten. Die Aufstellung und sonstige Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, richten sich nach den Regeln einer deutschen Aktiengesellschaft. Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung damit nicht.

Die Fresenius AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Fresenius AG in eine SE mit Sitz in Deutschland steuerneutral möglich ist. Künftige Dividendenausschüttungen der Fresenius SE sowie Veräußerungen von Fresenius-Aktien haben für die Aktionäre der Fresenius SE für Zwecke der deutschen Ertragsteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern

sich. Bei Umwandlung der Fresenius AG in eine SE fällt keine wesentliche deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer oder Stempelsteuer an.

Aktionären der Fresenius AG wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

IX. Wertpapiere und Börsenhandel

1. Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der Fresenius SE

Die Umwandlung bewirkt, dass die bisherigen Aktionäre der Fresenius AG mit Wirksamwerden der Umwandlung der Fresenius AG in eine SE kraft Gesetzes Aktionäre der Fresenius SE werden. Wie bisher werden auch die Aktien der Fresenius SE auf den Inhaber lautende Stückaktien sein. Die Aktienurkunden werden ausgetauscht. Soweit die Aktien der Fresenius AG über Globalurkunden verbrieft sind, geschieht dies durch einen Austausch der Globalurkunden. Die effektiven Aktienstücke der Fresenius AG werden mit Umwandlung der Fresenius AG in eine SE unrichtig und sollen für kraftlos erklärt werden (vgl. § 73 Abs. 1 AktG). Wie in der Satzung der Fresenius SE und auch schon in der Satzung der Fresenius AG vorgesehen (vgl. § 5 Abs. 2 der Satzung) sollen die Aktien der Fresenius SE ausschließlich in Globalurkunden verbrieft sein und nur über Girosammelverwahrung gehalten werden können.

2. Auswirkungen der Umwandlung auf die Börsennotierung

Die Fresenius AG zählt nach dem Kriterium der Marktkapitalisierung zu den Top-35-Unternehmen in Deutschland und ist im MDAX und im Branchenindex Pharma & Health des Prime Standard, Industriegruppe Healthcare, sowie im Dow Jones STOXX 600 und im Dow Jones STOXX Sustainability Index vertreten. Die Stamm- und Vorzugsaktien der Fresenius AG sind an den Börsen Frankfurt am Main, Düsseldorf und München im amtlichen Markt notiert.

Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf den börsenmäßigen Handel der Aktien der bisherigen Fresenius-Aktionäre. Diese können auch nach Umwandlung der Fresenius AG in die Fresenius SE ihre (dann) Fresenius SE-Aktien unverändert an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit notiert sind. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Fresenius SE-Aktien in die oben genannten Börsen-Indizes. Es bedarf keiner Börsenzulassung der Aktie der Fresenius SE, da durch die Umwandlung die Gesellschaft weder aufgelöst noch neu gegründet wird (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO).

Bad Homburg v.d.H., den 10. Oktober 2006

**Fresenius Aktiengesellschaft
Der Vorstand**

gez.: Dr. Ulf M. Schneider

gez.: Rainer Baule

gez.: Andreas Gaddum

gez.: Dr. Ben J. Lipps

gez.: Stephan Sturm